Der Landtag
in dem
Herzogthum Würtemberg
im Jahr 1797.

Eine
officielle Zeitschrift
herausgegeben
von

D. Elias Gottfried Steeb,
ausserordentlichem Professor der Rechte
auf der Universität Tübingen.

Erstes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1797.
in der J. G. Cottaischen und Mezlerischen
Buchhandlung.

I. publ. germ 787

Steeb

der Landtag

in dem

Herzogthum Würtem

im Jahr 1797-

Eine

officielle

hera

D. Elia

der Landtag
in dem
Herzogthum Würtemberg
im Jahr 1797.

Eine
officielle Zeitschrift
herausgegeben
von
D. Elias Gottfried Steeb,
ausserordentlichem Professor der Rechte
auf der Universität Tübingen.

Erstes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1797.
in der J. G. Cottaischen und Mezlerischen
Buchhandlung.

Vermöge eines Beschlusses der Hochlöblichen Landesversammlung vom 24ten April 1797. hat die — von dem Professor Juris extraordinarius D. Steeb herausgegebene und von der Cottaischen Buchhandlung in Tübingen verlegte Zeitschrift: „Der Landtag im Herzogthum Würtemberg im J. 1797." für die Zukunft die Bestimmung eines officiellen Blatts erhalten. Alle zur Publicität reife Verhandlungen und Urkunden werden von der Hochlöblichen Landesversammlung selbst dem Herausgeber dieser Zeitschrift von nun an mitgetheilt — und von Endesunterzeichneten Buchhandlungen, welchen von der Hochlöblichen Landesversammlung der Verlag derselben übertragen wurde, verlegt. Wir sind zu sehr überzeugt, daß das Publicum über der Vorsorge einer Hochlöblichen Landesversammlung für zwekmäßige Publicität und über der Gewißheit, die Geschichte der Landtäglichen Verhandlungen und die dazu gehörige Documente unbezweifelt ächt zu erhalten, das lebhafteste Vergnügen empfinden werde, als daß wir diese in unserem Verlag erscheinende Zeitschrift dem Publicum weiter, als blos durch die Nachricht von der neuen Bestimmung, welche sie erhalten hat, empfehlen sollten.

Cottaische und Mezlerische
Buchhandlung
in Tübingen und Stuttgard.

Der
Landtag
im Herzogthum Wirtemberg
im Jahr 1797.

Erstes Stük.

Zweite Auflage.

1797.

I. Rescript vom 4ten Sept. 1796.

II. Schreiben des engern Ausschusses vom 12ten Sept. 1796.

III. Verzeichniß der aus Gelegenheit der Zusammenberufung zum Landtag erschienenen Schriften.

IV. Rescript vom 19ten Sept. 1796.

V. Rescript vom 3ten Febr. 1797.

VI. Schreiben des engern Ausschusses von 27sten Febr. 1797.

Der wirtembergische Landtag, welcher den 17. März 1797 in Stuttgart eröfnet werden wird, ist durch seine nähere und entferntere Veranlassung, durch seine Seltenheit, durch die politische und cameralistische Vorzeichen, unter denen er begonnen wird, durch die Stimmung der Gemüther, welche durch seine Ankündigung erwekt und durch den Aufschub unterhalten wurde — höchst merkwürdig. Wir glauben also, den Dank des Publikums zu verdienen, wenn wir demselben alle auf denselben Bezug habende Aktenstücke vollständig vorlegen.

Diese zu liefern, ist gegenwärtiges Blatt bestimmt. Eigene Zusäze beurtheilender Art werden wir nie: geschichtlicher Art aber nur dann machen, wenn der Gang der Sache aus den Aktenstücken selbst nicht immer seine historische und chronologische Deutlichkeit erhalten sollte.

Diesem Plane zufolge kann das Publikum von diesem Blatte nicht nur eine vollständige Sammlung aller derjenigen Schriften, die in der Landtagssache offiziell bekannt gemacht werden, sondern auch eine genaue Beschreibung aller durch den Landtag veranlaßten Vorfälle, Feierlichkeiten, Reden ꝛc. erwarten.

Die Fortsezung wird folgen, so wie der Vorrath für dieselbe aus dem Verlauf des Landtags sich ergeben wird.

Sollte uns irgend etwas entgehen, was zur Geschichte dieses Gegenstandes gehört, so werden wir dieß in der Folge nachholen, so daß die Besizer dieser periodischen Schrift zuverläßig eine vollständige Geschichte erhalten werden.

Landtag im Herzogthum Wirtemberg 1797.

I.

1.

Von Gottes Gnaden

Fridrich Eugen,

Herzog zu Wirtemberg und Teck rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Euch ist aus Unsern General-Rescripten vom 21. Julii und 4. August dieses Jahrs bereits bekannt, daß Wir durch den mit dem commandirenden Ober-General der französischen Rhein- und Moselarmee Moreau, unterm 17. Julii geschlossenen Waffenstillstand, die Entrichtung von vier Millionen Livres, und die Lieferung gewisser Pferde und Naturalien auf Unsere Herzogl. Lande zu übernehmen, und dessen schleunige Erfüllung in den bestimmten Terminen nach vorgängiger Communication mit dem grösseren Ausschuß Unserer treugehorsamsten Prälaten uud Landschaft, einstweilen einer gemeinschaftlichen Herr- und Landschaftlichen Deputation gnädigst aufzutragen, Uns bewogen gesehen haben.

Da wir nun auf unterthänigstes Ansuchen des Landschaftlich grösseren Ausschusses zur billigen und Landes-Verfassungs-mäßigen Repartition dieser Kriegs-Contribution an Geld und Naturalien, und zu deren gänzlichen Beytreibung, welche aber nach Unserer höchsten Willens-Meynung bey diesem in seiner Art einzigen Falle, nicht nach dem gewöhnlichen modo collecttandi geschehen, sondern nach dem Verhältniß des Vermögens eines jeglichen eingerichtet werden solle, für nöthig erachten, das weitere mit Unsern gesammten treugehorsamsten Landständen in nähere Berathung zu ziehen, und das dienlichste durch gnädigste und unterthänigste Verabschiedung vestzusetzen.

So wollen Wir zu diesem Ende einen allgemeinen Landtag auf den 22sten des gegenwärtigen Monats Septembers, in Unserer Herzogl. Residenz-Stadt Stuttgard herkommlichermassen eröfnen und abhalten lassen, und deßwegen Euch andurch den gnädigsten Befehl ertheilt haben, daß Ihr Tags zuvor allhier, mittelst Abordnung eines aus Eurem Mittel mit gehöriger Vollmacht versehen, ohnfehlbar erscheinen, den folgenden Tag unsere Proposition anhören, hierauf den nothwendigen Berathschlagungen gehörig beywohnen, und ohne einigen Aufschub schliessen und abhandeln, auch der Sache bis zum End, entweder in Person abwarten, oder zur Ersparung der Kosten andern

deswegen vollkommene Gewalt auftragen möget.

Wir versehen Uns dessen zu Euch in Gnaden, womit Wir Euch stets wohlgewogen verbleiben.

Stuttgard, den 4ten Sept.
1796.

II.

Unsere freundwillige Dienst und Grus zuvor!

Wohledelgebohrner, Hochgelehrter,
Wohledle, Wohlehrenveste, Hoch- und
Wohlvorgeachte, auch
Vorgeachte und Weise,
Hoch- und viel, auch geehrteste Herrn und
Freunde!

Unsern Hoch- und viel, auch geehrtesten Herrn und Freunden haben Wir in einem Schreiben vom 17ten des vorigen Monats, womit Ihnen zwei auf die Einberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung sich beziehende Piecen mitgetheilt worden sind, vorläufig bezeugt, wie es keinem Zweifel mehr unterworfen sey, daß nicht die Eröfnung einer solchen allgemeinen Versammlung der Stände dieses Herzogthums in kurzer Zeit erfolgen würde.

Nachdem Wir inzwischen jede Gelegenheit ergriffen hatten, um bei der vor Augen liegenden Nothwendigkeit die baldige Gewährung unserer Bitte zu erhalten, so ware es Serenissimo gefällig, uns mittelst einer Resolution vom 4ten dieß zu erkennen zu geben, wie Hochdieselbe Sich bewogen gefunden hätte, den Termin zur allgemeinen Landes-Versammlung auf den 22sten des laufenden Monats Septembers zu bestimmen, und deßhalb das Rescript an sämtliche Prälaten und Magistrate ungesäumt ergehen zu lassen.

Wir glauben, voraussetzen zu dörfen, daß Unsere Hoch- und viel auch geehrteste Herren und Freunde, so wie sämtliche Landstände bei Erwählung der Deputirten aus ihrem Mittel die hohe Wichtigkeit der Sache vor Augen haben, und hierinn ganz nach Anleitung der Grund-Gesetze zu Werke gehen werden, in welcher Rüksicht Wir uns auch begnügen, zu bemerken, daß diejenige Abgeordnete, welche nicht zu dem grossen Ausschuß gehören, sich in Zeiten um eine Gelegenheit, in Kost und Logis hier unterzukommen, umzusehen, alle aber sich auf den 21sten dieses so zeitlich allhier einzufinden haben, damit noch an selbigem Nachmittag die Vollmacht bei dem Landschafts-Secretariat in dem Landschaft-Haus abgegeben, und die Anzeige des allhier angenommenen Abstands halber möge gemacht werden können; wobei Wir noch weiter anfügen: daß die Abgeord-

nete sich auch mit einem kurzen schwarzen Mantel zu versehen haben, um sich dessen bei der Procession nach Hof zu Anhörung der Herzoglichen Proposition bedienen zu können.

Wir beharren damit unter göttlichen Gnaden-Erlassung

Unserer Hoch- und viel, auch geehrtesten Herrn und Freunde

Stuttgardt, den 12. Sept. 1796.

freundwillige Verordnete des Landschaftl. Engern Ausschusses.

III.

Verzeichniß der aus Gelegenheit der Zusammenberufung zum Landtag erschienenen Schriften.

Das sub Nro. I. befindliche Convocations-Schreiben zum neuen Landtag, veranlaßte eine große Menge kleinerer Schriften, deren einige sich auf den Gegenstand der Berathschlagung des künftigen Landtags, andere aber auf den Landtag selbst, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu demselben, die Organisation der Ausschüsse, die

Convocationspflicht, und das Convocationsrecht u. s. w. beziehen. Jene, d. i. die Vorschläge zur Umlegung der französischen Brandschazung, zu gesezlicher Einführung eines ausschließlichen Indigenatrechts, Verbesserung des Forstwesens, der öffentlichen Erziehung ꝛc. lassen wir hier weg, und geben nur ein Verzeichniß der leztern.

Ueber den bevorstehenden Landtag auf den 22. Sept. 1796. Von einem Wirtembergischen Bürger, nebst einem Schreiben des Herausgebers an den Verleger. Zweite Auflage, Frankfurt und Leipz. 1796. 8.

Neben-Instruktion von der Stadt- und Amts-Versammlung zu N. im Wirtembergischen, ihren Landtags-Deputirten ertheilt. Herausgegeben vom Hofrath Spittler in Göttingen. Göttingen gedrukt bei Joh. Georg Rosenbusch. 1796. 8.

Anhang zu der von Herrn Hofrath Spittler in Göttingen herausgegebenen Neben-Instruktion Im October 1796. 8.

Gedanken über die Wahl der Abgeordneten zum Wirtembergischen Landtage. Im Sept. 1796.

An die Wähler der Deputirten zum nahen Landtag in Wirtemberg. Frankfurt und Leipzig. 1796. 8.

Was ist ein Landtag im Herzogthum Wirtemberg? Im Sept. 1796. Tübingen bei J. Heinrich Reiß. 8.

Noch ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: Wer kann zum Wirtembergischen Landtag abgeordnet werden? 1796. 8.

Ueber die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtags-Deputirten im Wirtenbergischen. Stuttgardt, bei Franz Christian Löflund. 1796. 8.

Einige Betrachtungen über die Fragen:
1) Was ist ein Landtag?
2) Warum solle ein solcher gehalten werden?
3) Wer hat auf solchem zu sprechen? von wem? und wie? sollen die Sprecher gewählt werden.
4) Was ist bei gegenwärtiger Zeit auf dem Landtag vorzubringen? Gotha. 1796. 8.

Beiträge zu Beantwortung der Fragen:
Worauf gründet sich die Landstandschaft?
Hängt es von der Willkühr des Fürsten ab, wann die Landstände die Repräsentanten seines Volks zusammenkommen sollen — oder nicht?
Und besonders der Frage:
Konnte durch ihre Voreltern den Gliedern der einzelnen teutschen Staaten das Recht, ihre Representanten selbst zu wählen, entzogen werden — oder nicht?
Rostok 1796. 8.

Bemerkungen über die Schrift: Ueber die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtagsdeputirten im Wirtembergischen. Als Anhang zu meiner Schrift: Noch ein Beytrag zu Beantwortung der Frage: Wer kann zum wirtembergischen Landtag abgeordnet werden? 1796. 8.

Meine Meinung über die Fragen:
Was ist in Absicht der Beschreibung der Deputirten zu den Landtäge dem Gesez und dem Herkommen gemäß? Ist die gesezliche Bestimmung — mit dem Landesrepresentationsrechte wesentlich verbunden? und
Was erheischen Billigkeit und die gegenwärtige Zeitumstände?
Frankfurt und Leipzig. 1796. 8.

Gedanken eines Wirtembergers über den bevorstehenden Landtag, und die Wahlfähigkeit der zu demselben abzuordnenden Deputirten. 1796. 8.

Antwort des Verfassers der Schrift: Uber die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtags-Deputirten im Wirtenbergischen, auf die dagegen erschienene Bemerkungen von dem Verfasser der Schrift: noch ein Beitrag zu Beantwortung Der Frage: wer kann zum Wirtenbergischen Landtag abgeordnet werden? 1797. 8.

Instruktion oder Staat des Engern und Grossen Landschaftlichen Ausschusses in Wirtemberg, nebst den dahin einschlagenden neuesten Grundgesetzen und einigen Bemerkungen für die neue Abfassung des Ausschußstaats. 1797. 8.

Ueber das Petitionsrecht der wirtembergischen Landstände. Für alle und zu allen Zeiten lesbar. 1797. 8.

IV.

Von Gottes Gnaden

Fridrich Eugen,

Herzog zu Wirtemberg und Tek rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Wir hatten Uns zwar gnädigst entschlossen, einen allgemeinen Landtag auf den 22sten diß Monats zusammen zu berufen. Da aber die neueste Kriegs-Vorfälle diese Zusammenkunft auf den bestimmten Termin nicht räthlich machen; so wollen Wir dieselbe hiemit auf unbestimmte Zeit prorogirt haben, und Euch seiner Zeit das Weitere dißfalls zugehen lassen. Daran beschiehet Unsre Meynung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgard, den 19ten Sept. 1796.

V.

Von Gottes Gnaden

Fridrich Eugen,

Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Nachdem die Anstände, wegen welcher Wir uns veranlaßt gesehen haben, die Zusammen-Berufung Unserer treugehorsamsten Landstände, nach Inhalt der General-Rescripte vom 19ten und 22sten Sept. vorigen Jahrs, weiter hinauszusetzen, nicht mehr vorhanden sind; So säumen Wir nicht, hiemit den 17ten März dieses Jahrs zur Eröfnung des allgemeinen Landtags zu bestimmen, und habt Ihr daher den Abend zuvor den 16ten März allhier einzutreffen, und nach Maasgabe Unseres am 4ten Sept. vorigen Jahrs erlassene Zusammen-Berufungs-Rescripts, das weitere ordnungsmässig zu verhandeln. Daran beschiehet Unsre Meinung.

Stuttgardt, den 3ten Febr. 1797.

VI.

Unsere freundwillige Dienst und Grus zuvor!

Wohledelgebohrner, Hochgelehrter, Wohledle, Wohlehrenveste, Hoch- und Wohlgeachte, auch Vorgeachte und Weise Hoch- und viel, auch geehrteste Herrn und Freunde!

In dem aus Gelegenheit des Strassen Cassen-Deficit unterm 24sten des vorigen Monats an Unsern Hoch- und viel, auch geehrteste Herrn und Freunde erlassenen Schreiben haben Wir bemerkt, daß Wir Ihnen, die seit dem 22sten Sept. des abgewichnen Jahrs in Beziehung auf die Haltung eines Landtags gepflogenen Verhandlungen wenigstens einstweilen im Auszuge mittheilen würden.

Da aber Serenissimus inzwischen den wiederholten dringenden Bitten der Landschaft, um bald möglichste Einberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung in der Maase statt gegeben haben, daß der Termin hierzu bereits auf den 16ten des nächstkünftigen Monats festgesezt, und in das Land ausgeschrieben ist, so haben Wir die Mittheilung der gedachten Verhandlungen für jezt nicht mehr für nöthig erachtet, behalten Uns aber vor, sol-

che der allgemeinen Landes-Versammlung in extenso gehörig vorzulegen.

Uebrigens beziehen Wir uns in Absicht auf die Uebergebung der Vollmachten der Landtags-Deputirten beim Landschafts-Secretariat auf den Inhalt Unseres Schreibens vom 12ten Sept. und beharren unter Obhuts-Erlassung

Unserer Hoch- und viel, auch geehrtesten Herrn und Freunde

Stuttgardt, den 27. Febr. 1797.

dienst und freundwillige
Verordnete des Landschaftl. Engern Ausschusses.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

II.

Denen in der 1ten Numer gegebenen Rescripten ꝛc. giengen folgende Aktenstücke voran, die uns zu spät zugekommen sind:

I.

Vorstellung und Bitte des landschaftlichen grössern Ausschusses um Einberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung.
Den 28sten July 1796.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Nach der Schliesung des Waffenstillstandes mit der französischen Republik war und konnte die erste Angelegenheit der Regierung keine andre seyn, als die Veranstaltungen zu treffen, wodurch eines Theils die Bedingungen der gedachten Convention binnen der bestimmten Frist zur Erfüllung gebracht, andern Theils aber die Vortheile derselben Ew.

Herzogl. Durchlaucht und dem Lande wirklich verschaft, und gegen die vielen sich ereigneten Eingriffen gesichert würden.

Es war und ist dieses bisher der Gegenstand der Bemühungen des Herzoglichen Geheimen Raths und anderer Herzoglichen Collegiorum, vorzüglich der gnädigst niedergesezten gemeinschaftlichen Waffenstillstands = Vollziehungs-Deputation, ingleichem des ohnehin versammelt gewesenen Landschaftlichen grössern Ausschusses, und theils die Natur des Geschäfts, theils der enge Zeitraum, innerhalb dessen die gedachten Veranstaltungen getroffen werden musten, erlaubte keine andre Behandlungsart. Indessen ist es am Tage, daß die Mittel, welche bey den Veranstaltungen zur Erfüllung der Bedingungen des Waffenstillstandes gebraucht werden musten, von solcher Art sind, daß sie nach der kundbaren Landesverfassung an sich selbst vorausgehende Handlungen und Verabschiedungen zwischen Ew. ꝛc. und einer allgemeinen Landes-Versammlung erfordert hätten und erfordern, wenn und in so ferne nur immer der Zeitraum, innerhalb dessen sie in Wirksamkeit gesezt werden musten, solches erlaubte.

Diese Mittel waren und sind eines Theils eine Verwendung aller öffentlichen Geld = und Naturalien = Vorräthe zu dem vorgelegenen Zwek nebst einer ungeheuren Geldaufnahme auf den gemeinschaftlichen Credit Herren und Landes, andern

Theils die Requisition und Verwendung eines höchst beträchtlichen Theils und sehr vieler Gattungen des Privateigenthums zu gleichem Zwek. Indem sich die obgedachte gemeinschaftliche Deputation unter Genehmigung des Herzoglichen Ministerii und des landschaftlichen Ausschusses bei der dringenden Noth und Eile nicht entziehen konnte, diese einzig vorgelegene Wege einzuschlagen, so können doch theils diese Verfügungen solange nur als provisorisch gültig angesehen werden, bis die Genehmigung derjenigen, in deren Namen sie geschehen, erfolgt, theils hat man sich dabei in denjenigen Schranken gehalten, deren Ueberschreitung durch die Eile nicht zu rechtfertigen gewesen wäre. — Es ist dahero noch nichts über den Antheil und das Verhältniß bestimmt, nach welchem gnädigste Herrschaft und das Land nebst dem geistlichen Guth die Contributions-Summen und Kosten unter sich zu vertheilen und zu tragen haben. Es ist noch nicht festgesezt, ob der auf das Land fallende Theil durch eine fortwährende oder nur allmählig zu tilgende Schulden-Last getragen werden könne und solle, oder ob statt einer neuen ungeheuren Schulden-Last sofort derselbe durch eine Umlage und Steuer und nach welchem Steuer-Fuß aufgebracht werden solle. Es ist endlich in Ansehung des in Requisition gesezten und für den Staat verwendeten Privat-Eigenthums zwar der natürliche und rechtliche

Grundsaz einer billigen Vergütung aufgestellt, aber die Bestimmung des Maases dieser Vergütung offen gelassen worden.

Dieses, Durchlauchtigster Herzog und Herr, sind nunmehr die nun nach ihren Grundlinien gezeichnete äusserst wichtige Gegenstände einer landesverfassungsmässigen Berathschlagung und Entschliessung.

Es ist auch am Tage, wie dringend eine solche Entschliessung und Festsetzung über diese Gegenstände in sehr vielen Rüksichten sey, damit alles möglichst bald in seinen richtigen Gang und Ordnung kommen, und insbesondre vielem Misvergnügen und Anlaß zu Klagen und Beschwerden, welche entweder die Ungewißheit der vorauszusehenden Besteurung und Besteurungs- und des Vergütungs-Preises für die hergegebene Naturalien, ins besondre die Pferde, oder die lange Verschiebung der Bezahlung derselben, (indem Abschlags-Zahlungen im Allgemeinen ebenfalls ihre sehr grosse Nachtheile haben würden), verursachen dürften, vorgebeugt werden möge.

Da es nun keiner weitern Ausführung bedarf, daß über die gedachten höchst wichtigen Gegenstände nach der Wirtembergischen Landes-Verfassung nur auf einer allgemeinen Landes-Versammlung die Entschliessung und Festsetzung verfassungsmässig geschehen kann, und ins besondre weder der engere noch grössere Ausschuß nach ihrem Staat

berechtiget sind, sich darüber einzulassen, und Namens des Landes zu erklären, noch auch in diesen so wichtigen und vielumfassenden Gegenständen der Weg einer Special-Bevollmächtigung eingeschlagen werden kann. So sehen unterthänigst Subsignirte mit Beiseitsetzung aller Bedenklichkeiten, welche entweder die Kosten oder die noch fortwährenden Kriegs-Unruhen oder die Ueberhäuffung an Geschäften erregen können, sich nach dem Inhalt der Landes-Verträge und nach ihrem Staat verpflichtet, Ew. ꝛc. um gnädigste Einberuffung einer allgemeinen Landes-Versammlung binnen eines kurzen Termins zu verfassungsmässiger Berathung und Entscheidung der vorliegenden wichtigen und dringenden, auch anderer damit verbundenen Gegenstände submissest, wie hiemit geschiehet, zu bitten. Da übrigens unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit des landschaftlichen grössern Ausschusses überflüssig geworden ist: So bitten unterthänigst Subsignirte zugleich um die gnädigste Entlassung, wo hingegen mit Ew. ꝛc gnädigster Genehmigung der landschaftliche Engere Ausschuß zu Besorgung der Geld- und anderer vorfallenden Geschäfte noch länger versammelt zu bleiben, unterthänigst erbötig ist.

Womit ꝛc. Stuttgardt, den
28. July 1796.

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Verordnete des landschaftlichen
grössern Ausschusses.

II.

Herzogliches Decret auf die Landschaftliche Vorstellung.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Vorstellung der Verordneten des Landschaftlichen grössern Ausschusses vom 28. vorigen Monats eingesehen, und wollen der darinn enthaltenen Bitte um Einberufung einer allgemeinen Landes=Versammlung gnädigst entsprochen haben, geben aber in Absicht auf den Termin demselben zugleich zu erkennen, daß, da jene während Höchstdero Abwesenheit und den fortdauernden nahen Kriegs=Unruhen nicht statt finden kann, Höchstdieselbe bereits die vorläufige nöthige Vorkehrungen zu ihrer baldigen Rükkehr ins Vaterland getroffen haben, und sodann hoffen und wünschen, daß die Einberuffung der Landes=Versammlung selbst, sobald diejenige Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes von aussen eingetreten seyn wird, welche zu den Deliberationen über die vorliegende höchst wichtige und weit umfassende Gegenstände erforderlich ist, keinem Anstand mehr unterworfen seyn wird. Seine Herzogl. Durchlaucht ertheilen hiebei dem landschaftlichen grössern Ausschuß die in jener unterthänigsten Vorstellung

mit gebetene Entlassung, genehmigen auch gnädigst, daß inzwischen der landschaftliche engere Ausschuß zu Besorgung des nöthigen noch länger versammelt bleibe.

Womit rc. Sign. in Conf. Secret. Stuttgardt, den 9. August 1796.

III.

Kaum war das Rescript vom 4. Sept. 1796. in's Land ausgeloffen, als eine Menge von Flugschriften erschienen, in welchen der Saz „jeder Landstand seie befugt, jeden rechtschaffenen, mit den nöthigen Kenntnissen versehenen Würtembergischen Bürger als Landtags-Deputirten abzuschiken, ohne gerade auf die Stimmgebende Mitglieder der Magistrate eingeschränkt zu seyn" bald aus Gründen des allgemeinen und besondern Würtembergischen Staats-Rechts behauptet, bald aus eben diesen und besonders aus Gründen einer entgegengesezten Observanz widersprochen wurde. Bei den gelehrten Streitigkeiten über diesen Saz blieb es aber nicht allein. Es machten die Magistrate einiger Städte und Aemter den Versuch, dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegium vorzutragen, daß sie sich befugt glaubten, jeden selbstständigen Würtembergischen Bürger, in dessen Charakter und Kenntnisse

sie ihr Zutrauen sezten, zu ihrem Abgesandten zu wählen, wenn er auch nicht aus ihrem Mittel wäre. Sie sahen besonders deswegen ihre Wahlfreyheit nicht auf Magistrats-Glieder eingeschränkt an, weil, wenn es auch unbezweifelt wahr wäre, daß den Magistraten nach Gesezen und Observanz das ausschliessende Recht zustünde, die Landtags-Deputirte nicht nur zu wählen, sondern auch immer eine Person aus ihrer Mitte dazu zu bestimmen, hier doch nur von einem unbedingten, mit keiner Pflicht in Beziehung stehenden Recht oder von einer blossen Befugniß die Frage seie. Gleichwie nun auf eine solche Befugniß überhaupt von dem Befugten jederzeit Verzicht geleistet werden dörfe; so müsse in's besondere dann eine Verzichtleistung Statt finden, wenn der Befugte sich selbst zu Ausübung einer ertheilten Befugniß, die auf das allgemeine Beste Einfluß habe, unfähig halte. Aus einem andern Gesichtspunkt wurde aber dieser Gegenstand von dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio betrachtet und daher nachstehendes Rescript erlassen:

Von Gottes Gnaden

Fridrich Eugen

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Bey uns haben die Deputirte nachfolgender Städt und Aemter, Sindelfingen, Böblingen, Wildberg, Nagold, Reichenbach, Freudenstadt, Dornstetten, imgleichen Liebenzell, Wildbad, Neuenbürg, wie auch von Ebingen, die unterthänigste Anzeige gemacht, daß sie sich aus ein- und andern Gründen beglaubigten, allerdings berechtigt zu seyn, ihre Vollmachten zum nächsten Landtage auch solchen Männern, seyen sie herrschaftliche oder Commun-bediente, anvertrauen zu dörffen, die ihr volles Zutrauen in Rücksicht ihrer Kenntnisse sowohl, als ihres Charakters, und ihres uneigennützigen Bestrebens, nur für das gemeine Beste zu arbeiten, besitzen.

Wie wir nun aber durch das, an sämtliche Magistrate unserer herzoglichen Lande, unterm 4ten Sept. erlassene General-Rescript denselben bereits unsere gnädigste Meynung,

wegen Abordnung eines aus ihrem Mittel, mit gehöriger Vollmacht versehen zum bevorstehenden Landtag, zu erkennen gegeben haben, und daher weder ein anderer Landes-Unterthan, oder herrschaftlicher oder Commun-Officialis,

der kein Mitglied vom Gericht oder Rath ist, wider den Innhalt des Tübinger-Vertrags, der nachgefolgten Landtags-Rezesse, und die bisherige beständige Observanz, bei der allgemeinen Landes-Versammlung, als ein Deputirter von Stadt und Amt, in solange angenommen werden kann, in solange nicht, mittelst einer förmlichen, zwischen Herrn und Land zutreffenden Verabschiedung, hierunter eine Veränderung gemacht werden wird.

Als geben wir euch gnädigst auf, eurem Magistrat und Amts-Deputirten all' solches, und daß wir denselben in diesem ihrem, den bestehenden Landes-Gesetzen nicht angemessenen Gesuch, nicht zu willfahren wüsten, zu erkennen zu geben, und habt ihr selbige vielmehr dahin anzuweisen, eine anderwärtige, der Landes-Verfassung und bisherigen Observanz, und der hierauf sich gründenden Vorschrift unsers gnädigsten Convocations-Rescripts vom 4ten Sept. gemäse Wahl eines Deputirten zum Landtag, aus ihres Magistrats Mitten, unverweilt vorzunehmen.

Daran geschiehet unsere Meynung; Stuttgardt, den 17ten September 1796.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

Um den Schwierigkeiten auszuweichen, welchen die Wahl eines — nicht unter die Stimme gebenden Mitglieder eines Stadt- oder Amts-Ma-

gistrats gehörigen — Landtags-Deputirten ausgesezt war, ließen sich nun einige Stadt- und Amtschreiber unter die Zahl jener Mitglieder, jedoch, wie es scheint, unter dem Vorbehalt ihrer Bedienungen, aufnehmen, und dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio eine Anzeige von diesem Vorgang machen.

Zu gleicher Zeit übergaben die Vorsteher des Klosters und Amts Alpirspach dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio eine Supplik, worinn sie vorstellten, daß, da die Klosters-Prälaten nach der Reformation aufgehört hätten die Eigenschaft von Grundherrn, welche ihnen ehemals die Landstandschaft bewürkt hätte, zu besizen, und unter die Zahl der Würtembergischen Kirchen-Vorsteher versezt worden wären; da die ehmalige Klosters-Hintersaßen die Eigenschaft von Guts-Pflichtigen verlohren, und dagegen die Rechte würtembergischer Unterthanen erhalten hätten, und da aus dieser Ursache nicht mehr die Prälaten, sondern die ehmalige Hintersaßen nun zu dem Land, wie andere Unterthanen, steuerten; den Klosters-Unterthanen auch die — auf das Selbst-Taxationsrecht gegründete — Landstandschaft zustehen müße.

Ueber diese beyde Gegenstände foderte das Herzogliche Geheimen-Raths-Collegium ein Gutachten von dem Landschaftlich engern Ausschuß, und erhielt folgendes:

An Ihro Herzogl. Durchlaucht.

Der verordneten des Landschaftlichen engern Ausschusses gutächtliche Aeusserung auf die, ihnen per decr. Ducale vom 20ten Sept. c. a. zufertigte zwey Berichte des Oberamts Maulbronn nebst dem beigefügten Exhibitio der Vorsteher des Klosters und Amts Alpirspach, die Wahl eines Landtags-Deputirten betreffend. d. d. 1ten October 1796.

Serenissime!

Euer ꝛc. haben Unterthänigst Subsignirten mit dem herzogl. Decret vom 20ten des v. M. zwey Berichte des Oberamts Maulbronn nebst einem Exbitio samtlicher Vögte und Schultheisen, auch Burgermeister, Gerichts und Raths des Closters und Amts Alpirspach, die Wahl eines Landtags-Deputirten betreffend, in der Absicht zugefertigt, um darüber ihren gutachtlichen Bericht an Höchst Dieselbe zu erstatten,

Unterthänigst Subsignirte haben aus jenen beiden Berichten und dem, an das Oberamt Maulbronn von dem daselbstigen Amtschreiber Lang unterm 18ten Sep. erlassenen Schreiben gesehen, daß

dieser von dem Amt zu einem Landtags-Deputirten erwählt worden sey, und sich zugleich, um nicht seine Legitimation Zweifeln auszusezen, von Schultheiß und Magistrat zu Zaisersweiher zum Burger und Burgermeister daselbst habe erwählen lassen.

Euer rc. ist aber bekannt, daß man inzwischen Herr- und Landschaftlicher Seits den Grundsaz behauptet hat, daß nicht nur nach dem Inhalt des Tübinger Vertrags und der nachgefolgten Landtagsabschiede, sondern auch nach der bisherigen beständigen Observanz kein anderes als ein votirendes Magistrats-Mitglied bey der allgemeinen Landes-Versammlung in der Eigenschaft eines Deputirten erscheinen und angenommen werden könne, und daß daher auch die Stadt- und Amtsschreiber als blose Commun-Officiales niemals admittirt worden seyen. Es wird dieses durch verschiedene, in den Landschafts-Acten beschriebene Vorgänge bestätiget, wovon unterth. Subsignirte nur folgende Beispiele anführen wollen.

Es wurde nemlich unterm 29ten April 1656. auf eine von Dornstetten bey dem Landschaftlichen Engern Ausschuß gemachte Anfrage, ob nicht ihr Stadtschreiber den bevorstehenden Landtags-Handlungen anwohnen könne, rescribirt daß dieses nicht — Herkommens seye, und daher zu einem Präjudiz gereichen würde.

Es producirte ferner unterm 30ten Sept. 1698. der damalige Stadtschreiber Commorell zu Liebenzell, die auf ihn von dieser Stadt und Amt gerichtete Vollmacht, um als Deputirter bey den landtäglichen Sessionen zu erscheinen; derselbe wurde aber aus den oben angeführten Gründen nicht admittirt.

Endlich findet sich nicht nur von Maulbronn selbst ein Exempel in actis provincialibus vom Jahr 1737. in Ansehung dessen gehorsamst Subsignirte sich auf den damals an gnädigste Herrschaft erstatteten Bericht vom 6ten Jun. hiemit beziehen, sondern es zeigten auch noch in eben diesem Jahr Burgermeister und Richter zu Gartach, Stetten und Niederhofen, dem Engern Ausschuß an, daß sie den Stadtschreiber erstern Orts zu einem Deputato auf den damals ausgeschriebenen Landtag erwählt hätten, mit der Bitte, ihn in dieser Eigenschaft zu admittiren; es wurde ihme aber landschaftlicher Seits darauf zu erkennen gegeben, daß bei dem Landtag kein Stadt- oder Amtsschreiber als Deputatus erscheinen könnte, und sie daher einen Burgermeister oder Richter aus ihrem Mittel darzu abordnen möchten.

In dieser Gemäßheit wurde auch bei bevorgestandenen Landtägen je und je, und besonders bei den Landtägen von 1737. und 1763. den gewöhnlichen landschaftlichen Ausschreiben ausdrüklich einverleibt, daß die Landtags-Depu-

tirte nach der ununterbrochenen Observanz aus dem Mittel des Magistrats zu erkiesen seyen, und daß mithin ein solcher Deputirter entweder ein Burgermeister oder einer von dem Gericht seyn müsse, nicht aber ein Stadt= oder Amtsschreiber seyn könne.

Diese Landschaftl. Ausschreiben sind an alle diejenige Stådt und Aemter auch einzelne Ortschaften des Herzogthums, welche Votum et Sessionem auf Landtägen haben, ergangen, und es würden ohnfehlbar bei den wirklich versammelten Landtägen Erinnerungen von dem Lande dagegen gemacht worden seyn, wenn dieses nicht selbst auch davor gehalten håtte, daß nach den Gesetzen des Landes ein Stadt= oder Amtsschreiber nicht wahlfähig seye.

Was nun noch den Umstand anbetrift, daß um den bisherigen Ausstellungen gegen die Wahlfähigkeit der Stadt= und Amtsschreiber zu entgehen, der Amtsschreiber Lang zu Maulbronn von Schultheiß und Magistrat zu Zaisersweiher zum Burgermeister und Burger daselbst erwählt worden seye; so müssen unterthänigst Subsignirte diesen Vorgang als einen, in frandem legis et observantiæ gesuchten, Ausweg ansehen, indem der gedachte Amtsschreiber nicht gemeint seyn wird, seine Amtsschreiberei zu resigniren, welches aber geschehen müßte, wenn er die Fähigkeit erlangen wollte, als Deputirter bei dem künftigen Landtag zu erscheinen.

Sollen daher gehorsamst Subsignirte sich über den vorliegenden Fall gutächtlich äussern, so gehet ihre unterthänigste Erklärung dahin, daß sie sich in so lange nicht für berechtigt halten können, in Ansehung der Stadt- und Amtschreiber von denen bestehenden Landesgesetzen, und der darauf gefolgten ununterbrochenen Observanz abzugehen, bis und dann hierunter etwas anders zwischen gnädigst. Landesherrschaft und der allgemeinen Landes-Versammlung verabschiedet seyn werde.

Hiernächst haben sämtliche Vögte und Schultheisen, auch Burgermeister, Gericht und Rath des Closteramts Alpirspach in einem — Euer rc. unterm 17ten Sept. eingereichten unterthänigsten Exhibito gebeten, auf den bevorstehenden Landtag gleich andern Städt und Aemtern einen Deputirten abordnen zu dörfen.

Nun stehet zwar denjenigen weltlichen Städt und Aemtern in Wirtemberg, welche dem Lande inkorporirt sind, als Landständen das Recht zu, nicht nur zu den Landschaftlichen grössern Conventen auf Erfordern Gewälte zu ertheilen, sondern auch Deputirte zu den allgemeinen Landtägen abzuordnen; es können hingegen die Closterämter dieses Recht keineswegs ansprechen, indem die Landstandschaft, mithin auch die davon abhangende Befugsame, die Gewälte zu ertheilen, und bey Landes-Versammlungen zu erscheinen, lediglig dem Prälaten des Closteramts zukommt, aus

welchem Grund auch die Herzogl. Geh. Raths-Rescripta um Bevollmächtigung des grössern Ausschusses allein an den Prälaten und nicht zugleich an das Closteramt ergehen; zwar hat es an Versuchen einiger Closterämter von Zeit zu Zeit nicht gefehlt, an diesem Recht mit Antheil zu bekommen, wie dann in vorigen Zeiten besonders diejenige Closters-Aemter, welche mit einem Prälaten, der der Landes-Verfassung noch nicht genugsam kundig war, besezt worden sind, neben ihm, dem Prälaten, die Gewälte gesiegelt — oder solche gar allein ausgestellt, und ihm in der Absicht, um sie zur Landschaft einzuschicken, eingehändigt haben. Es ist aber bey der Landschaft auf dergleichen unförmliche Gewälte nicht nur nie reflectirt worden, sondern man hat selbige so gar auch, wenn sich der Fall öfters ereignete, zurückgeschickt, und als einige Closterämter sich bey Herzogl. Geh. Rath darüber beschwert hatten, so wurden sie jedesmalen ab- und dahin angewiesen, sich der Gewaltausstellung gebührend zu enthalten.

Bey allem diesem ist es jedoch der Natur der Sache und der Observanz gemäß, daß der Prälat eines solchen Closters, bey welchem sich ein Amt befindet, die — wegen Ertheilung Gewalts an ihn ergehende Herzogl. Rescripte mittelst eines Schreibens an den Closteramtsschreiber oder an die Deputirte desselben originaliter oder abschriftlich unverweilt kommunicirte, um von Seiten der

Closters = Vorsteher den Inhalt solcher Rescripte reiflich erwägen, und ihre gutächtliche Gedanken darüber, wie auch des Closteramts Beschwerden und Desideria nicht in Form eines Gewalts, sondern eines Antwortschreibens dem Prälaten zukommen lassen, oder aber dieses alles zur Landschaft unmittelbar einschicken zu können.

Nach diesen Grundsätzen ist es in Ansehung der Closterämter inzwischen gehalten worden, und es erhellet daraus klar, daß die Landschaft allein in der Person des Prälaten radizirt seye, und daß dagegen denen Clostersämtern weder ein Recht hierauf zustehe, noch auch in irgend einem Fall jemals eingeräumt worden sey, bey welchen Umständen aber auch gehors. Subsignirte nicht anderst gutächtlich sich zu äussern vermögen, als daß die Vorsteher des Cl. Amts Alpirspach mit ihrem Gesuch auf den bevorstehenden Landtag gleich andern Städt und Aemtern einen Deputirten abordnen zu dörfen, zur Ruhe gewiesen werden möchten.

Ewr. 2c. empfehlen sich unterth. Subsingirte zu ferneren höchsten Hulden und Gnaden, und verharren in tiefstem Respect

Stuttgardt den 1. Oct. 1796.

Ewr. 2c.

Verordnete des Landschaftl. Engern Ausschusses.

IV.

An Ihro Herzogl. Durchlaucht.

Der Verordneten des Landschaftlichen grössern Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die Herzogl. Resolution vom 21ten Oct. und das Herzogl. Decret von 19n Nov. die Ausmittlung eines Fonds zu Bestreitung der dem Lande abgedrungenen Naturallieferungen für die K. K. Armee betreffend, mit der angefügten submissesten Bitte, um baldige Einberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung.

d. d. 22ten November 1796.

Serenissime!

Es haben Ewr. ꝛc. durch die Herzogl. Resolution vom 21ten Octobr. den anwesenden Deputirten des Landschaftl. engern Ausschusses zu erkennen gegeben, daß Höchstdieselbe Sich bewogen gefunden hätten, zur Oberaufsicht und Behandlung der für die K. K. Truppen zu prästirenden unabwendbaren Lieferungen eine besondere Stelle anzuordnen, die Besorgung dieses Gegenstandes der gemeinsamen Waffenstillstands-Vollziehungs-Deputation unter der Benennung: Kriegs-Prästations-Deputation, zu übertragen, und ihr in dieser Hinsicht

den Landes=Commissarium Schott als Mitglied gnädigst beizugeben; desgleichen auch durch eine nochmalige Absendung in das K. K. Hauptquartier, welche nachmals in der Person des Geh. Raths von Sekendorf, und des Regierungs=Raths Georgii erfolgt ist, theils über die gemachte Bedingungen, unter welchen das zu liefernde Quantum zugesagt worden, theils auch darüber, daß dem Lande künftig keine weitere Lieferungen werden angesonnen werden, eine bestimmtere Gewißheit zu erzielen, wobei Ewr. ꝛc. zu gleich denselben Höchst-Dero Intention in Absicht auf die Ausmittlung eines Fonds zu Bestreitung dieser K. K. Lieferungen eröffnet haben.

Unterth. Subsignirte stunden so eben im Begriff, ihre unterth. Erklärung auf diese Herzogl. Resolution vom 21ten Oct. submissest abzugeben, als ihnen dasjenige gnäd. Decret vom 19ten Nov. zugekommen ist, womit Ewr. ꝛc. ihnen die Relation des Geh. Raths von Sekendorf und Reg. Raths Georgii über ihre Verhandlungen in dem K. K. Hauptquartier, nebst dem von der gemeinsamen Kriegs=Prästations=Deputation deshalb erstatteten Gutachten in der Absicht haben zugehen lassen, um in Betreff des erforderlichen Fonds und der einzugehenden Enterprise sich in Bälde unterthänigst zu erklären.

Da nun diese beede Herzogl. Resolutionen einen=und ebendenselben Gegenstand betreffen, so

sahen unterth. Subsignirte sich hierdurch veranlaßt, ihre hierüber abzugebende unterth. Erklärung zusammenzufassen, als welche sie nach vorangegangener reiflichen und der Wichtigkeit der Sache angemessenen pflichtmäßigen Berathschlagung Ewr. 2c. mit folgendem submissest vorlegen.

In Absicht auf den Inhalt der Herzogl. Resolution vom 21ten Oct. erkennen zuvörderist unterth. Subsignirte, die Anordnung einer besondern Stelle zu Behandlung der zu prästirenden und unabwendbaren Lieferungen für die K. K. Truppen und die geschehene Absendung des Geh. Raths von Sekendorf und des Reg. Raths Georgii in das Hauptquartier als solche Verfügungen, bei welchen Ewr. 2c. die Erhaltung der Ordnung und die möglichste Erleichterung der Unterthanen in Hinsicht auf diesen Gegenstand bezwekt haben, und sie halten sich daher auch verpflichtet, Höchstdenselben Namens des Landes hiefür den reinsten und aufrichtigsten Dank unterthänigst darzubringen; — sie beglaubigen sich aber zugleich, daß es, so viel die Anstellung des Commissarii Schotten bei dieser Deputation betrift, hiebei blos die Meinung haben dörfte, daß derselbe nur bei denen wegen der K. K. Lieferungen zu treffenden Repartitionen und Accords beigezogen und gebraucht werden solle, indem eine unbedingte Anstellung bei dieser Deputation mit seinen Amtsverhältnissen nicht wohl zu vereinigen seyn würde.

In die gröste Bekümmerniß hingegen müßten unterth. Subsignirte durch diejenige Grundsätze versetzet werden, welche wegen Ausmittlung eines Fonds zu Bestreitung der K. K. Lieferungen in dieser höchsten Resolution aufgestellt worden sind, als durch welche die ganze Verfassung des Vaterlandes in ihren Grundpfeilern angegriffen wird, und deren Befolgung alle diejenige innerliche Uebel nothwendig würde herbeiführen müssen, auf deren Verhütung und Abwendung sowohl das höchste unverrükte Augenmerk Ewr. Höchstselbsten, als auch die Bemühungen und das Bestreben aller und jeder treuen Diener des Staats, die es mit Ewr. ꝛc. und dem ganzen Lande gut meynen, bisher gerichtet gewesen sind.

Es bestehen diese Grundsätze darinn, daß Ewr. ꝛc. vorläufig keineswegs zugeben könnten, daß die Rentkammerliche Vorräthe zu Bestreitung dieser Lieferungen zugezogen würden, indeme Höchst-Dieselbe sich diese einzige Quelle zu Bestreitung der dringendsten Staatsbedürfnüsse, der Besoldung der Herzogl. Diener, und endlich auf den Fall eines entstehenden Mangels vorbehalten müßten, Sich aber beglaubigten, daß der Herzogl. Kirchenrath vorzüglich und zumal in Rüksicht der von der Contributions-Casse ihm zurükbezahlten beträchtlichen Summe unbedingt ins Mittel zu treten habe, und Ewr. ꝛc. sich zur Landschaft überhaupt so gnädigst als ernstlich verseheten, daß solche um so weniger Schwie-

rigkeit machen werde, zur provisorischen Ausmittelung des erforderlichen Fonds alle Kräfte mittelst Angreifung der Landschaftl. Casse selbst, Beiziehung des geistl. Guts und fortzusetzenden Bemühung der Geldaufnahmen sowohl im Lande als ausser dem Lande anzustrengen, indem die Einrede wegen Mangel an hinlänglicher Ermächtigung in einem solchen Nothfall ganz nicht Stich halte, die Landschaft zur Auftreibung der Mittel, die französische Contribution zu entrichten, gleich im Anfang auf alle Art und unbedingt in Absicht der Summe Gelder aufzubringen gesucht habe, dieselbe sich auch noch wohl erinnern werde, in ihrer Erklärung vom 2ten Jul. d. J. sich zur kräftigsten Vertretung der ungewissen Folgen der mit Frankreich anzugehenden Friedens=Unterhandlungen anheischig gemacht zu haben, worunter nun Ewr. ꝛc. die Erbitterung und beinahe feindliche Behandlung des Landes durch die K. K. Armee und die alle Maaß und Kräften des Landes übersteigende Forderungen derselben mit allem Recht zähleten; wie dann auch Ewr. ꝛc. in der Zusammenberufung einer allgemeinen Landes=Versammlung nicht das gleichbaldige, sichere und gewührige Hülfsmittel finden könnten, welches die Landschaftl. Anwesende darinn suchten, auch eine solche Zusammenberufung in dem gegenwärtigen Augenblik weder für zwekmäßig noch räthlich erachteten, weil einestheils von aussen hiezu Ruhe erfordert werde,

und anderntheils sich noch kein sicheres Repartitions = Quantum für die Landtägliche Berathschlagung bestimmen lasse.

Unterth. Subsignirte sind mit den edlen und wahrhaft fürstlichen Gesinnungen Ewr. ꝛc. allzubekannt, als daß sie mit denselben die Aeusserung sollten vereinigen können, daß die durch den Krieg herbeigeführte Lasten gegen die von Ewr. ꝛc. nach richtigen und unwandelbaren Begriffen von den Rechten und Pflichten des Regenten und der Unterthanen gefaßten und erklärten Entschluß, mit gänzlicher Verschonung der Herzogl. Rentkammer auf die Unterthanen und deren Eigenthum allein fallen sollen, und noch in allzufrischem Angedenken ruhet ihnen die erst noch vor wenigen Wochen von Ewr. ꝛc. erhaltene gnädigste Zusage und Versicherung, daß Höchstdieselbe auf der ungekränkten Aufrechthaltung der Landesverfassung nach allen ihren auch den geringsten Theilen und Zweigen sowohl selbst fest und unabweichlich bestehen, als auch nicht zugeben würden, daß solchen von andern auf irgend eine Weise zu nahe getreten werde; als daß sie auch nur einen Augenblik der Vermuthung sollten Raum geben können, daß jene so sehr gegen die Verfassung des Landes anstossende Grundsätze aus Höchstdero eigenem Herzen geflossen seyn sollten. Um desto mehr aber glaubten sie, nicht nur ihren Pflichten und dem Lande, sondern auch Ewr. ꝛc. als ihrem geliebten Landes,

herrn es schuldig zu seyn, redlich, treu, offen und in derjenigen Sprache, welche Fürsten, die ihre Unterthanen lieben, so gerne hören, sich über die in dieser Herzogl. Resolution aufgestellte Grundsätze submissest zu äussern.

Zuvörderist dörfen und werden unterth. Subsignirte nach denen ihnen obliegenden Pflichten nicht nachlassen, es Ewr. ꝛc. in Unterthänigkeit zu wiederholen, daß, wenn die Verfassung des Landes aufrecht erhalten werden solle, kein anderer Weg möglich seye, die vorliegende so mancherlei wichtigen Gegenstände zu gnädigster und unterthänigster Verabschiedung zu bringen, und insbesondere einen Fond auszumitteln, um die durch den mit der französischen Republik geschlossenen Waffenstillstand auf das Land gefallene Lasten zu tragen, und die dem Lande abgedrungene K. K. Lieferungen zu bestreiten, als die Zusammenberufung einer allgemeinen Landesversammlung, und sie können daher auch nicht umhin, Ewr. ꝛc. Höchstdero dem gesamten Land in einem unterm 26ten Sept. erlassenen General-Ausschreiben gegebenes Fürstenwort, Höchstdero treugehorsamste Landstände, wann die Herbstgeschäfte im Lande vorüber seyn würden, und anders die beginnende Ruhe nicht aufs neue würde gestört werden, sobald als möglich zu berufen, und den Tag ihrer Zusammenkunft festzusetzen, in unterthänigste Anerinnerung zu bringen.

Unterth. Subsignirte haben von dem gesamten Land in ihrem Staat die bestimmte und keinen Zweifel übrig lassende Vorschriften erhalten, daß sie nicht Macht haben sollen, einige Anlag oder Schatzung auf Prälaten und Landschaft, das ist das geistliche Gut und das Land umzulegen, und einzuwilligen, und daß sie nur zur Vertretung der fürfallenden äussersten Nothfälle, da ohne besorgende hohe Gefahr gemeine Landschaft nicht könnte in Eil zusammen beschrieben werden, legitimirt seyn sollten, entweder einen Theil der ordentlichen Steuren und Anlagen zu verwenden, oder Gelder um Verzinsung hiezu aufzunehmen.

Nach diesen ihnen von dem Lande ertheilten Vorschriften haben unterth. Subsignirte auch ihr Benehmen sowohl in Hinsicht auf die Erfüllung des mit der französischen Republik abgeschlossenen Waffenstillstands, als auf die K. K. Lieferungen bisher genau abgemessen.

In beiden Fällen haben sie ihrem Bestreben die nöthige Geldmittel herbei zu schaffen diejenigen Gränzen gesezt und sezen müssen, deren Ueberschreitung sie vor dem Lande nicht würden haben verantworten können, sie haben aber auch in beeden Fällen es nicht versäumt, Ewr. rc. es in Zeiten unterthänigst anzuzeigen und bemerklich zu machen, wie die über jene Gegenstände zu pflegende Handlungen und zu treffende Verabschiedungen nicht in dem Umfang des ihnen vorgezeichneten Wirkungs-Krei-

ses gelegen seyen, und deswegen sogleich beidemal sowohl unterm 28ten Jul. als 13ten Oct. um gnädigste Einberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung submissest gebeten.

Auf dieser submissesten Bitte müssen unterth. Subsignirte anjezo um so mehr feste und unabweichlich bestehen bleiben, da es bereits auf den Punkt gekommen ist, daß beinahe alle Steuer-Zahlung aufhört, und durch Compensation mit den Lieferungs-Früchten und andern Kriegs-Prästationen in Abrechnung gebracht wird, und mithin die Landschafts-Kasse in kurzer Zeit und vielleicht in wenigen Wochen nicht mehr im Stande seyn wird, die ihr obliegende Ausgaben abzuführen, als wodurch der ohnehin schon merklich geschwächte Credit derselben leicht vollends so weit herabsinken könnte, daß auch auf dem verfaßungsmäßigen Wege die Hülfe schwer und alsdann erst dem Lande ohne sein Verschulden es ohnmöglich werden dörfte, in Vereinigung mit Ewr. ꝛc. die Folgen der Ausführung des von Höchstdenenselben gefaßten Entschlusses, mit der französischen Republik in Friedens-Unterhandlungen zu treten, in der Maaße und nach demjenigen Umfang zu vertreten, wie solches von unterth. Subsignirten in ihrer den 2ten Jul. abgegebenen unterthänigsten Erklärung Namens des Landes zugesichert worden ist.

Die noch fortwährende Kriegs-Unruhen und der gegenwärtige Stand der Armeen können nach

unterth. Subsignirter aus der reiflichsten Ueberlegung geschlossenen Ueberzeugung eben so wenig als der Umstand, daß sich für jezo noch kein sicheres Repartitions-Quantum im Ganzen bestimmen lasse, einen Grund abgeben, den verfassungsmäßigen Weg der Zusammenberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung für jezo nicht einzuschlagen.

Häufige Beispiele älterer Zeiten lehren es, daß unter gleichen Umständen durch die Betretung dieses verfassungsmäßigen Wegs das Vaterland mehrmal glüklich gerettet worden ist, und es ist nicht abzusehen, das Kriegsglük möchte sich auch wenden, wie es wollte, wie von Seiten der Armeen der Ergreifung desjenigen Mittels Hindernisse sollten in den Weg geleget werden wollen, welches darauf abzwekt, die von ihnen Ewr. ꝛc. und dem Lande abgedrungene Lieferungen möglich zu machen.

Auch sind die durch den leidigen Krieg herbeigeführte Lasten bereits schon so groß, daß selbige ohnehin nur in mehrern nach einander folgenden Jahren werden abgeführt werden können, als wozu sich, wenn auch gleich das ganze zu repartirende Quantum sich noch nicht eruiren läßt, die Einleitung jedannoch gar leicht wird treffen lassen.

Zugleich sehen unterth. Subsignirte sich verpflichtet, Euer ꝛc. in Unterthänigkeit bemerklich zu machen, daß das Geistliche Gut in so lange, als mit dem Lande über den Fond, von welchem die K. K. Lieferungen bestritten werden solle, noch

keine Verabschiedung getroffen worden, keine Verbindlichkeit auf sich habe, hiebei ins Mittel zu treten, und daß aus der gemeinschaftlichen Herr = und Landschaftl. Contributions = Casse an den Herzogl. Kirchenrath der Zeit noch eben so wenig als an die Herzogl. Rentkammer irgend eine Bezahlung für hergegebene französische Lieferungs=Früchten geschehen, sondern Herzogl. Rentkammer eben sowohl als dem Herzogl. Kirchenrath vielmehr nur eine Summe Gelds in Depositum und unter der ausdrüklichen Anmerkung übergeben worden seye, daß sie dieselbe zu weiterer Disposition unangegriffen liegen zu lassen hätten.

Eben so wenig vermögen endlich auch unterth. Subsignirte durch die Angreiffung der Landschaftl. Casse oder durch Negocirung auswärtiger Anlehen für die vorliegende Bedürfnüsse Rath zu schaffen, indem jene, wie sie bereits angeführt haben, zu Bestreitung der gewöhnlichen und dringendsten Ausgaben bisher kaum hingereicht hat, und unterth. Subsignirte durch die von ihnen ohne hierzu erhaltenen besondern Auftrag auszustellende Obligationen das Land in dem gegenwärtigen Fall, der sich längst schon voraussehen ließ, und mithin kein wirklicher Nothfall ist, nicht würde verbindlich machen können.

Aus demjenigen, was Euer rc. unterth. Subsignirte bisher submissest vorzutragen, sich Pflichten halber bewogen gesehen haben, werden Höchstdieselbe gnädigst abzunehmen geruhen, in welch

grosse Verlegenheit sie durch den Inhalt der weitern Herzogl. Resolution vom 19ten d. M. haben versezt werden müssen. Sie haben nehmlich durch diejenige Gründe, welche in dem von der gemeinschaftlichen Kriegs-Prästations-Deputation erstatteten unterthänigstem Gutachten angeführt worden sind, die volle Ueberzeugung erhalten, daß die dem Lande abgedrungene K. K. Lieferungen für dasselbe weniger hart und drückend seyn würden, wenn solche durch einen Akkord bestritten werden könnten; daß es aber hiebei darauf ankomme, hiezu für jezo einen Fond von 385,000 fl. ausfindig zu machen, und im Fall die Kaiserl. Aerarial-Zahlung nicht fließig werden sollte, noch weiter die Summe von 295,300 fl. auszumitteln, als wozu der ganze Geld-Vorrath der Kontributions-Kasse, welcher gegenwärtig in 637,000 fl. bestehet, nicht einmahl hinreichend seyn würde.

So sehr es nun einerseits für unterth. Subsignirte Pflicht ist, mit allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß den Unterthanen die auf sie fallende Lasten des Kriegs so viel möglich erleichtert werden möchten, und so geneigt sie deßwegen auch sind, dem von der gemeinsamen Kriegs-Prästations-Deputation gemachten Antrag diese Natural-Lieferungen in eine Entreprise zu geben, beizustimmen, so bedenklich scheinen ihnen anderseits die Folgen davon zu seyn, wenn entweder der ganze Geld-Vorrath, oder doch der größte Theil der-

selben auf diese Weise consumirt werden sollte; indem hiedurch die Hofnung der Unterthanen für die von ihnen geleistete Natural-Lieferungen die versprochene Bezahlung zu erhalten, sehr weit entfernt, und bei einer abermaligen Wendung des Kriegs-Glüks das Land in unübersehbaren Jammer und Elend gestürzt werden würde.

Sowohl in jener als in dieser Hinsicht vermögen unterth. Subsignirte es nicht für sich und auf ihre Gefahr in ihrer Einwilligung, die bei der Contributions-Casse noch vorhandene Gelder zu einer solchen Bestimmung zu verwenden, anjezo weiter zu gehen, als solches in der von den anwesenden Deputirten des Landschaftl. Engern Ausschusses unterm 18ten Oct. abgegebenen unterthänigsten Erklärung bereits geschehen ist, wobei sie jedoch keineswegs den völligen und baldigen Abschluß des mit Elkan Reutlinger et Consorten entamirten Accords, als den sie nach seinen Bedingungen und Preisen der zu liefernden Naturalien sehr billig und mäßig finden, zu behindern gemeint sind, sondern vielmehr nochmals aufs allerangelegentlichste bitten, daß Ewr. ꝛc. ihnen gnädigst nicht zumuthen mögen, sich über Gegenstände unterthänigst einzulassen, die nach den Landes-Verträgen und dem Ausschuß-Staat einer allgemeinen Landes-Versammlung vorbehalten sind, und die gnädigste Convocation des Landtags auch zu diesem Ende möglichst zu beschleunigen, damit auch hierüber durch

zusammengesezte Berathung Herrn und Landes auf dem verfassungsmäßigen Wege eine Entschliessung möge gefaßt werden können, wie die zu Bestreitung dieses Accords erforderliche Summen aufzubringen seyn möchten, ohne daß einerseits Ewr. ꝛc. getreue Unterthanen die Hofnung zu der Bezahlung ihrer prästirten Natural=Lieferungen zu gelangen, entzogen, und andererseits das Land durch die gänzliche Evacuation der Kassen der größten Gefahr blosgestellt werde.

Unter diesen Umständen werden Euer ꝛc. gnädigst zu erlauben geruhen, daß unterth. Subsignirte sich gegen Höchstdieselben, das Land und die Nachwelt von der Verantwortlichkeit über diejenigen Folgen entledigen, welche eine längere Verzögerung in Einschlagung des verfassungsmäßigen Wegs den vorliegenden Bedürfnissen abzuhelfen, nothwendig nach sich ziehen müßte. In den väterlichen und fürstlichen Schuz ꝛc. ꝛc. Stuttgard, den 22ten Novembr. 1796.

Ewr. ꝛc.

Verordnete des Landschaftl. Grössern Ausschusses.

V.

Landtag.

Versammelt am 16. März 1797.

Prälaten.

Murrhard Hr. Christ. Fr. Wild, Rath und Prälat.
Bebenhausen. — Georg Fr. Dapp, Rath u. Abt, auch Generalsuperint.
} Vom Engern Ausschusse.

Anhausen. — Magn. Fr. Roos, Rath u. Abt.
Herbrechtingen. — Gottf. Kübler, Rath u. Probst.
} Vom Grossen Ausschusse.

Lorch. — Th. D. Joh. Fr. Lebret, Rath u. Abt, auch Kanzler der Universität Tübingen.

Alpirspach. — Willh. Christoph Fleischmann, Rath und Abt.

Maulbronn. — Joh. Christ. Ludwig Mieg, Rath u. Abt, auch Generalsuperintenden.

Königsbronn.
Adelberg.
} Hat Gewalt gegeben.

St. Georgen. — Georg Fr. Griesinger, Rath u. Abt, auch Consistorialrath.

Denkendorf. — Th. D. Joh. Fr. Märklin, Rath und Probst, auch Generalsuperint.

Herrenalb. — Urban Keller, Rath, Prälat u. Stiftspred. in Stuttg.

Blaubeuren. — Dav. Heinr. Cleß, Rath. u. Prälat.

Hirschau. — Joh. Andr. Tafinger, Rath u. Abt.

Städte und Aemter.

Stuttgardt. — Heinr. Iman. Klüpfel, Hofgerichtsassessor u. Burgerm. } Vom Engern Ausschuß.

Tübingen.	Hr. Joh. Ad. Christian Kölle, Hofgerichtsassessor u. Burgerm.	Vom Engern Ausschusse.
Ludwigsburg.	— RegRath Baz. Hofger. A. Burgerm.	
Blaubeuren.	— Georg Frid. Veiel, Hofgerichtsassessor und Burgermeister.	
Kirchheim U. T.	— Heinrich Knapp, Burgermeister.	
Calw.	— Joh. Jak. Gfrörer, Burgermeister.	
Brackenheim.	— Carl Christoph Binder, Burgerm.	Vom Grossen Ausschusse.
Vayhingen.	— Wolfgang Erasmus Scheuermann, Burgermeister.	
Nürtingen.	— Julius Friedr. Bilfinger, Burgerm.	
Backnang.	— Mathäus Klemm, Burgermeister.	
Schorndorf.	— Georg Ludw. Arnold, Burgerm.	
Beilstein.	— Friedr. Phil. Seeger, Burgerm.	

Deputirte.

Stuttgardt. — Georg Friedr. Weckherlin, Sekundarius, Burgermeister.

Tübingen. — Victor Willh. Friedr. Hauff, Sekundarius, Burgermeister.

Ludwigsburg. — Johannes Bunz, Sekund. Burgermeister.

Urach. — Friedr. Heinr. Rheinwald, Burgermeister.

Kirchheim U. T. — Phil. Willh Bardili, Sekund. Burgermeister.

Göppingen. — Christ. Heinr. Hartmann, Burgermeister.

Kantstadt. — Joh. Jac. Alle, Burgerm.

Leonberg.	Hr. Christ. Friedr. Kachler, Burgerm.
Vayhingen.	— Gottl. Fridr. Stein, Burgerm.
Marbach.	— Wilh. Fridr. Renz, Burgermeister.
Herrenberg	— Christian Fridr. Beck, Burgerm.
Weinsperg.	— Leonh. Fr. Käpplinger, Burgerm.
Waiblingen.	Hat Gewalt gegeben.
Gröningen.	— Caspar Deffner, Burgerm.
Heidenheim.	— Georg Pet. Zimmermann, Burgermeister.
Calw.	— Ernst Bernh. Wagner, Sekund. Rathsverw.
Güglingen.	— Fridr. Peter Koch, Burgerm.
Laufen.	— Ludwig Heinr. Brecht, Burgerm.
Bietigheim.	— Joh. Casp. Futterknecht, Burgm.
Böblingen.	— J. Fridr. Stein, Burgerm. u. Amtspfl.
Bahlingen.	— Wilh. Gerst, d. Gerichts u. Stadt-Baumeister.
Botwar.	— Joh. Wilh. Deeg, d. Gerichts, Hospital- u. Heil. Pfleger.
Neuenbürg.	— Gottl. Heinr. Eschenmayer, Burgermeister.
Hornberg.	— Joh. Georg Röck, Burgerm.
Wildberg.	— Barthol. Reichart, Burgerm.
Winnenden.	— Joh. Jac. Schwarz, Burgerm.
Möckmühl.	Hat Gewalt gegeben.
Besigheim.	— Georg Conr. Speidel, Burgerm.
Amt Maulbronn.	— Habermaaß, Schultheiß v. Illingen.
Tuttlingen.	— Joh. Ludw. Heller, Burgerm.
Dornstetten.	— Jac. Renner, Burgerm.
Neufen. / Nagold.	Hat Gewalt gegeben.
Rosenfeld.	— Johannes Traub, Burgerm.
Sulz.	— Joh. Gottl. Schweicklen, Burgerm.
Altensteig.	— Sim. Lutz, Burgerm.

Neuenstadt.	Hat Gewalt gegeben.
Ebingen.	Hr. Christian Beck, Gerichtsverw.
Murrhard.	— Phil. Fridr. Keller, Burgerm.
Wildbad.	— Keppler, Gerichtsverw.
Sindelfingen.	— Joh. Christ. Leonhard, Burgerm.
Bulach.	— Chr. Fridr. Pommer, Burgerm.
Liebenzell.	— Herrmann, Gerichtsverw.
Hoheneck und Neckarweihingen.	Kopp, Schultheiß v. Neckarweihing.
Freudenstadt.	— Joh. Ludw. Glauner, Burgerm.
Zavelstein.	— Jac. Fridr. Dittus, Amtspfleger.
Münsingen.	Vakat.
Sachsenheim.	— Joh. Christ. Speidel, Burgerm.
Heubach.	— Joh. Jac. Schneider, Burgerm.
Priorat Reichenbach.	Hat Gewalt gegeben.
Mundelsheim.	— Leonh. Kämpf, Burgerm.
Dornhan.	— Fridr. Schober, Burgerm.
Kirchheim. am Neckar.	— Veyhl, Burgerm.
Asperg.	— Dav. Christ. Vischer, Schultheiß.
Wendlingen.	— Schmid, Gerichtsverw.
Neidlingen.	— Georg Fridr. Schwarzmann, Amtsverweser u. Gerichtsverw.
Gartach, Stetten und Niederhofen.	— Gradolph, Gerichtsverw.
Höpfigheim.	— Bechtle, Gerichtsverw.
Steußlingen.	— Johannes Simmendinger, Gerichtsverw.
Pflummern.	— Weiler, Burgerm.
Pfullingen.	— Thomas, Gerichtsverw.
Ochsenburg.	— Schneider, Burgerm.
Bönnigheim.	— Ferdin. Conr. Bühl, Burgerm.

VI.

Eröffnung des Landtags.

Am 17ten Merz wurde der gegenwärtige Landtag, von welchem so viel geschrieben und erwartet worden ist, endlich eröffnet. Morgens 8. Uhr versammelten sich alle zu der Landes-Versammlung berufene und in Person anwesende Prälaten und Stände-Deputirte auf ein durch eine Glocke gegebenes Zeichen in einem Landschaftl. Saal, wo zuerst von dem Landschafts-Advokaten die Stände der Ordnung nach verlesen, und durch eine an sie gehaltene Rede, zur Eintracht und Ablegung aller Vorurtheile und Neuerungssucht, ermahnt wurden. Diese Rede beantwortete der die erste Stimme führende Prälat, und bat die beiden Ausschüsse, die versammelten Stände in den vorzunehmenden Verhandlungen zu unterstützen. Die Prälaten und ständische Deputirte zogen nun unter dem Vortreten eines abgeschikten Hof-Fouriers in Procession in das Schloß, und wurden durch Herzogliche Maitres in das Audienz-Gemach Seiner Herzoglichen Durchlaucht geführt. In dem Audienz-Gemach stunden Seine Herzogl. Durchlaucht unter einem Thron-Himmel, zu Ihrer Rechten das Geheime-Raths-Collegium, zu Ihrer Linken zwey Generale. Die Stände und ständische Deputirte stellten sich in ei-

nem halben Zirkel um den Herzog herum, und der Herzog erklärte ihnen, daß sein ältester gelehrter Geheimer-Rath ihnen die Ursachen, warum sie zusammenberufen worden, vortragen würde. Die Proposition wurde bei verschlossenen Thüren von dem ältesten gelehrten Geheimen Rath vorgetragen, und von einem Landschaftlichen Consulenten in einer Rede, welche die Geschichte der wirtembergischen Landstände von Eberhard I. bis auf die neueste Zeiten und die Anhänglichkeit derselben an ihre Regenten darstellte, darauf geantwortet. Nach Endigung dieser Handlung trat jeder der ständischen Abgesandten vor, und verbeugte sich, und die ganze Versammlung, mit welcher sich auch die vorher anwesende Generale wiedee vereinigten, begab sich unter dem Vortritt eines Hof-Fouriers in die evangelisch-lutherische Hofcapelle, wo sie die von dem Hof-Caplan M. Rieger über den vorgeschriebenen Text 1. B. der Könige, c. 8. v. 57. und 58. gehaltene Landtags-Predigt anhörten. Die sämtlichen Landstände und Landständische Deputirte speißten hierauf bei Hof; die Prälaten, der Landschaftlich engere Ausschuß, die Consulenten, der Landschafts-Advokat und der Secretär dem Herkommen gemäß an der Herzogl. Tafel, die übrigen aber an andern Tafeln, an welchen immer ein Maitre und zwey Hof-Cavaliers die Honneurs machten, und die Landstände aufs angelegenste zum Essen und Trinken aufmunterten.

Während der Tafel unterhielten sich die anwesende fürstliche Personen überhaupt, in's besondere aber der Herzog mit den Ständischen Deputirten, und versicherte diese in den rührendsten Ausdrükken, daß er als ihr Vater, seinen Unterthanen, seinen Kindern, gerne jede sie drückende Last abnehmen oder erleichtern wolle, daß er aber auch dagegen von ihnen erwarte, sie würden ihn in seinem hohen Alter nicht durch unzeitige oder ungegründete Beschwerden betrüben und beleidigen.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

III.

Predigt
bei
Eröfnung des Landtages,
den 17. März 1797.
nach geschehener Herzoglicher Proposition,
in der evangelischen Hofkirche gehalten,
von
Gottlieb Heinrich Rieger,
Herzogl. Wirtemb. evangel. Hofkaplan.

Unsre Hülfe stehet in dem Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. O Herr! hilf, o Herr, laß wohl gelingen!

Mit dieser Empfindung, meine theuersten Zuhörer, erhebt sich unser Geist und Herz zu dem unsichtbaren Urheber und Beherrscher aller Dinge, der die Schiksale einzelner Menschen und ganzer Völker mit Weisheit und mit Güte leitet und lenkt, da die feierliche Eröfnung des allgemeinen

Landtages, der, durch Zeitumstände veranlaßt, Herrn und Land in den schönen Bund vereinet, zu dieser ihrer Zeit zu bedenken, was zu ihrer Wohlfahrt dienet, uns hier in Gottes Tempel, im Heiligthume der Wahrheit, zusammenführt. Wenn irgend etwas, so verdient gewis ein solches Vorhaben mit Religion angefangen, mit Wort Gottes und Gebet geheiliget und veredelt zu werden. Dis ist die Absicht unsrer Zusammenkunft, der Zwek meiner Rede.

Sprach je ein Zeuge der Wahrheit aus solchem Anlaß unter Umständen, die seinen Muth heben, und ihn zur Hofnung eines guten Erfolges beleben konnten: so scheinet, ich gestehe es, mir dis Glük beschieden zu seyn. Vor einer so glänzenden, bedeutenden, zahlreichen Versammlung, im Anfang eines Geschäftes von der alleräussersten Wichtigkeit vor den Stellvertretern eines ganzen Landes, die nicht durch verfassungswidrige Eingriffe der Regentengewalt, sondern durch Zeitübel von ganz andrer Art zusammenberufen, sich unter dem Schilde eines erfahrnen, weisen und gerechten Regenten, des Vaters seines Volks, versammeln, um gemeinschaftlich mit Ihm für die gegenwärtigen Bedürfnisse des Vaterlandes zu sorgen; zu einer Zeit, in welcher der Gang aller Weltbegebenheiten, die Rüksicht auf die Schiksale des Vaterlandes im vorigen Jahre, und die Aussicht in die Zukunft, so laut

zur Aufmerksamkeit aufruft, und so vieles zu denken, zu beobachten und zu lernen darbietet — unter diesen Umständen, Wahrheiten von der größten Erheblichkeit öffentlich vortragen dürfen — wen sollte das nicht aufmuntern, für Wahrheit und allgemeine Wohlfahrt entflammen, und zu der Hofnung der vortheilhaftesten Wirkungen begeistern?

Indeß nimmt, wie ich nicht bergen kann, diese einseitige Betrachtung mich nicht so für sich ein, daß ich es übersehen sollte, wie viel ich zu fürchten, und wie wenig ich zu hoffen habe, wenn ich unter der Ebbe und Fluth politischer Grundsätze und Meinungen, bei der gegenwärtigen Richtung des Zeitgeistes, bei der unendlich verschiedenen, zum Theil sehr leichten, für das, was wahr und gut ist, besonders für göttlich geoffenbarte Wahrheit sehr ungünstigen Stimmung der Gemüther, endlich bei der Neugierde, mit welcher dergleichen Vorträge angehört werden, einer so sehr vermischten Gesellschaft etwas vorzutragen unternehme, was ihren Wünschen und Hofnungen, und zugleich den Foderungen der Wahrheit, Weisheit und Tugend Genüge leisten, was holdselig zu hören, und zugleich zur Besserung nüzlich und fruchtbar seyn könnte.

Es bleibt mir unter diesen Umständen nichts übrig, als daß ich meiner innigsten Ueberzeugung treu, um den Erfolg unbekümmert, der Wahr-

heit und ihrem ewigen Urheber meine schwache Stimme leihe, und ohne irgend eine andre Leidenschaft, als die für Wahrheit, ohne Rüksicht auf Beziehungen, die nicht geradehin aus dem Gemeinwohl hervorgehen, ihr, des Himmels Tochter, der ungeschminkten, der einfachen Wahrheit, die keine Furcht und keine Hofnung kennt, und ihres Ursprungs eingedenk, im Blik auf Gott und auf die Ewigkeit handelt, das ganze Geschäfte überlasse, diese Versammlung vaterländischer Landstände in Gottes Namen und auf eine der Würde des Gegenstandes angemessene Art zu eröfnen.

Erhebt mit mir Herzen und Hände zu dem allgegenwärtigen Urheber aller Wahrheit, nach dessen Willen und zu dessen Verehrung wir hier versammlet sind, und betet in dem Namen Jesu Christi: Allm. s. f. U. V.

Die zum Gegenstand unsrer Betrachtung vorgeschriebenen Texteswortе stehen aufgezeichnet in dem 1. B. der Kön. 8, 57. 58.

Der Herr, unser Gott, sey mit uns, wie er gewesen ist mit unsern Vätern; er verlasse uns nicht, und ziehe die Hand nicht von uns: Zu neigen unser Herz zu ihm, daß wir wandeln in allen seinen Wegen und halten seine Gebot, Sitten und Rechte, die er unsern Vätern geboten hat.

Die vorgelesenen Worte, m. Z. sind aus dem Einweihungsgebete Salomo's entlehnt. Sie geben uns im allgemeinen an, was wir auch heute zu wünschen und zu hoffen haben, und unter welchen Bedingungen diese Wünsche und diese Hofnungen erfüllt werden können. Sie sind die schicklichste Gelegenheit in einer kurzen Betrachtung zu zeigen:

Unter was für Bedingungen unsere Wünsche und Hofnungen in Ansehung des allgemeinen Landtages, der sich heute eröfnet, nicht unerfüllt bleiben werden.

Wir sehen

1. auf unsere Wünsche und Hofnungen, in Ansehung des allgemeinen Landtages, der sich heute eröfnet;
2. auf die Bedingungen, unter welchen diese Wünsche und Hofnungen nicht unerfüllt bleiben werden.

O Gott! dem wir uns weihen,
Bau unsers Fürsten Thron,
Laß Herrn und Land gedeihen;
Schmük als mit einer Kron
Das Alter mit Verstand,
Mit Frömmigkeit die Jugend,
Mit Gottesfurcht und Tugend
Das Volk im ganzen Land. Amen.

Der allgemeine Landtag, theuerste Anwesende, der sich heute eröfnet, ist durch die Zeitumstände einer der merkwürdigsten, und es ist sehr natürlich, daß mannigfaltige Wünsche und Hofnungen in Ansehung desselben rege werden mußten. Wünsche und Hofnungen sind indeß etwas, was nach seiner Beziehung auf Wahrheit, Weisheit und allgemeine Glükseligkeit von unendlich verschiedenem Werth oder Unwerth seyn kann. Man kann vernünftig wünschen, ruhig hoffen. So wünschen und hoffen ohne Zweifel auch in Ansehung des sich jezt eröfnenden Landtages alle, die in Wirtemberg nach Gott fragen und sein Heil lieben. Man kann aber auch unmässig wünschen, ausschweifend hoffen. Und sind nicht auch dergleichen Wünsche und Hofnungen in Ansehung des allgemeinen Landtags kund worden? *) Die-

*) Hieher gehört, was ohne die den bessern schuldige Achtung zu verlezen bemerkt werden kann, ein Theil der dem Landtag zuvorgekommenen Flugschriften. Eine der neuesten, die nur zwei Tage vor dem Landtag erschien, hat die Aufschrift:

Zwei Landtags-Predigten. Die eine von 1763, die andre von 1797. Stuttgart, bei Johann Fridrich Steinkopf 1797.

Da manche dergleichen Flugschriftsteller sich herausnehmen, jeden Schritt aufs Haar hin vorzuzeichnen, den man beim Landtag machen müsse: so ist es kein Wunder, daß sie sich auch vollends mit einem For-

ser Umstand macht es nothwendig, daß **wir** vor **allen Dingen unsern Wünschen und Hofnungen**, in **Ansehung des allgemeinen Landtages**, der **sich heute eröfnet, näher ins Aug sehen.**

Der allgemeine Landtag, der sich heute eröfnet, ist aus Veranlassung dringender Zeitübel zusammen berufen. Nachdem wir über ein halbes Jahrhundert das unschäzbare Kleinod des Friedens und die seligen Einflüsse desselben auf das Wohl des Vaterlandes genossen, aber auch bei dem Mißbrauch dieser göttlichen Gaben, viel von der Einfalt unsrer Sitten verloren, und uns weit von dem Pfade der Wahrheit auf manchen falschen Weg verirrt hatten: so gefiel es dem Herrn, dem Gott unsrer Väter, mit der Annäherung des Krieges ein Heer von Uebeln herbeizuführen, die uns auf jene Abwege und Mißbräuche aufmerksam machen, und für das entgegengesezte Gute stimmen sollen, und die wir nicht nöthig haben, näher zu bezeichnen, da sie den Einwohnern aller Gegenden Wirtembergs aus Erfahrung bekannt genug geworden sind. Sie können unter dem Namen der Zeitübel kurz zusammen gefaßt werden,

mular zur Landtags-Predigt bemüht haben. Nur hätte das, nach den Gesetzen der Billigkeit, nicht in Verbindung mit einer **wirklich gehaltenen Landtags-Predigt** geschehen sollen, welche, auch einzeln gedrukt, Abnehmer genug gefunden haben würde.

und unsre Wünsche und Hofnungen in Ansehung des allgemeinen Landtages, der sich heute eröfnet, näher bestimmen.

Die nächsten und natürlichsten sind, daß der allgemeine Landtag, durch Zeitübel zusammen berufen, manche Zeitübel mildern, manchen Mißbräuchen, auf welche Zeitübel aufmerksam machen, begegnen, manches Gute, zu dem der Keim in den Zeitübeln liegt, beleben, befördern, und in den Gang bringen werde.

Auch die ruhigste und bescheidenste Vernunft wird wünschen und hoffen, der allgemeine Landtag werde manche der Zeitübel, die ihn zusammenberufen haben, zu mildern sich angelegen seyn lassen. Es gibt freilich Umstände, über die der Mensch gar nichts vermag, unter denen man es bis zur lebendigsten Ueberzeugung fühlen muß: Menschenhülfe ist hier kein nüze! Man erinnre sich der Geschichte aller Zeiten, und besonders der auch in dieser Rücksicht höchstlehrreichen Geschichte unsrer Tage, die uns für diese Wahrheit zehn Beweise statt einen darbietet. Was nun in unsrer Lage von der Art ist — und gewis ist in unsrer Lage manches von der Art — das legt uns der göttlichen Ausspruch bei dem Propheten Jerem. 9. nahe: Ein Weiser rühme sich nicht seiner Weisheit, ein Starker rühme sich nicht seiner Stär-

ke, ein Reicher rühme sich nicht seines Reichthums; sondern wer sich rühmen will, der rühme sich deß, daß er mich wisse und kenne, daß ich der Herr bin, der Barmherzigkeit, Recht und Gerechtigkeit übet auf Erden, denn solches gefällt mir, spricht der Herr; es empfiehlt uns Bescheidenheit, aufmerksame Erinnerung an unsre allgemeine Einschränkung und Abhängigkeit von den Winken eines Höhern, es enthält die Warnung für uns alle, überhaupt nie von Menschen, Menschenvernunft und Menschenkraft, zu viel zu wünschen, zu hoffen und zu erwarten.

Indeß ist unter allen Uebeln der Zeit, die unser Vaterland drüken, kein einiges durchaus von der Art, kein einiges, das nicht durch die vereinte Weisheit und Thätigkeit Aller merklich gemildert werden könnte. Und es ist gewiß der erste Wunsch, die allernatürlichste Hofnung des Vaterlandes, daß durch die vereinte Weisheit und Thätigkeit des Regenten und der Stellvertretter seines Volks, diejenigen Uebel der Zeit, welche die Zusammenberufung des Landtages veranlaßt haben, so geleitet, getheilt und gemildert werden, daß es der gemeinschaftlichen Kraft des Vaterlandes nicht zu schwer werde, sie glüklich zu überwinden.

Dieser Weisheit und dieser Thätigkeit wird es aber bei einer genaueren Untersuchung dieses wichtigen Punkts, nicht entgehen, wie viel für jezt

und für die Zukunft daran gelegen sey, jene Abwege zu vermeiden, jenen Mißbräuchen zu begegnen, auf welche die Uebel der gegenwärtigen Zeit vorzüglich aufmerksam machen. Es ist auch bei der glüklichsten Verfassung möglich, daß dergleichen Abwege betretten werden. Es können sich durch die Länge der Zeit und durch viele allgemeine und besondere Ursachen, welche auch nur anzudeuten uns zu weit vom Hauptzwek abführen würde, Mißbräuche einschleichen, die zur Zeit des blühenden Wohlstandes weniger geachtet werden, und auf die erst Zeitübel gehörig aufmerksam machen. Abwege und Mißbräuche dieser Art können, wie dis besonders mit herrschender Sinnlichkeit, mit vernachläßigten Sitten, mit übeln Gewohnheiten, die auch Fehler schön machen, der Fall ist, die Uebel der Zeit um vieles erhöhen, vermehren, und bis zur Unheilbarkeit verschlimmern. Sollte dis auch unser Fall seyn: so ist es doch ein sehr nahe liegender Wunsch, eine sehr natürliche Hofnung, daß die vereinte Weisheit und Thätigkeit des Regenten und der Stände auch solche Gebrechen zu heben, solchen Mißbräuchen zu begegnen, wissen werde, auf welche die gegenwärtigen Zeitübel vor andern aufmerksam machen.

Endlich trägt jedes Uebel, das unter der Leitung der höchsten Weisheit und Güte stehet, die Keime eines höhern Gutes in sich,

das sich früher oder später aus demselben entwikeln muß, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Vorsehung auch mit den gegenwärtigen Zeitübeln manche Saamkörner zu künftiger reicher und reifer Frucht ausgestreut haben werde. So wenig Leiden an sich bessern — sagt uns das nicht der Blik auf unser Zeitalter der Blik auf unser Vaterland täglich? — so gewiß ist es, daß gehörig genüzte Leiden nicht nur eins der wichtigsten Erschütterungs- und Heilmittel gegen den Leichtsinn und andre Unarten des menschlichen Herzens sind, sondern auch den Saamen vieler Tugenden enthalten, welche die Grundlagen unsers innerlichen und äusserlichen Wohlstandes ausmachen. Aber gepflegt muß das Saamkorn werden, wenn die Frucht nicht im Keime erstiken soll. Die Entwiklung der in den Zeitübeln liegenden Keime des Guten darf nicht gehindert sondern muß befördert werden. Das Gute, zu dem der Keim in den Zeitübeln liegt, muß belebt und in den Gang gebracht werden. Und es ist ohne Zweifel ein mit den vorigen sehr nahe zusammenhängender Wunsch und eine Hofnung, die aus der Lage unsrer Umstände ganz natürlich hervor gehet, daß der allgemeine durch Zeitübel zusammenberufene Landtag so manches Gute, zu dem der Keim in den gegenwärtigen Zeitübeln liegt, nicht übersehen, es zu beleben und in den Gang zu bringen, nicht versäumen werde.

Diese Wünsche und Hofnungen in Ansehung des allgemeinen Landtags sind den Zeiten und Umständen so angemessen, und gehen aus der ganzen Lage, in der sich unser Vaterland befindet, so natürlich hervor, daß über der Frage: ob man die Befriedigung dieser Wünsche und Hofnungen von dem allgemeinen Landtag erwarte, oder nicht? die Stimmen nicht einmal getheilt seyn können. Das Vaterland seufzet unter der Last der Zeitübeln, die auf Abwege, Mißbräuche und Gebrechen aufmerksam machen, welche auch die glüklichste Verfassung nicht zum voraus abwehren, verhüten und verhindern kann und den Keim enthalten zu guten Richtungen, Gesinnungen und Erfolgen, der nur in seiner Entwiklung nicht gehindert, sondern mit weiser Vaterlandsliebe gefördert seyn will, um zur vollen reichen Frucht heranzureifen. Gewiß vereiniget sich alles in dem Wunsche, in der Hofnung, daß der allgemeine Landtag, der sich heute eröfnet, das Werkzeug in der Hand der ewigen Vorsicht werden möge, jene Lasten zu erleichtern, jene Misbräuche aus dem Wege zu räumen, jene Keime des Guten zu beleben und zu entwikeln. Und die Nachwelt würde erstaunen, wenn ihr die Geschichte von einem im Jahr 1797 gehaltenen Landtage sagte, ohne daß für diese drey Punkte etwas namhaftes geschehen wäre. Diese Wünsche und Hofnungen in Ansehung des allgemeinen Landtages, der sich heu=

te eröffnet, haben vor vielen andern wenigstens den Vorzug, daß ihr Gegenstand bestimmt, ihr Umfang beschränkt und ihre Ausführung möglich ist.

Aber möglich, auch nur unter gewissen Bedingungen, die der zweite Theil unsrer Betrachtung näher entwikeln wird.

Die Bedingungen, unter welchen diese Wünsche und Hofnungen nicht unerfüllt bleiben werden, sind den Winken zu Folge, die uns unser Text hierüber gibt auf der einen Seite, daß wir mit unsern vernünftigen Wünschen und gemäßigten Hofnungen Religion verbinden, uns an den Herrn, den Gott unsrer Väter, als unsern Gott wenden, und, was Seine Sache ist, unser Schiksal, ihm zutrauensvoll überlassen und demüthig empfehlen, auf der andern Seite, daß wir alle durch unser Verhalten zur Erfüllung dieser Wünsche und Hofnungen thätig mitwirken, und, was unsre Sache ist, unsre Pflicht, jeder in seinem Theil gewissenhaft beobachten.

Sollen unsre Wünsche und Hofnungen in Ansehung des allgemeinen Landtags, der sich heute eröffnet, nicht unerfüllt bleiben: so müssen wir mit unsern vernünftigen Wünschen und gemäßigten Hofnungen Religion verbinden.

Wenn wir auch nur die ersten Buchstaben des Unterrichts gefaßt haben, den Gott durch die neue-

sten Weltereignisse den Völkern und ihren Beherrschern gibt: so werden wir auf Religion und deren Verbindung mit den Hauptzweken der bürgerlichen Gesellschaft längst aufmerksam gemacht worden seyn. Wie wenig muß der den Menschen kennen, wie weit sich selbst und andre herabwürdigen, der Religion als Menschenerfindung ansehen und behandeln kann, der es nicht einsehen kann oder will, wie tief aus der vernünftigen Natur des Menschen sie ihre Wurzeln ziehet, wie innig mit der Anlage zur Sittlichkeit Anlage zur Religion zusammenhängt. Und wenn wir so glüklich sind, die vernünftigste und liebenswürdigste Religion, die Religion, die Jesus Christus vom Himmel auf die Erde herniedergebracht hat, zu kennen: so muß uns diese Ueberzeugung noch leichter werden.

Des vernünftigen Menschen edelstes Kleinod, der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft reinstes und haltbarstes Band ist Religion, göttlich bekannt gemachte Erkenntniß und Verehrung dessen, der unsern Odem und alle unsre Wege in seiner Hand hat, in dem wir leben, weben und sind. Der zuverläßigste Weg zu Ruhe und Glük des einzelnen Menschen und der ganzen Gesellschaft ist Aufklärung und Veredlung der Menschen durch den in den Werken und Worten Gottes bekannt gemachten Willen Gottes. Je weniger der einzelne Mensch nach diesem Willen fragt: desto unruhiger und unglüklicher wird er. Je mehr es Sitte unter einem

Volke wird, das Werk, das Wort und den Willen Gottes nicht zu achten: desto unruhiger und unglüklicher wird das Volk. Die Geschichte unserer Tage belegt diese Wahrheiten mit sehr ernsthaften und für jeden Menschen von Empfindung sehr traurigen Beispielen. Je mehr im Gegentheil der einzelne Mensch mit dem Willen Gottes übereinstimmt: desto ruhiger und glüklicher wird er. Je mehr ein ganzes Volk zu dieser Uebereinstimmung gebildet und gewöhnt werden kann: desto ruhiger und glüklicher wird es. Die schönsten, nur durch Verschiedenheit der Zeiten verschiedentlich bestimmten, Belege für diese Wahrheiten gibt uns die denkwürdige *Lebens*- und Regierungs-Geschichte eines G u-s t a p h A d o l p h, E r n s t d e s F r o m m e n, unsers E b e r h a r d d e s E r s t e n, unsers C h r i s t o p h, und andrer, deren Namen die Geschichte mit Ehrfurcht nennt und die, gleich jenen, eben so grose und vortrefliche als für ihre Zeitgenossen und deren Nachkommen wohlthätige Regenten waren. U n d w o d u r c h waren sie dis? wodurch anders, theuerste Anwesende, als durch Religion, durch innere thätige Ehrfurcht vor Gott, durch R e l i g i o n d e s H e r z e n s u n d d e s L e b e n s? Gehen unsre Wünsche und Hofnungen auf Erleichterung dringender Zeitübel, sei es nun durch schleunige Maßregeln dagegen, oder durch Hinwegräumung gewißer Mißbräuche, auf die sie aufmerksam machen, oder durch Entwiklung des in ihnen liegen-

den Keims zum Guten: so ist es vollends klar, daß wir unmöglich ins reine kommen können, es sei denn wir verbinden mit unsern Wünschen und Hofnungen Religion. Manches, was in der Reihe der Zeitübel stehet, stehet zugleich auch in der Reihe der Dinge, über welche der Mensch nichts vermag, bei denen, wie wir bereits bemerkt haben, Menschenhülfe kein nüze ist. Aber auch in so fern der Mensch selbst schleunige Maßregeln fassen, Mißbräuche hinwegräumen, die Entwiklung des guten Keims befördern soll — wie unentbehrlich ist ihm Gott! das fühlte Salomo, als er den Gott seiner Väter für sich selbst und sein Volk um ein weises und gehorsames Herz bat. So machte er es schon im Antritt seiner Regierung. Noch mehr bei der öffentlichen Einweihung des Tempels in unserm Text, in welchem er Gott die angelegentliche Bitte vorträgt: Gott wolle ihr, sein und seines Volkes, Herz neigen, daß sie zusammen halten die Gebote, Rechte und Sitten ihres Gottes. Was für einen Eindruk muß die ungeheuchelte Gottesfurcht dieses betenden Königes auf sein ganzes Volk gemacht haben! und wie viel besser stund es damals mit der Israelitischen Staatsverfassung, als an dem Ende der Regierung dieses Königes, dem alle seine Weisheit, aller Reichthum, den er gesammelt hatte, aller Glanz seines Hofes und der Genuß der ausgesuchtesten Vergnügungen das nicht ersezen konnte, was er verlohren hatte, die edle Ein-

falt, die mit der Einrichtung des Lebens und mit der Führung aller Geschäfte Religion verbindet. Die künstliche Erhöhung und Verfeinerung der Sinnlichkeit ist das Gegentheil dieser edlen Einfalt, ein feines Gift, welches die Lebenssäfte des Staatskörpers allmählig auszehrt. Sie trennt Moral und Religion von dem Leben und von der Staatsverwaltung und weiß alles Unheil, das sie stiftet, mit einer reizenden Schminke zu überziehen. Sie macht auch in unsern Tagen die Leitung öffentlicher Geschäfte auf der einen und den Gehorsam auf der andern Seite um so viel schwerer als ehedem. Je allgemeiner die künstlich erhöhte und verfeinerte Sinnlichkeit herrscht, und je weiter sie sich ausbreitet, desto gleichgültiger werden die Menschen gegen unsichtbare und überirrdische Verhältnisse, gegen Gottes Wege und Willenserklärungen, gegen Moral und Religion. Die edle Einfalt der Sitten, die, was recht ist, um Gottes Willen thut, entflieht. Mit ihr entflieht die Kraft der Gesetze, die Vestigkeit der Thronen, die Ruhe der Völker.

Was kann uns und unsre Nachkommen noch von dem gewissen Untergang retten? Nichts als die Rükkehr zur edlen Einfalt der Sitten, die mit dem Leben Religion verbindet.

Und dis ist auch die unnachläßlichste Bedingung, wenn unsre Wünsche und

Hoffnungen in Ansehung des allgemeinen Landtages nicht unerfüllt bleiben sollen. Wir müssen mit unsern Wünschen und Hoffnungen Religion verbinden. Wir müssen uns an den Herrn, den Gott unsrer Väter, als an unsern Gott wenden. Hiezu enthält unser Text eine edle Aufmunterung und eine schöne, auf unsre Umstände sehr anwendbare, Vorschrift in den Worten: Der Herr, unser Gott, sei mit uns, wie er gewesen ist mit unsern Vätern. Er verlasse uns nicht und ziehe die Hand nicht ab von uns, zu neigen unser Herz zu ihm, daß wir wandeln in allen seinen Wegen und halten seine Gebote, Sitten und Rechte, die er unsern Vätern geboten hat.

Wer die Geschichte unsers Vaterlandes nur vier Jahrhunderte rükwärts mit aufmerksamen Blicken durchlauft, wird diese Worte am besten in Anwendung auf Wirtemberg verstehen lernen. Augenscheinlich ist der Herr, unser Gott, mit unsern Vätern gewesen, mit jenen Fürsten von hohem Geist und edlem Herzen, einem Eberhard dem ersten, einem Christoph und ihren biedern Zeitgenossen, denen wir theils die ersten Grundzüge, theils die weitere Ausbildung unsrer für den Fürsten und das Volk, gleich vortheilhaften Verfassung, eines Kleinods, welches des Thrones Vestigkeit und des Volkes Rechte

sichert, zu danken haben. Augenscheinlich ist der Herr, unser Gott, mit unsern Vätern gewesen, im Kampfe mit den Uebeln ihrer Zeit, besonders mit den Drangsalen eines dreisigjährigen Krieges, und als sie sich von dessen traurigen Folgen allmählig wieder erholten, ja auch im Anfang und in der Mitte des Jahrhunderts, an dessen Rand wir nun stehen, und dessen lezte, merkwürdige Periode uns die Bitte so nah in Herz und Mund legt: Der Herr, unser Gott, sei mit uns, wie er gewesen ist mit unsern Vätern. Es wird ihm aber auch bald klar werden, daß diese Bitte sich zulezt ganz in die Bitte zusammen zieht und auflößt: Er verlasse uns nicht und ziehe die Hand nicht ab von uns zu neigen unser Herz zu ihm, daß wir wandeln in allen seinen Wegen und halten seine Gebote, Sitten und Rechte, die er unsern Vätern geboten hat. Dieser religiöse Gemeingeist ist das sicherste und wirksamste Mittel, das brüderliche Band, wodurch die bürgerliche Gesellschaft eine Art von Familie wird, vester zu knüpfen, und das geheiligte Feuer der edelsten Vaterlandsliebe anzufachen und zu unterhalten, welches gefährlichen Ideen und Unternehmungen den kräftigsten Widerstand entgegen sezt. So lange Gott klagen muß: Die Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr strafen

lassen, so lange werden alle Wünsche, Hoffnungen, Vorschläge, Verbesserungsplane entweder wenig ausrichten, oder statt der gehofften Verbesserung manche Verschlimmerung unsers Zustands zur Folge haben, die es empfindbar macht, was es ist, wenn Gott die Hand abzieht, wenn er eine Menschengesellschaft sich selbst überläßt. Gelänge es im Gegentheil dem Gott unsrer Väter, uns zu der edeln Einfalt, die mit ihren Wünschen und Hoffnungen Religion verbindet, zurükzuführen und unser Herz zu ihm zu neigen, daß wir wandeln in allen seinen Wegen und halten seine Gebote, Sitten und Rechte, die er unsern Vätern geboten hat; dann würden wir auch erfahren, was es heißt: da wirkt Gott mit, Gott ist mit uns, Er verläßt uns nicht, er zieht die Hand nicht ab von uns, wir würden erfahren, daß manches, was sonst unmöglich ist, durch die Kraft der Religion, die Anfang der Weisheit ist, und durch die Wirkungen Gottes und seines Geistes möglich wird. Das kann zu einer Zeit, die so fruchtbar ist an Menschenwerken mit der Ueberschrift: Hier hat Gott nichts gethan, nichts zu thun! und in einer Landtagspredigt, diesem ehrwürdigen Denkmale der Ueberzeugungen unsrer Väter, daß man die Angelegenheiten des Landes im Aufsehn auf den Herrn unsern Gott, zu besorgen, die Geschäfte im Namen Gottes zu eröffnen und zu endigen habe, nicht nachdrüklich genug

bezeugt werden. Sind wir einmal so weit; so dürfen wir alles wahre Gute ruhig von Gott erwarten, wir dürfen, was Gottes Sache ist, unser Schiksal, ihm zutrauensvoll überlassen und demüthig empfehlen.

Dann werden wir aber auch die Wichtigkeit der andern Bedingung fühlen, daß wir alle durch unser Verhalten zur Erfüllung dieser Wünsche und Hoffnungen thätig mitwirken, und, was unsre Sache ist, unsre Pflicht jeder in seinem Theile gewissenhaft beobachten. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß so wenig unsre Wünsche und Hoffnungen ohne Gott und seine Wirkung erfüllt werden können, so wenig können sie ohne unsre thätige Mitwirkung und ohne die gewissenhafteste Beobachtung unsrer Pflicht in Erfüllung gehen. Gottes Sache ist es, mit uns zu seyn, uns nicht zu verlassen, die Hand nicht abzuziehen, unser Herz zu ihm zu neigen. Unsre Sache ist es, diesem göttlichen Zuge zu folgen, zu wandeln in allen seinen Wegen, zu halten alle seine Gebote, Sitten und Rechte, oder, durch gewissenhafte Beobachtung unsrer Pflicht der göttlichen Absicht zu entsprechen. Vorzüglich wenn wir hiebei unmittelbar wirksam seyn können, wenn uns Beruf, Amt, Standpunkt in der Gesellschaft, Auftrag unsrer Mitbürger, Erwartung der Mitwelt und Nachwelt auffordern, zum Besten des

Vaterlandes zu rathen, zu sprechen und zu handeln. Sind wir in diesem Fall, so werden wir mit Vermeidung des doppelten Abwegs, der unüberlegten Neuerungssucht, die unter die verderblichsten Fehler des Zeitalters gehöret, und der trägen Unthätigkeit, die so gerne durchaus alles beim Alten läßt, die goldne Mittelstrasse der ruhigen Weisheit, die das Vaterland thätig liebt, am sichersten treffen, wenn wir ohne irgend eine andre Leidenschaft als die für Gemeinwohl, oder, für die wahren Vortheile des Fürsten und des Volkes, die unzertrennlich mit einander verbunden sind, ohne uns am Gängelbande alter oder neuer Autoritäten von uns selbst oder andern leiten und für oder wider irgend etwas einnehmen zu lassen, überall mit eignen Augen sehen und unsrer unbefangnen Einsicht, die meist auf ein andres Resultat führt, als Leidenschaften und Vorurtheile, unsrer unpartheiischen Ueberzeugung, unserm Gewissen, unsern Pflichten gegen Gott und das Vaterland gemäß handeln.

Aber auch wenn dis nicht unser Fall ist, wenn wir nur mittelbar als Glieder einer und eben derselben bürgerlichen Gesellschaft nach unsern verschiedenen amtlichen und häuslichen Verhältnissen zum Besten des Vaterlandes beitragen können: wie viel können alte und junge, vornehme und geringe, reiche und arme, Bürger und Bürgerinnen, wie viel können wir alle durch unser ganzes Verhalten

zur Erfüllung jener Wünsche und Hofnungen mitwirken, wenn wir, jeder in seinem Theil, unsre Pflicht gewissenhaft beobachten, wenn wir durch Rükkehr zur edeln Einfalt der Sitten, durch Fleiß und Treue in unserm Beruf, durch Ordnung in unsern Geschäften, durch gute Erziehung unsrer Kinder, durch Pflanzung des Bürgersinnes und Verbreitung des Gemeingeists, vorzüglich durch das bürgerlich- sittlich- und christlich- gute Beispiel unsers Lebens, dem Landtag gleichsam in die Hände arbeiten.

Dafür wird nicht nur diese Versammlung, sondern das ganze jezt lebende Geschlecht der Einwohner Wirtembergs, Gott und der Nachwelt verantwortlich seyn. Um so mehr, je mehr Gott seit Jahren und Tagen auf unsre Erziehung verwendet, uns durch fremde Beispiele gewarnt, durch eigne Erfahrungen gewiziget hat und je mehrere Beweggründe uns zur Beobachtung unsrer Pflicht auffordern.

Alles, Verehrungswürdige, Theuerste! ruft uns auf, durch Erfüllung dieser Bedingungen jenen Wünschen und Hofnungen Wirklichkeit zu geben, Gott, Gewissen, Vaterland, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Menschen- und Christenpflicht. Der Herr, unser Gott, der allwissende Zeuge in der Höhe, schauet vom Himmel auf uns hernieder, daß er sehe, ob jemand klug sei und nach

ihm frage. Laut schallt Seine Stimme, die Stimme des Pflichtgefühls, in unserm Gewissen. Mit ihr vereiniget sich die Stimme des Vaterlandes, die Stimme der ganzen grossen Gesellschaft, die so vieles, was uns lieb und theuer ist, Aeltern, Gatten, Kinder, Verwandte, Freunde, Mitbürger, und so manche Anstalten zum frohen und sichern Lebensgenuß, zum ruhigen und stillen Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit enthält. Sollte uns unter diesen Umständen nicht je und je ein heiliger Schauer durchdringen und in jene Zeiten zurüksezen, in welchen unsre ehrwürdigen Väter und Voraltern, die nun bei Gott sind, so manches Saamkorn für künftige Jahrhunderte aussäten, und uns die Stimmen hören lassen: ihr seid unsre Söhne! seid werth es zu seyn, werth die Früchte unsers Muthes, unsrer Anstrengung, unsrer Aufopferung zu geniessen! dienet dem Willen Gottes zu eurer, wie wir zu unsrer Zeit! werdet euren Kindern und Enkeln, was wir euch waren! der Herr, unser Gott, sei mit euch, wie Er mit uns gewesen ist! Und sollten nicht diese vereinigten Stimmen uns desto tiefer ins Herz dringen, je lehr- und warnungsreicher für Regenten und Volk die Geschichte des Tages sich vor unsern Augen entwikelt, je wichtiger die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit und je dunkler die Aussichten

in die Zukunft sind? Dringend sind die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit — wer fühlt es nicht? — dringend das Bedürfniß, die Lasten des Krieges verhältnißmäßig zu theilen, dringend das Bedürfniß, den Mißbräuchen, auf die Zeitübel aufmerksam machen, zu begegnen, dringend das Bedürfniß, die in den Zeitübeln liegende Keime des Guten zu befördern, dringend insbesondre das Bedürfniß, durch zweckmäßigere Erziehung und Bildung des nachwachsenden Geschlechtes zur Sittlichkeit und Religion, und durch das wirksame Beispiel eigner Religiosität und Vaterlandsliebe dem reissenden Strom der Aergernisse zu steuren und eine gute und bessere Nachwelt zu bereiten. Was in diesen Hinsichten nicht bald geschieht, kommt allem Vermuthen nach zu spät. Und wie würden diejenige, die das nächste Jahrhundert erleben, es zu bereuen Ursache haben, wenn nun die Zukunft den Zeichen der Zeit entspricht und sich vollends so einstellt, wie sie sich einstellen muß, wenn nicht mehr, als bisher geschehen ist, für Wahrheit, Weisheit und Tugend, für Religion und Christenthum geschieht! Mit den Stimmen Gottes, des Gewissens, des Vaterlandes, der Vergangenheit und Gegenwart vereiniget sich noch die Stimme der Zukunft, die Stimme unsrer Kinder und Enkel, die Stimme ungebohrner Geschlechtsfolgen, die von dem gegenwärtigen Geschlechte die Entscheidung ihres Schiksals, ihr Wohl oder Weh, ihr Glük oder Unglük erwarten.

Gott! wie ist uns dabei zu Muthe? Was sollen wir als Menschen, was als Christen thun? was wird Friederich, der weise und gütige Vater seines Volkes, in dessen Regierung glüklicherweise das Loos dieser Tage gefallen ist, was wird diese ehrwürdige Versammlung, was werden wir alle, Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft, Kinder Eines Vaters, jeder in seinem Theile, thun? verwandeln sich nicht unsre Wünsche und Hofnungen von selbst in Gebet?

Herr, allmächtiger Gott! Gott unsrer Väter, ja, was noch mehr ist, Vater Jesu Christi, und unser Vater! sey denn auch mit uns, wie du mit unsern Vätern gewesen bist. Verlaß uns nicht, und ziehe die Hand nicht ab von uns, zu neigen unser Herz zu dir, daß wir wandlen in allen deinen Wegen, und halten deine Gebote, Sitten und Rechte, die du unsern Vätern gegeben hast. Vor dir ist alle unsre Begierde, und unser Seufzen ist dir nicht verborgen.

Sey mit deinem Gesalbten, unserm Regenten, deinem Knecht, den du unserm Vaterlande zum Trost bisher aufbehalten, und

so oft schon wieder aufs neue geschenkt hast. Laß Ihn unter dem Kampfe der Zeiten mit Seinem besten Willen, das Land glüklich und blühend zu machen, einen Gehülfen deiner Wahrheit, ein Werkzeug deiner Gnade, den Wohlthäter seiner Zeitgenossen und ihrer spåten Nachkommen werden, daß einst die Geschichte Seinen Namen neben den Namen eines Eberhard, des ersten, und eines Christoph (auch sie lebten in åhnlichen Zeiten) mit herzlicher Ehrfurcht und mit dankbarer Rührung nenne. Erleichtere Ihm Seine so mannigfach vermehrte Regentenlast durch die glükliche Entwiklung der in den Zeitübeln liegenden Keime zum Guten, durch den steigenden Flor Seines in der Nåhe und Ferne, zum Schuz und Segen des Vaterlandes, so weit sich ausbreitenden Hauses, und durch die innige Hochachtung und Liebe Seines Volkes. Verlångere Seine kostbaren Tage, Ihm zum süssen Lohne, uns zu unserm allerseitigen Glük. Erhalte Seine theuerste Gemahlin, unsre verehrteste Herzogin, den Prinzen, unsern künftigen Regenten, die Prinzen, Seine Brüder, die zum Theil die Gefahren

des Krieges mit so vielen Grossen der Erde theilen, die Prinzen, Seine Söhne und Seine Prinzessin Tochter, des Vaterlandes Stolz, der Enkel Hofnung; die Wittwen, Prinzen und Prinzessinnen unsers ganzen Fürstenthumes, und lasse dasselbe blühen und im Segen bleiben bis ans Ende der Tage.

Sei mit allen, welchen irgend ein Zweig der Sorge für das öffentliche Wohl unsers Vaterlandes anvertrauet ist, und da nun in dieser Stadt eine allgemeine Zusammenkunft unsrer Landesstände veranlaßt worden ist, um über das, was zu dieser unsrer Zeit zu unserm Frieden dienet, gemeinschaftlichen Rath zu pflegen, so flehen wir dich besonders an dem heutigen Tage, an welchem sich diese Versammlung eröfnet, demüthig um deinen segnenden Beistand dazu an. Erfülle Sie mit dem Geiste der Weisheit, der Gerechtigkeit, der Eintracht, des Eifers für jede gemeinnüzige Anstalt und Ordnung, vorzüglich für die Beförderung deines Reiches, des Reiches der Wahrheit, der Tugend und der Glükseligkeit. Gib denen, welchen viel vertrauet ist, Treue, Kraft, Muth zu rechter Zeit zu

reden und zu handeln, und Weisheit, alles das zu vermeiden, was unter unverständigen, oder gar bösen Händen, zum Schaden des Vaterlandes könnte mißbraucht werden. Segne den Anfang, Fortgang und das Ende ihrer Berathschlagungen, und gib, daß wir alle zur Erfüllung der guten Wünsche und Hofnungen in Ansehung des allgemeinen Landtages durch unser ganzes Verhalten, besonders auch durch fortgesezte Bitte, Gebet, Fürbitte, und Danksagung, thätig mitwirken, und, was unsre Sache ist, unsre Pflicht, jeder in seinem Theil gewissenhaft beobachten.

Herr! du bleibest wie du bist, der erste und der lezte, mit den lezten wie mit den ersten, heute wie gestern und ebenderselbe in Ewigkeit. Dein Wort bleibet ewiglich, und deine Wahrhelt für und für. Denn dir muß alles dienen, Krieg und Frieden, Leben und Tod, Sturm und Sonnenschein, Menschenweisheit und Menschenthorheit. Auch in diesen Hülf- und Rathlosen Zeiten, unter dem wilden Getöse des Krieges, der so viele Länder verwüstet, unter den gewaltsamsten Erschütterungen menschlicher Anstalten, warten

wir auf dein Heil — auf dein Reich, das Reich der Wahrheit, der Liebe und Glükseligkeit, zu welchem du den Regenten und Sein Volk durchs Evangelium von deinem Sohne, gleich ernstlich und gleich liebreich eingeladen hast, welches alle Menschenreiche überleben und aus den Ruinen aller sich immer herrlicher erheben, immer prachtvoller emporsteigen wird. Vollende, was du verheissen hast, zur Freude aller, die deine Ehre lieben. Mach uns indeß fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, anhaltend im Gebet. Deine Gnade müsse, auch unter den Stürmen der Zeit, unser ewiger Trost seyn. Amen.

II.

Verhandlungen
des Landtages.

Am 18ten März, Morgens halb 10. Uhr fieng die erste Sitzung der Landes-Versammlung an. In dieser belehrte.

1.) Der Landschafts-Consulent Kerner in einem voto consultativo die Landstände, daß es von dem Zutrauen derselben abhänge, ob sie die 3. Consulenten Hauf, Kerner und Stokmaier, welcher kurz vorher zum Consulenten erwählt worden war, beibehalten, oder eine andere Verfügung treffen wollten. Die Landstände bestätigten die beide Consulenten Kerner und Hauf einstimmig in ihren Aemtern; in Ansehung des Consulent Stokmaiers aber wurde von 26 Ständen verlangt, er solle sein Amt niederlegen; von 22 die Entscheidung auf ein Gutachten der beiden Consulenten Hauf und Kerner ausgesezt und von 29 Stokmaier in seinem Amt bestätigt. Stokmaier legte aber bald nachher das Consulenten-Amt von freien Stücken nieder.

2.) Es wurde von dem Landschafts-Advocat Stokmaier angezeigt, daß sich bei einigen Vollmachten Anstände ergeben hätten, die vordersamst in pleno zu erörtern wären. Es seyen nemlich

a.) von einigen Städt und Aemtern Abgesandte abgeschikt worden, die nicht wahlfähig seyen, von Münßingen der Amtspfleger, von Nagold der Stadtschreiber

b.) dem Abgesandten von Wendlingen ein nicht wohlfähiger substituirt worden — der Advocat Sattler

c.) einige Ständische Deputirte nur unter der Voraussetzung legitimirt worden, wenn die vorzutragende Beschwerden gehoben würden — Herrenberg und Tübingen.

d.) An Privat-Consulenten gebunden — Altenstaig, Dornstetten, Nagold, Reichenbach. Auf ein votum consultativum, worinn die Zulassung von Privat-Consulenten für gefährlich erklärt und behauptet wurde, daß zur Berathung der Ständischen Deputirten die Landschaftliche Consulenten aufgestellt wären, wurde von der Landes-Versammlung beschlossen: daß Privat-Consulenten, an welche die Deputirte so gebunden wären, daß sie von ihrem Gutachten nicht abgehen dörften, nicht zugelassen werden könnten. Ueber die übrige Ausstellungen in Ansehung der Legitimation wurde weiter nicht gehandelt.

3.) Es wurde von dem Landschafts-Advocaten ein Schreiben der beyden Ausschüsse verlesen, worinn sie ihre Stellen resignirten, für das — in sie gesezte Zutrauen dankten, und sich der Gewogenheit der Landes-Versammlung empfahlen. Man fieng an über die Frage: ob die Resignation der beiden Ausschüsse angenommen werden solle, oder nicht? zu stimmen; als aber der Abgesandte von dem Stand Tübingen folgendes Votum:

Votum
des Tübingischen Landtags-Deputirten Burgermeister Hauff,
ad Seff. den 18ten März 1797.
Daß die Verfassungsmässige Abdankung der Ausschuß-Mitglieder und der dazu gehörigen Officialen unbedingt angenommen werde ꝛc. ꝛc.

Der Stand Tübingen verdankt den beiden Ausschüssen das, was sie bisher geleistet haben, herzlich, nimmt aber sowohl ihre Abdankung, als die der dazu gehörigen Officialen (ausgenommen die beiden Consulenten Hauff und Kerner) unbedingt an, und trägt darauf an, daß

1.) In Abwesenheit der Ausschuß-Deputirten und der nichtbestätigten Officialen über die zu veranstaltende Wahl, eines, blos für die Zeit des gegenwärtigen Landtags aufzustellenden Ausschusses votirt — in solchen nur die Helfte der bisherigen Ausschuß-Mitglieder für wahlfähig angesehen, und das Votum jedes einzelnen Standes hierüber durch den Consulenten Kerner zu Protokoll gebracht werde.

Daß

2.) zu Ende des gegenwärtigen Landtages ein neuer perennirender Ausschuß durch die Wahl sammtlicher Landstände ernannt werde, bis wohin man sich das bestimmtere Votum hierüber vorbehält.

Daß

3.) eine Deputation aus Landständischen Deputirten ohne Beimischung eines Ausschuß-Mitglieds niedergesezt, ihr ein neuerdings erst aufzustellender Consulent beigegeben, und sie dann bevollmächtigt werde, allen bisherigen Ausschuß-Deputirten und Officialen Rechenschaft über ihre ganze Amtsführung abzunehmen, über die Habilität der bisherigen Ausschuß-Mitglieder zur Aufnahme in den zu Ende des Landtags wieder herzustellenden perennirender Ausschuß dem Pleno zu referiren, die Officialen nach Erfund der Umstände zu entlassen oder zu bestätigen, auch ein Project eines revidirten Ausschuß-Staats zu entwerfen, und solches dem Pleno zur Deliberation und Beschliessung vorzulegen

---

ablegte, so erklärte der Landschafts-Consulent Kerner, das Vaterland seie in Gefahr, und unter solchen Umständen das Tübingische Votum höchst bedenklich. Der Tübingische Deputirte antwortete zwar hierauf, daß er sich Belehrung ausbitte, in wie fern sein Votum dem Vaterland gefährlich seie; erhielt aber nur die Weisung „er habe sein Votum abgelegt." Erschrekt durch eine solche Erklärung des Consulenten, stimmten mehrere Deputirte wider ihren vorherigen Entschluß und wider ihre ausdrükliche Instructionen auf Wieder-Einsetzung der

beiden Ausschüße, einige auf unbedingte, einige auf provisorische, und für die leztere fiel die Stimmen-Mehrheit aus.

4.) Endlich wurde die Herzogliche Proposition verlesen:

Seine Herzogliche Durchlaucht fanden sich durch die dringende Bitte des Landschaftl. grössern Ausschusses bewogen, Ihre treugehorsamste Landstände auf den 22ten Sept. v. J. zu einer allgemeinen Landesversammlung aufzufodern.

Unvermeidliche und allgemein bekannte Hindernisse nöthigten Höchst Dieselben diese Zusammenkunft bis auf den heutigen Tag auszusetzen.

Mit wahrem Vergnügen und Zufriedenheit sehen Sie Sich nun in der Mitte der Stellverter Ihrer lieben Unterthanen, welchen Höchst Dieselbe mit Landesväterlicher Zuneigung ergeben und von deren unwandelbaren Treue Höchst Sie versichert sind.

In der bedenklichsten Epoche eines unseligen Kriegs haben Se. Herzogliche Durchlaucht die Regierung Wirtembergs übernommen, und Ihre rastlose Verwendungen, den allgemeinen Reichsfrieden wieder herbeizuführen, sind, so wie Ihre Landesväterliche Bemühungen, die Gränzen Ihres Herzogthums in der gefahr-

vollesten Zeit zu decken, allzubekannt, um sie hier in das Gedächtnis zurükzurufen.

Lange hielte die Göttliche Vorsehung die Arten von Schreknüssen und Drangsalen des Kriegs, welche so viele Länder Jahrhunderte hindurch fühlen werden, von dem Innern Wirtembergs ab, und nur in der Entfernung empfanden die Herzogl. Unterthanen die unvermeidliche Folgen eines Reichskriegs, von dem sich jedoch seit mehreren Jahren viele und mächtige Stände des deutschen Reichs, dessen Lage dadurch immer critischer wurde, losgewunden hatten.

Aber auf einmal überschwemmte in der Mitte des vorigen Jahrs der reissende Strom dieses beispiellosen Kriegs selbst die Herzogl. Lande.

Wirtembergs friedliche Gegenden wurden zum schauervollen Kriegsschauplaz umgewandelt, ein Theil derselben von dem französischen Heer in Besiz genommen, und nahmenlose Verheerung drohte nun in fürchterlicher Nähe von mehr als einer Seite.

Sr. Herzogl. Durchlaucht waren so glüklich, diese drohende Gefahr noch von ihren Unterthanen abzuwenden.

In dem Bewußtseyn Ihrer Reichsständischen Pflichten bis auf den Moment erfüllt zu haben, wo nur allein das erste Gesez, der Selbst-Erhaltung des Staats, die einige Richtschnur des Regenten und Landesvaters seyn kann und muß,

schlossen Sie mit dem Ober-General der Rhein- und Mosel-Armee am 17ten Jul. des verflossenen Jahrs durch Ihre Abgeordnete zu Baaden, den Waffenstillstand, der die Selbstständigkeit des Herzogthums, so wie seine innere Staats- und Religions-Verfassung, der das Eigenthum seiner Bürger, so wie ihre Personen sicherte, und — was auch einzelne durch die unvermeidliche Folgen dieses verderblichsten aller Kriege gelitten haben, das ganze — Dank sei es der allgütigen Vorsehung, — das ganze war gerettet.

Von diesem Waffenstillstand war der Friede mit der französischen Republik eine nothwendige Folge.

Er wurde von dem Herzogl. Gesandten in Paris am 7ten Aug. des v. J. unterzeichnet, und Se. Herzogl. Durchlaucht liessen sich auch nach dieser Zeit noch die weitere Erleichterung Ihrer Herzogl. Lande durch fortgesezte Unterhandlungen angelegen seyn, von welchen Se. Herzogl. Durchlaucht Ihren treugehorsamsten Landständen den Erfolg bekannt zu machen nicht ermangeln werden.

Dieser von den Herzogl. Unterthanen mit Sehnsucht erwartete Friede konnte jedoch nicht ohne höchst wichtige Se. Herzogl. Durchlaucht selbst zuvörderst betreffende äusserst schmerzliche Aufopferungen erkauft werden.

Allein kein Opfer ist für Se. Herzogl.

Durchlaucht zu groß, daß Sie nicht der Erhaltung Ihres Stammhauses, des Herzogthums Wirtemberg, seiner Verfassung, welche Sie schützen, und den Glük- und Ruhestand Ihrer lieben und getreuen Wirtembergischen Unterthanen willig darbringen.

An denen mit dem Waffenstillstand verbundenen Bedingungen haben nun auch diejenige zugewandte und auswärtige einen verhältnißmäßigen Antheil zu tragen, welche, nach dem Innhalt desselben, die Vortheile davon geniessen.

Diese Bedingungen sind zum Theil den gesammten Landen bereits bekannt gemacht worden, und können nunmehr erst, aus sehr einleuchtenden Gründen, in ihrem ganzen Umfange der Landes-Versammlung vorgelegt werden.

Die in dem Waffenstillstand bestimmte Kriegs-Contribution, welche bey der Zeitenge durch kein anderes Mittel, als durch Geldaufnahme und Requisitionen einstweilen zum Theil berichtiget werden konnte, machen nebst den in der Folge von Seiten des k. k. General-Armee-Commando gefoderten, und zum Theil mit Gewalt beigetriebenen vielen und mannigfaltigen Prästationen die wichtigen Gegenstände aus, zu dessen Berathung diese Landes-Versammlung zusammen berufen worden ist.

So beträchtlich auch die zu diesen sammtlichen Kriegslasten erforderliche Summen, deren

Berechnungen Se. Herzogl. Durchlaucht der Landes-Versammlung mittheilen werden, immer seyn mögen, zumal wenn man dabei auf die übrige Kriegsschäden, welche die Städt und Aemter seit mehreren Jahren in ungleichen Verhältnüssen betroffen haben, und denn vollends auf die noch hinzukommende, verheerende Hornvieh-Seuche Rüksicht nimmt, so übersteigen sie jedoch, Gott sei Dank, die Kräften des Landes nicht.

Es ist nun nichts geringeres, als um das Wohl des Vaterlandes im Ganzen und Einzelnen zu thun, und jeder Rechtschaffene wird, eingedenk seiner ersten Pflichten, mit voller Bereitwilligkeit nach dem Maase seines gesammten Vermögens, dazu beytragen.

Se. Herzogl. Durchlaucht erwarten daher von Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft die unterthänigste, wohlgeprüfte Vorschläge, wie die nach dem Waffenstillstands-Vertrag an die französische Republik entrichtete Contribution an Geld und andern Lieferungen, so wie jener oberwähnten Entrichtungen an die kaiserl. Armee auf eine verfassungsmässige und den minder begüterten am wenigst drückende Art nach ältern Vorgängen, in so fern sie noch zwekmäsig anwendbar sind, umzulegen, und neben der Fortdauer der gewöhnlichen Abgaben, diese ausserordentliche, aber vorübergehende Lasten nach den ächten Grundsätzen einer solchen Kriegs-Contri-

bution gemeinschafftlich von dem Lande zu tragen, zugleich aber auch die Orte, welche durch den Krieg am meisten gelitten haben, nach dem gesellschaftlichen Band nöthigenfalls zu unterstüzzen seyen.

Mit pflichtmässiger Beherzigung des wahren gemeinen Besten vor Herrn und Land, mit reiner Patriotischer Zusammensicht und mit ausdauernder Thätigkeit, wird diese wichtige Angelegenheit zum gnädigsten Wohlgefallen Sr. Herzogl. Durchlaucht in kurzer Zeit beendigt werden können.

Ehehin haben Landesbeschwerden die Dauer der Landes-Versammlungen verlängert, und die Mitglieder derselben von ihren gewöhnlichen Berufs-Arbeiten zurükgehalten. Dieß kann, da Se. Herzogl. Durchlaucht es sich seit dem Antritt Ihrer in so traurige Zeiten gefallenen Regierung zur wichtigsten Angelegenheit gemacht haben, Ihrem Lande entschiedene Beweise Ihrer wahrhaft Landesväterlichen Gesinnungen darzulegen, dermalen der Fall nicht seyn.

Jeder Antrag aber, über die Mittel, den Wohlstand des Landes zu bevestigen und zu erhöhen, wird Ihnen von Ihren Landständen immer doppelt willkommen seyn.

In diesen zuversichtlichen Erwartungen verbleiben Se. Herzogl. Durchlaucht Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, so wie allen Ihren übrigen Landes-Unterthanen, mit

Herzogl. Hulden und Gnaden wohl beigethan. Sign. Stuttgardt den 17ten März 1797. Unter Se. Herzogl. Durchlaucht eigenhändiger Unterschrift und vorgedruktem Secret-Insigill.

(S. L.) **Fridrich Eugen.**

Lang.

In der zweyten Sizung vom 20ten Merz wollte der Landschaft-Advokat eben anfangen, den Vortrag in Ansehung der Wahl eines neuen Consulenten zu machen, als der Abgesandte von Tübingen, Burgermeister Hauff, mit folgender Protestation gegen das gesezwidrige Verfahren in der vorhergehenden Sizung auftrat:

Votum

des Tübingischen Landtags-Deputirten
Burgermeister Hauff
ad Seff. dd. den 20. März 1797.

Die illegale Verfahrungs-Art in der Sizung vom 18ten betreffend.

Da in der vorgestrigen Sizung

1.) Herr Consulent Kerner durch die Interpellation der Stimmen nach abgelegtem Voto von Tübingen, und durch die Erinnerung, daß das Vaterland in einer Gefahr stehe, bey der das Tübingische Votum höchst bedenk-

lich seye, mehrere Deputirte abwendig gemacht hat, dem Tübinger Voto beyzutreten, einige Deputirte veranlaßt hat, sogar gegen Vollmacht und Instruktion zu handeln

und

2.) gegen alle Verfassung über eine der wichtigsten Angelegenheiten des Landes nicht einmal ein ordentlich Protokoll geführt worden ist;

so erklärt Burgermeister Hauff von Tübingen andurch feierlich, daß er es der Ehre seiner Kommittenten, den Pflichten gegen sein Vaterland, und seinem Eiffer für die Aufrechterhaltung der vaterländischen Verfassung schuldig zu seyn glaube, gegen die vorgestern, auf eine mit der Stimm-Freyheit ganz unvereinbare und illegale Art, vorgegangene Wieder-Einsetzung der beyden Ausschüsse in ihre bisher bekleidete Functionen zu protestiren, und diese Hochansehnliche Stände-Versammlung bey ihren theuren Pflichten aufzufodern, sich mit ihme dahin zu vereinigen, daß in Abwesenheit der beyden Ausschüsse und des dazu gehörigen Personalis (den Secretarius allein ausgenommen) eine neue Stimmen-Sammlung vorgenommen, und von jedem Deputirten über folgende bestimmte Fragen votirt werde:

1.) soll die Abdankung angenommen

oder

der Ausschuß bestätigt werden?

Und in lezterem Fall

soll der Ausschuß nur für die Zeit des gegenwärtigen Landtags,

oder

auf immer wieder eingesezt werden?

2.) Soll eine neue Landschaftsordnung errichtet

oder

der bisherige Ausschuß-Staat beibehalten werden?

3.) Sollen blos Landständische Deputirte

oder

auch Ausschuß-Mitglieder in diejenige Deputation niedergesezt werden, die dem Ausschuß und seinen Officialen Rechenschaft abzunehmen hat?

Ueber diese Fragen nun sowohl, als über jeden künftigen Berathschlagungs-Punkt soll das Votum jedes einzelnen Deputirten ohne alles Libelliren (indem während des Votirens der Stände keine Unterbrechung Statt findet) sogleich und mit solcher Genauigkeit durch den Secretarius in das Protokoll eingeschrieben werden, daß jeder Deputirter sein Votum, so wie es im Protokoll eingeschrieben ist, wieder für das seinige anerkennen kann. Nur daß in dem Fall, wenn ein Votum weitläufig wäre, dasselbe schriftlich übergeben, und nach der Sizung protokollirt werden sollte.

Die Sache ist von zu grossem Einfluß für die Sicherheit des Stimmrechts aller Landstände, als

daß ich mir nicht die nachdrüklichste Unterstüzung versprechen dörfte; jedoch wenn ich mich auch in dieser Erwartung täuschen, wenn ich auch der einzige seyn sollte, der über das Verfahren in der ersten Sizung unzufrieden seyn zu müssen glaubte, so würde ich mich nicht enthalten können, von diesem Vorfall dem Höchstpreißl. Geh. Raths-Collegio unterthänigste Anzeige zu machen, und daselbst um Schutz für die Rechte der Landstände und ihrer Deputirten zu bitten.

So nachdrüklich diese Erklärung war; so wenig schien man doch von Seiten der beiden Landschaftlichen Ausschüsse geneigt, darauf Rüksicht zu nehmen, und eine neue Stimmen-Sammlung über die Bestätigung oder Aufhebung der Ausschüsse vorgehen zu lassen. Der Abgesandte von Tübingen stand daher auf, und wollte die Versammlung mit 25 anderen Ständischen Abgesandten verlassen; man bat sie aber von Seiten der übrigen Deputirten aufs dringendste, sie möchten doch die Versammlung nicht trennen, und sie nahmen, in der Voraussetzung, man würde nun ihren Wünschen entsprechen, ihre Plätze wieder ein. Es wurde über die Frage: ob ein neuer Consulent angenommen werden solle? Umfrage gehalten, und diese Frage durch Stimmen-Mehrheit bejahend entschieden. Kaum war aber auch dieser Gegenstand beseitiget; so gab der Abgesandte von Tübingen aufs neue die Erklärung, daß er schlechter-

dings bei keiner weiteren Verhandlung mitstimmen — sondern sich aus der Versammlung entfernen — und das Herzogliche Geheimen-Raths-Collegium nm Schuz der Landständischen Rechte und Freiheit anrufen würde. Die Versammlung gieng nun auseinander und 25 Ständische Deputirte übergaben dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio nachstehende Supplik:

Stuttgardt,

den 20. März 1797.

Die Landtags-Deputirte der Stände Tübingen, Böblingen, Wildberg, Winnenden, Ochsenburg, Grosbottwar, Güglingen, Sachsenheim, Dornstetten, Bietigheim, Besigheim, Altenstaig, Zavelstein, Freudenstadt, Bönigheim, Marbach, Liebenzell, Bulach, Hornberg, Neuenbürg, Pfullingen, Wildbad, Sindelfingen, Nagold, Reichenbach rc. zeigen das mit der Stimm-Freiheit der Stände ganz unvereinbarliche und illegale Verfahren der ersten Landtags-Sitzung unterthänigst an, und bitten zu Aufrechthaltung der Landständischen Verfassung, die Stände-Versammlung zu einer vor allen weiteren Landtags-Berathschlagungen, neuerlich in Abwesenheit der beeden Ausschüsse und ihres Personalis vorzunehmenden, mit möglichster Präcision auszudrückenden Abstimmung über die Resignation und

Wiederbesetzung der beeden Ausschüsse gnädigst zu vermögen.

Kaum hatten sich auf den Landesväterlichen Ruf Euer Herzoglichen Durchlaucht Höchst Dero treugehorsamste Landstände hier versammelt, als schon in der ersten den 18. dieß abgehaltenen Sitzung die wichtige Frage von Resignation und Wiederbesetzung der beiden Ausschüsse zur Sprache kam.

Wir vernahmen von dem Landschafts-Consulenten Kerner ein votum consultativum über diesen Gegenstand, als hierauf von den einzelnen Ständen votirt, und von den Tübingischen Deputirten das in der Anlage begriffene Votum

Lit. A. s. S. 89.

abgelegt wurde, unterbrach Kerner das weitere Votiren mit der abschreckenden Erklärung:

seine Pflichten rufen ihn auf, den Landständen zu erklären, daß das Vaterland in Gefahr stehe, und das Tübingische Votum in dieser Lage höchst bedenklich seye.

Der Tübingische Deputirte forderte hierüber in continenti Belehrung, wurde aber damit zum Stillschweigen verwiesen, daß sein Votum schon abgelegt seye.

Ungeachtet der Deputirte von Tübingen hierauf erwiederte, daß sein Votum von dem Landschafts Consulenten misverstanden worden sey, be-

harrte dieser bei der vorher geäuserten Warnung, die dann zur Folge hatte, daß ein Theil der übrigen Deputirten dardurch intimidirt selbst gegen Vollmacht und Instruction auf Bestätigung der Ausschuße votirte, wie Euer Herzogliche Durchlaucht um nur ein Beispiel unterthänigst anzuführen Sich aus der Anlage

Lit. B. *)

zu überzeugen geruhen wollen.

Allein es wurden überdis — was uns noch weit mehr beunruhigte — die Stimmen der einzelnen Deputirten nicht wie sich gebührt mit allen ihren Modificationen, die doch den in Berathschlagung gezogenen Gegenstand sehr verschieden bestimmen mußten, in extenso zu Protokoll gebracht, sondern nur unter allgemein mit den abgelegten Votis zum Theil im Widerspruch gestandenen Abtheilungen claßificiat, ohne nach geendigter Abstimmung ein genau bestimmtes Resultat der verschiedenen Meinungen der Versammlung zu publiciren. Gleichwie nun

1.) die Stimmen Freiheit der einzelnen Stände eo ipso einer Direktion submittirt wird, wenn dem Consulenten die Befugniß zukommen sollte,

*) Diese Anlage bestund in einer Erklärung des Abgesandten von Böblingen, daß er durch den Consulenten veranlaßt, ohne Instruction zu haben, und wider seinen vorher gefaßten Entschluß auf provisorische Wieder-Annahme der beiden Ausschüsse gestimmt habe.

gegen das Votum jedes einzelnen Standes während der Stimmen-Sammlung dubia zu obmoviren, ohne sich in continenti über die Gründe der geäußerten Bedenklichkeit zu erklären. Und

2.) Der Einfluß, den die Kernerische Bemerkung gegen das Tübingische Votum auf die Vota der übrigen Stände hatte, hier nach der Beilage B. offenbar nicht zu mißkennen ist. Sodann

3.) Die Natur der Sache sowohl als positive Normen bei allen Landständischen Berathschlagungen die genaueste Führung eines Protokolls erfordern, in welches das Votum jedes einzelnen Standes mit allen seinen Modificationen entweder sogleich eingetragen, oder wenigstens in der Versammlung verlesen, und dann schriftlich zum Protokoll beigelegt. Auch

4.) Das Resultat jeder Stimmen-Sammlung vor geendigter Sizung jedesmal den Ständen eröfnet werden sollte. So haben wir um aller Verantwortlichkeit willen bei unsern Kommittenten zu entgehen, uns in die dringende Nothwendigkeit gesezt gesehen, heute gegen die vorgestrige Stimmen-Sammlung zu protestiren, und darauf angetragen, daß über denselben Gegenstand vor aller weiteren Berathschlagung eine neue in Abwesenheit der beiden Ausschüsse vorzugehenden Stimmen-Sammlung verfügt werden möchte.

Da aber das votum consultativum des

Consulenten Kerner ungeachtet er selbst die Illegalität des vorgestrigen Verfahrens nicht in Abrede ziehen konnte, noch die darauf gebaute Entschliessung der übrigen Stände unserm gerechten Wunsch entsprochen hat, so glauben wir Euer Herzoglichen Durchlaucht keinen lebhafteren Beweis unseres unumschränktesten Zutrauens auf Höchst Dero Landesväterliche Gesinnungen geben zu können, als wenn wir, wie hiemit geschiehet, im Nahmen unserer Kommittenden Höchst Denenselben die unterthänigste Bitte vortragen, daß Euer Herzogliche Durchlaucht zu Aufrechterhaltung unserer Landständischen Verfassung die Stände-Versammlung zu einer — vor allen weiteren Landtags-Berathschlagungen neuerlich in Abwesenheit der beiden Ausschüsse nnd ihres Personalis vorzunehmenden mit möglichster Präcision auszudruckenden Abstimmung über die Resignation und Wiederbesetzung der beiden Ausschüsse gnädigst zu vermögen geruhen möchten. So wenig Euer Herzogl. Durchlaucht die wahrhafte Bemerkung entgehen kann, daß es uns bei dieser submissesten Bitte blos um Erhaltung einer verfassungsmäsigen, wohlthätigen Ordnung in dem Gang der Landtags-Berathschlagungen und um Sicherstellung Landständischer Rechte gegen Eingriffe der Ausschüsse oder ihres Personalis und selbst darum zu thun ist, daß wir uns nicht einmal durch majora zu Legalisi-

rung verfassungswidriger Unordnung hinreissen lassen wollen, so zuversichtlich sehen wir in Ruhe und Mässigung einer gnädigsten Gewährung unserer devotesten Bitte entgegen, und verharren mit der reinsten, unterthänigsten Ehrfurcht

Euer Herzogl. Durchlaucht

unterthänigst treu-gehorsamste ꝛc.

Doch die Einigkeit in der Versammlung wurde schon wieder hergestellt, ehe noch eine Resolution von dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio ergieng. Es wurde den protestirenden Ständischen Abgesandten privatim eröfnet, die Gefahr, welche dem Vaterland gedroht habe, habe sich wieder entfernt, und die übrigen Stände wären daher bereit, den Wünschen der protestirenden Abgesandten zu entsprechen. Dieß geschah auch in

der dritten Session

vom 21ten März.

In dieser Session gaben sich nemlich die anwesende Stände und Ständische Deputirte zuerst unter einander Handtreue auf Verschwiegenheit, und dann wurde ihnen das Geheimniß, worinn die Gefahr, welche dem Vaterland gedroht, bestanden habe, anvertraut *), auch die Mitglieder der

*) Man sagt, dieses Geheimniß seye nicht sehr wichtig gewesen, und man habe es schon vorher als ein

beiden Ausschüsse nach langem Weigern zum Abtretten genöthigt. Durch eine Mehrheit der Stimmen, welcher zur Einstimmigkeit nur wenige Stimmen fehlten, wurde die geschehene Wieder-Einsetzung der beiden Landschaftlichen Ausschüsse aufgehoben und eine neue Abstimmung über die Frage: ob die Resignation der beiden Ausschüsse angenommen werden solle oder nicht? und im leztern Fall, ob die Ausschüsse nur provisorisch und für den gegenwärtigen Landtag oder unbedingt bestätigt werden sollen? beschlossen.

Gerücht umbergetragen. Sonderbar und auffallend ist es wenigstens, daß die Gefahr, welche dem Vaterlande drohte, in dem kurzen Zeitraum vom 19ten bis auf den 21ten März verschwunden ist, und — daß sie dem standhaften Widerstand eines einzigen Ständischen Abgesandten weichen mußte.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

IV.

Fortsetzung der Verhandlungen.

In der

vierten Sizung
vom 22ten März

wurde

I. auf den Vortrag des Consulent Kerners der Landschafts-Advokat und Secretarius Stokmaier zum Abtreten veranlaßt, und der Registrator Weißer zu Führung des Protocolls in Pflichten genommen.

II. Der Prälat Cleß von Blaubeuren, der Burgermeister Reinwald von Urach, und der Raths-verwandte Wagner von Calw wurden als Deputirte abgeschikt, um unsern Durchlauchtigsten Landesherrn der Reinigkeit und Aufrichtigkeit der Gesinnungen der Landstände und ihrer unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit an ihren gnädigsten Landesherrn zu versichern — und die Landesversammlung erhielt den andern Tag durch folgendes Herzogliches Decret die vollste Ueberzeugung, daß unser gnädigster Landesherr die redliche Absichten seiner treuen Landstände nicht mißkenne:

Des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht ist der gesammten Prälaten und Landstände unterthänigste Erklärung vom 15ten diß in Beziehung auf das Herzogl. Decret vom 17ten diß, den — mit der französischen Republik geschlossenen Frieden betreffend von der aus der Mitte derselben an Höchst Sie abgeordneten Deputation übergeben worden.

Wie nun Höchst Dieselbe Sich dißfalls bereits gegen ermeldte Deputation mündlich geäussert haben, als geben Se. Herzogliche Durchlaucht nunmehro auch Dero treugehorsamsten Landstäuden hierauf schriftlich resolutionis loco gnädigst zu erkennen, wie Sie Sich bey der über den befragten Gegenstand abgegebenen unterthänigsten Erklärung völlig, und um so mehr beruhigen, als Höchst Dieselbe gleich anfänglich aus Veranlassung der Ihnen über die Schritte der Landschaft am kaiserlichen Hof gegebenen Nachricht keinen kränkenden Verdacht in Absicht der wahren Gesinnungen der Landschaft Raum gegeben hatten, und es blos eine Folge Ihrer geraden Denkungsart gewesen seye, daß Se. Herzogliche Durchlaucht Sich veranlaßt gefunden, von der Landschaft eine Erklärung hierüber abzufordern, von welcher Sie voraus die Ueberzeugung gehabt hätten,

daß dieselbe nicht anders, als zu Ihrer gänzlichen Zufriedenheit ausfallen werde.

Womit Se. Herzogl. Durchlaucht den gesamten Prälaten und Landständen mit Herzogl. Huld und Gnade stets wol beygethan verbleiben.

Sig. in Cons. secret. Stuttgart den 23ten Merz 1797.

(L. S.)

Innschrift: an die gegenwärtig versammelten Prälaten und Landstände.

III. Die Landesversammlung ersuchte einstimmig den Consulent Kerner, bey den Landtäglichen Verhandlungen den Vortrag zu führen.

IV. Es wurde dem Vortrag des Consulent Kerners gemäß der Wittwe des verstorbenen Consulent Hochstetters, welcher durch seine unermüdete Thätigkeit und Arbeitsamkeit zum Besten des Vaterlands, Gesundheit und Leben verlohren hatte, eine Pension von 500. Gulden ausgesezt, und zugleich einstimmig beschloßen, daß die Bildnisse der ehmals aus dem engern Ausschuß verstossenen um das Vaterland so verdienten Männer, des engern Ausschuß-Assessors Dann von Tübingen, und Consulent Mosers, wieder an ihre ehemalige Stellen gesezt werden sollen.

Da diese Ehren-Rettung den Bildnissen jener edlen Männer widerfahren ist, so wird es wohl nicht

unzweckmäßig seyn, hier eine Urkunde einzurücken, die sich sehr selten gemacht hat, und die beweißt, daß ihren Handlungen eben so gewiß eine Stelle unter der Reihe edler Handlungen — als ihren Bildnissen eine Stelle unter den Bildnissen um das Vaterland verdienter Männer gebührt.

Carl

Unsern Grus zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben mißfällig zu vernehmen gehabt, wie das patriotische Betragen derjenigen vier Landschaftlichen Mitglieder, welche sich nach ihrer stattlichen Einsicht, und obhabenden theuren Pflichten, in denen vorliegenden annoch zu berichtenden allgemeinen Landes = Angelegenheiten so rühmlichst hervorgethan, und verschiedene auf die vaterländische Wolfarth abzweckende Objecta zu einer nähern Landschaftlichen Berathung und Fürderung auszusetzen verlangt, auch davon endlich Uns auf eine an sie unterm 28ten Martii verwichenen Monats ergangene Herzogliche Signatur, die unterthänigste Anzeige zu thun sich vermüssiget gesehen, in dem Publico nicht nur sehr ungleich und gehässig abgeschildert werde, sondern daß auch überhaupt in das ganze Land sehr falsche Berichte und Nach-

richten, von denen gegenwärtigen Landschaftlichen Vorliegenheiten erlassen worden seyn sollen:

Da Uns nach unserer Landesväterlichen Huld und Gnade vor Unsere liebe und getreue Unterthanen nichts näher am Herzen liegt, als Fried und Einigkeit in Unserem Herzogthum und Landen zu unterhalten, und einem jeden, was ihme gebührt, wiederfahren zu lassen; So finden Wir Uns durch jene ungleiche Ausstreuungen bewogen, das Publicum von dem wahren Anfang und Verlauf dessen, was bishero in dieser Sache vorgegangen, zu belehren, und haben zu solchem Ende einen Aufsaz verfertigen lassen, worinnen dem ganzen Lande der rechte Status Causæ, nebst derer Minorum auf das allgemeine Beste des Vaterlands abzielendes patriotisches Benehmen, überzeugend vorgelegt ist.

Wir lassen demnach durch den Anschluß solche mit dem Euch gemessenen Befehl gnädigst zugehen, um davon denen Communen eine ausführliche Belehrung zu geben, und sie dadurch sonderlich zu überzeugen, daß die in der Landschaft entstandene Dissidien mit dem Verglichswerk gar keine Connexion haben, vielmehr Uns nichts angelegener seye, als sothanen Verglich zu seinem vollständigen Vollzug zu bringen, massen sich ein solches nicht nur in dem Salzwesen, durch das vorläuffige erlassene Generale schon bewähret, sondern auch nunmehro durch die weiters in das Land ergehende

General-Rescripten, theils wegen gedachten Salz-Puncten, theils wegen des Umgelds, sodann wegen des Tabacc Apalto, nicht weniger wegen des Minorennen-Tax, Pferd-Verkaufs ausser Lands, und wegen der Unter-Amtleute, vollkommen bestätiget, und die eröfnete Herr- und Landschaftliche Vergleichs-Deputation mit der ferner weiten vollständigen Execution aller übrigen Puncten wirklich beschäftigt ist, wobey die Magistraten vor all andern bösen Insinuationen zu warnen, und selbige eindringend zu erinnern, nach Pflichten und Gewissen zu handeln, und sich nicht durch Schein-Vorstellungen verblenden zu lassen.

Daran beschiehet Unsere Meinung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Sttuttgardt, den 11ten April 1770.

Belehrung
von dem rechten Statu Causæ bey dem bisherigen Vorgang der Dissidien zwischen denen Landtags-Mitgliedern.

Als Se. Herzogliche Durchlaucht die erste Nachricht erhalten, daß bey einer allgemeinen Landes-Versammlung über die Berufung des ehedem mit Herzoglich-gnädigster Approba-

tion und Bestättigung angenommenen Consulent Mosers Mißhelligkeiten entstanden; So habe Höchst Dieselbe an die erst erwähnte allgemeine Landtags-Versammlung schon unterm 14ten Febr. d. J. per signaturam darüber Höchst Dero Mißfallen zu erkennen geben, und zugleich, da Höchst Dieselbe alles wiederum in Ihrem Herzogthum und Landen in den vollkommensten Ruhestand versezt zu sehen, angelegentlichst wünschten, selbige wohlmeinend anweisen lassen, daß denenjenigen, welche von Seiten des Landtags die Beruffung des Consulent Mosers verlangten, keine weitere Hindernisse in Weg gelegt, sondern vielmehr hiedurch allen anderen Weiterungen vorgebogen werden möchte.

Es hat aber sothane Herzogliche Signatur die verhoffte Wirkung nicht gehabt, sondern es ist an Höchst gedacht Se. Herzogl. Durchl. dagegen sub dato 19ten ejusdem die unterthänigste Vorstellung eingekommen, daß nur vier Mitglieder des Landtags bey diesen Dissidien vorhanden, welche die Beruffung des Consulent Mosers bey gegenwärtigem Landtag verlangten, mithin 76. Vota anderer Meinung gewesen seyn, daß anbenebens der Gebrauch und die Beruffung der landschafftlichen Consulenten nach denen vorhinigen Principiis als ein Reservat oder Vorrecht des landschafftl. Engern Ausschusses allzeit tractirt, und deswegen bey leztem Landtag

de ao. 1737. seqq. der damals eingewilligten Admission des Consulenten die ausdrukentliche Reservation und Clausul, ohne Consequenz angehängt worden; Ueberhaupt aber, daß dermalen, da die valde majora des Landtags, als in einer Collegial Sache die Beyziehung des Consulent Mosers nicht verlangten, auf diese Majora gegen jenes Reservat des Engern Ausschusses nichts eingewendet, sondern vielmehr selbigem dessen Admissibilität oder Inadmissibilität selbsten lediglich überlassen hätten, auf den Dissensum der so wenigen Vier Mitgliedere nicht zu attendiren wäre ꝛc. ꝛc.

Wie nun Se. Herzogl. Durchl. bey diesem allem nicht anderst haben absehen können, als daß hiebey gewisse verfängliche Nebenabsichten und Ursachen unterlauffen müssen, warum die Majora bey dem Landtag gegen die Beruffung des Consulent Mosers, als eines gleichwohlen gnädigst confirmirten und noch wirklich in landschafftlich allgemeinen Sold und Pflichten stehenden Officialis so sehr eingenommen seyn mögen;

Also haben Höchst Dieselbe Sich dadurch gnädigst bewogen gesehen, durch eine fernerweite Herzogliche Signatur vom 1ten Mart. a. c. solchen majoribus des Landtags die Belehrung zu geben, daß selbige, woferne man nicht zu Abschneidung alles weiteren Libellirens den Consulent Moser, lieber sogleich zu den Sessionen beruffen woll-

te, die beyderley Argumenta sowohl in Ansehung der Präjudicial-Frage, als auch wegen des Mosers Person umständlich zu Pappier bringen, und unterthänigst vorlegen sollen, als worauf Se. Herzogl. Durchl. sofort die Entscheidung, der Landes-Verfassung gemäs, und nach der Gerechtigkeit gnädigst zu ertheilen geruhen würden.

Nachdeme aber hierauf von oftgedachten Majoribus in einer unterm 10ten Mart. nup. übergebenen unterthänigsten Erklärung weder die Readmission des Consulent Mosers angenommen, noch auch die Causales gegen seine Person angeführt, noch vielweniger aber beiderlei Argumenta gnädigst erfordertermasen zur höchsten landesherrlichen Decision vorgelegt, sondern alleinig unter merklicher Abänderung des vorherigen Status quæstionis, und ohne von einem Reservat des Engern Ausschusses mehr zu sprechen, die Beruffung des Consulent Mosers als eine in der Willkühr des Collegii stehende Sache, worinnen allezeit die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben müßte, vorstellig gemacht, und darneben ohne allen Grund die gegenwärtige Dissidien unter den Landständen mit dem Verglichswerk vermischt, und eine Connexion mit demselben erdichtet werden wollen.

So haben Höchst gedacht Se. Herzogl. Durchl. unter Vorbehalt der landesherrl. Entscheidung, um der Sache vollständig auf den

Grund sehen zu können, und selbige zu diesem Ende weiters zu instruiren, nicht allein unterm 16ten ersagten Monats Martii an die Vier Mitglieder des Landtages, den Prälat Reus, Oetinger und Faber, nebst dem Engern Ausschuß = Assessor Dann, die gnädigste Signatur erlassen, sich mit dem in landschafftlichen Pflichten und Sold stehenden Consulenten Moser zusammen zu thün, und ihre Argumenta in Ansehung der in Bewegung gebrachten Präjudicial = Frage, und des Mosers Person halber, zu Pappier zu bringen, sofort solche unterthänigst vorzutragen; Sondern es ist auch selbigen unterm 28ten dict. mens. beditten worden, wegen ihrer eigentlichen auf die allgemeine Wolfarth und Verfassung des Landes bey dem landschafftlichen Corpore abzweckenden, und bey gegenwärtigem Landtag annoch in Berathschlagung zu ziehenden Gesinnungen, warum bey solchen die Beyziehung des Consulent Mosers insonderheit verlangt werde, näher ad speciem zu gehen, und deren Anzeige cum argumentis Sr. Herzogl. Durchl. ohnaufhältlich zu übergeben.

Als auch das erstere, mittelst einer weitläufigen Ausführung sub dato 24ten Mart. jüngsthin und hinwiederum das leztere, vermittelst unterthänigstem Exhibiti sub dato 2ten April, gehorsamst befolgt worden; So ist von jenem sogleich unterm 27ten Mart. nup. an die Majora des Landtags, die Communication beschehen, und von dem

leztern Exhibito wird an selbige sogleich bey ihrer Wiederzusammenkunft die gleichmässige Communication ertheilt werden, um ihre Gegen-Nothdurft auf beedes zu beobachten.

Inzwischen ergibt sich nun aus allen bisherigen Verhandlungen, daß die gegenwärtige Dissidien unter den Landständen mit dem Vergleichswerk ganz und gar in der mindesten Connexion nicht stehen, und Se. Herzogl. Durchl. hierunter nicht anderst interessirt seyen, als daß Höchstdenselben, als Landesherrn, am meisten aus Vorsorge für Dero liebe und getreue Unterthanen, mit daran gelegen ist, daß in der Landschafft durchgängig alles in Landes-Verfassungsmässigem Stand erhalten, und allen Misbräuchen und Mängeln abgeholfen, folglich, wann unter den Landständen Streit darüber entsteht, beederlei Argumenta zur Höchsten landesherrlichen Decission vorgelegt werden mögen; diesemnächst erhellet aber auch daraus, daß obgedachte Vier Landtags-Mitglieder ihren Pflichten gemäs zu seyn, davor gehalten haben, über das Betragen des Engern Ausschusses, und der mit ihme dermalen übereinstimmenden Majorum, aus dem Principio de jure singulorum sich zu beschweren.

1) Daß einmal von dem Engern Ausschuß das Principium aufgestellt, und von denen Majoribus des Landtags ohne vorgängig durch einen Consulenten behörig darüber belehrt worden zu

seyn, bloß aus angewohnter Deference vor den Engern Ausschuß, gegen die ächte Landschaftliche Verfassung habe angenommen werden wollen, als ob es ein Reservat oder Vorrecht des Engern Ausschusses wäre, zu gestatten, daß dieser oder jener Consulent bey einem allgemeinen Landtag auf ein oder des andern Mitglieds Verlangen zu den allgemeinen Berathschlagungen in pleno gezogen und beruffen werde, ohngeachtet ein jeder Consulent nicht bloß des Engern Ausschusses, sondern von gemeinen Prälaten und Landschaft Consulent seye, und in deren allgemeinen Pflichten und Sold stehe, mithin dergleichen Principium gegen den von der Landesherrschaft ehedem gnädigst confirmirten Ausschuß- nnd Consulenten-Staat, auch gegen die ältere ganze Landschaftliche Verfassung streite, und weder in des Engern Ausschusses, noch der dermaligen Majorum Mächten seye, ohne Landesherrliche vorgängige Approbation, dergleichen Extension des Ausschuß-Staats zu machen, folglich der Vorgang bey dem Landtag de 1737. vollkommen Landesverfassungsmässig, eben daher aber auf die angeblich damalige Reservation des Engern Ausschusses, wann auch wirklich eine angehängt worden wäre, gar nicht zu attendiren gewesen seyn, noch weniger hierunter auf Herkommen provocirt werden könne, da solches als gegen die kundige Landes-Verfassung anstossend, mala fide laborire.

2.) Daß solchemnach nicht abzusehen seye, wie

sowohl der Engere Ausschuß, als durch die Majora des Landtags unter Voraussetzung jenes präjudicirlichen Principii, dermalen das Verlangen ihrer Mit-Stände, obschon in geringerer Anzahl, von der Hand weisen, und hinaus votiren können, daß insonderheit dermalen der Consulent Moser, als ein in allgemeinen Pflichten und Sold des Landes noch stehender Officialis, zu denen ihrer Seits vorzubringen habenden, und das allgemeine Wohl des Landes angehenden Puncten, mit seinem Voto consultativo in pleno angehört und zu solchem Ende admittirt werden möchte, ohne bishero einige Causales gegen dessen Admissibilität angezeigt zu haben; dahingegen hinzukomme, daß

3.) nach dem Consulenten-Staat ein jeder Consulent auf seinen Pflichten habe, sein fleissiges Aufsehen zu tragen, daß nichts fürgehe oder gehandelt werde, so der Landschaft in einige Wege zur Schmälerung und Abbruch ausschlagen könnte, wohlfolglich auch derselbe, wann er dergleichen vorzubringen wüßte, allezeit gehört, und dazu admittirt werden müßte; Wie dann eben dieser Fall dermalen vorhanden seye, da

4) nach der nöthgsten Anzeige der Minorum in oberwehntem leztern Exhibito vom 2ten April d. J. in Ansehung der Oeconomie und Landschafts-Caß seithero solche Misbräuche und Uebermaas vorgegangen, welche zum allgemeinen Besten eine Einschränkung und Verbesserung erforderten, und

wozu der Consulent Moser die beste Dienste thun könnte;

Insonderheit

5.) wolle nöthig seyn, daß man vor Endigung des Landtags in sorgfältige Ueberlegung ziehe, was in puncto der Rechnungen über diejenige auf so grosse Summen sich belaufende Gelder, welche zu Führung des Processes nach dem Landschaftlichen Concluso de 1763. aufgewendet worden, zu verfügen wäre, nachdeme nicht erhört seye, daß so beträchtliche Auslagen, von fremden Geldern, ohne zu erfordernder Rechnung, nur einigen wenigen Mitgliedern sollten überlassen bleiben können.

Ueberdieß aber

6.) Die Bevollmächtigung des engern Ausschusses, zu dergleichen unumschränkter Disposition, über die Landschaftliche Gelder, mithin deren eigenmächtige Extension des vorherigen Ausschußstaats, in andern etwa künftig vorfallenden Angelegenheiten, allzuvieler Gefahr, Misbrauch und Nachtheil, sowohl vor den Landesherrn, als auch das ganze Land, ausgesezt seyn würde.

Gleichwie nun Se. Herzogliche Durchlaucht alle vorangeführte Beschwerden so beschaffen zu seyn befunden haben, daß, wann selbige auf die beschehene, und respve noch beschehende Communication der Exhibitorum von denen vier Landtagsmitgliedern, in der Beantwortung nicht hinlänglich widerlegt, und abgeleint werden

sollten, Höchst Dieselbe, Causa plenarie instructa durch Landesherrliche Entscheidung alles in die Landesverfassungsmässige Schranken zu sezzen, Sich veranlaßt sehen würden.

Also haben auch Höchst gedacht, Se. Herzogliche Durchlaucht in Gefolg dessen allem, dem Engern Ausschuß, und denen mit ihm halten den Majoribus einstweilen die gnädigste Belehrung geben lassen, sich vorderist von selbsten zu bescheiden, daß es seine gewisse Fälle gebe, wo es nicht auf die Mehrheit der Stimmen ankomme, sondern ein jedes Mitglied, obschon selbige in der Anzahl weniger wären, dem Landesherrn es anzuzeigen verpflichtet seye, wann es etwas beobachtete oder wüßte, worinnen der engere Ausschuß, oder übrige Landtagsmitgliedere, zu Nachtheil des Herrn und Lands, sich ihrer verfassungsmässigen Rechten allzuviel prävaliren, und diese extendiren oder mißbrauchen wollten, ohne dadurch in allen, ohne Unterschied, mithin auch in solchen Fällen, so sich dahin nicht qualificiren, denen singulis und minoribus allzuviel Gehör, oder ein Uebergewicht, vor der Hand einzuräumen.

Mithin gedachter engere Ausschuß, und übrige Landtagsmitgliedere, allezeit versichert seyn dörften, daß sie darüber nicht nur nicht ohngehört gelassen, sondern auch bey der ganzen Sache in behöriger Ordnung vor seiner Herzoglichen Durchlaucht fürgegangen werden würde, so

daß Sie den Erfolg in Ruhe abzuwarten und Sich hiebey zu begnügen, auch ohne alle Animosität hierunter zu Werk zu gehen, vielmehr auf die Herstellung und Unterhaltung gemeinsamer Einigkeit, in dem Herzogthum und Landen selbsten allen Bedacht zu nehmen hätten.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben für ohnumgänglich nöthig erachtet, Höchst Dero liebe und getreue Unterthanen von dem wahren Hergang und Beschaffenheit der gegenwärtig unter den Landständen vorwaltenden Dissidien vollständig zu belehren, damit nicht nur allen bisher ausgestreuten falschen und unächten Insinuationen begegnet, sondern auch die Communen verwarnet werden, nicht zu leichtsinnig und voreilig zu seyn, um ihren Deputatis solche uneingeschränkte Vollmachten zu ertheilen, welche mit der Landesverfassung nicht bestehen, zumalen aber auch Sie und Ihre Nachkommen, in einen unwiderbringlichen Schaden setzen würden, vielmehr hingegen durch ihre Vollmachten dahin mitzuwirken, daß die gute Landesverfassung auch in diesem Stück im Stand erhalten, und nachdeme durch den Verglich die Ruhe so glüklich wieder hergestellt worden, aller Anlaß zu neuem Misverständniß und Mistrauen, so wie alle weitere schädliche Ausgaben, verhütet werden mögen.

V. Es wurde der Landes=Versammlung die Frage vorgelegt, ob der Landschafts=Advocat Stokmaier und dessen Sohn, der Landschafts=Secretarius Stokmaier in den bisher bekleideten Landschaftlichen Bedienungen gelassen und bestätigt werden sollten oder nicht?

In Ansehung des Landschafts=Advocat Stokmaiers wurde durch eine grosse Stimmen=Mehrheit beschlossen, daß ihm frey gestellt werden sollte, ob er seine Entlassung jezt gleich, aber gegen eine — in Folge noch von der Landes=Versammlung zu bestimmende Pension annehmen — oder ob er eine Untersuchung seiner Handlungen abwarten wollte? und er zog das erstere vor.

In Ansehung des Landschafts=Secretarius Stokmaiers aber wurde einstimmig beschlossen, ihn, da er das volle Zutrauen der Landes=Versammlung verdiene, in seinem Amt, jedoch unter der Voraussetzung und Bedingung zu bestätigen, daß er sich allen Aenderungen, die in Hinsicht auf ihn in der neu errichtenden Landschafts=Ordnung gemacht werden würden, unterwerfen solle. Endlich wurde

VI. durch eine grosse Stimmen=Mehrheit entschieden, daß ein neuer — aber nur die Zeit des Landtags über fortdaurender oder provisorischer Ausschuß erwählt werden solle.

Die fünfte Sizung
vom 23ten Merz

war bestimmt, zwey neue Landschaftliche Ausschüsse zu erwählen; diese Wahl wurde aber so eingerichtet, daß man zuerst bestimmte, welche Mitglieder der beiden ehemaligen Landschaftlichen Ausschüsse in die neue aufgenommen, welche davon ausgeschlossen seyn sollten? und nur dieser Theil der Wahl wurde in dieser Sizung vollbracht. Von den Mitgliedern der beyden ehemaligen Ausschüsse, und zwar von den Mitgliedern

des engern Ausschusses

wurden in den neuen engern Ausschuß aufgenommen:

Von den Prälaten
keiner.

Von den Städte-Deputirten:

Burgermeister Klüpfel von Stuttgart.
Burgermeister Kölle von Tübingen.
Burgermeister Baz von Ludwigsburg.

ausgeschlossen:

Von den Prälaten:

Prälat Wild von Murrhard, mit 32 Stimmen für und 37 wider sich.
Prälat Dapp von Bebenhausen, mit 17 Stimmen für und 53 wider sich.

Von den Stådte-Deputirten.

Burgermeister Veiel von Blaubeuren mit 18 Stimmen får und 52 wider sich.

Burgermeister Knapp von Kirchheim, mit 24 Stimmen får und 46 wider sich.

Burgermeister Gfrörer von Calw, mit 21 Stimmen får und 48 wider sich.

In den grössern Ausschuß wurden aufgenommen:

Von den Prålaten

keiner.

(Prålat Kübler von Herbrechtingen, welcher ehmals Mitglied des grössern Ausschusses gewesen war, wurde in den engeren versezt.)

Von den Stådte-Deputirten:

Burgermeister Binder von Brackenheim.

Burgermeister Bilfinger von Nürtingen.

Burgermeister Clemm von Baknang.

ausgeschlossen:

Von den Prålaten:

Prålat Roos von Anhaußen, mit 18 Stimmen får und 52 wider sich.

Von den Stådte-Deputirten:

Burgermeister Scheuermann von Vayhingen, mit 20 Stimmen får und 46 wider sich.

Burgermeister Arnold von Schorndorf, mit 22 Stimmen får und 48 wider sich.

Burgermeister Seeger von Beilstein, mit 17 Stimmen für und 51 wider sich. *)

Man schikte nach vollbrachter Wahl und Ausschliessung von Seiten der Landes-Versammlung eine Deputation an die beyden ehmaligen Ausschüsse ab, welche sie von den Beschlüssen der Landes-Versammlung benachrichtigen mußte; die beyden ehmaligen Ausschüsse protestirten aber in corpore gegen Beschlüsse, wodurch ihnen Rechte wieder entzogen würden, die sie durch die — am 18ten März vorgegangene Wieder-Einsetzung der beyden Ausschüsse erworben hätten.

In der sechsten Sizung
vom 24ten März.

führte der Consulent Kerner die vorläufig gewählte 7. Mitglieder des provisorischen Ausschusses, die aus dem Mittel der bisherigen Ausschüsse ausgehoben worden waren, in die Landes-Versammlung ein. Sie sezten sich auf diejenige Pläze, die sie als Mitglieder der ehmaligen Ausschüsse eingenommen hatten; die in die provisorische Ausschüsse nicht mit aufgenommene Glieder der resignirten Ausschüsse aber, die zugleich als Landtags-Deputirte bevollmächtigt waren, nemlich

Burgermeister Arnold von Schorndorf,
Burgermeister Scheuermann von Vayhingen,
Burgermeister Veiel von Blaubeuren, und
Burgermeister Seeger von Beilstein.

*) Da mehrere Deputirte ihr Votum über einzelne Personen der Ausschüsse suspendirten, so kann die Stimmen-Anzahl nicht bei allen gleich seyn.

nahmen ihre Pläze als Landtags-Deputirte ein; die, welche nicht als Landtags-Deputirte bevollmächtigt waren,

Burgermeister Knapp von Kirchheim,

Burgermeister Gfrörer von Calw

wohnten von nun an der Landes-Versammlung nicht mehr bei. Secretarius Stokmaier verlas, ohne dazu aufgerufen zu seyn, und deswegen mit Mißbilligung mehrerer Landständischen Deputirten, eine Bittschrift derjenigen 6. Städte-Burgermeister, die Mitglieder der resignirten Ausschüsse gewesen — und von dem neuen provisorischen Ausschuß ausgeschlossen worden waren, worinn sie baten, daß man ihnen, wenn sie nicht unter die Mitglieder des neuen provisorischen Ausschusses aufgenommen werden würden, von Seiten der Landes-Versammlung eine solche Pension aussetzen möchte, welche sie für den Verlust, den sie durch die Ausschliessung von der Stelle eines Landschafts-Assessors erlitten, entschädigte. Diese Bittschrift wurde aber zu den Acten gelegt, ohne daß darauf einige Rüksicht genommen worden wäre.

Es fiel mehreren Landständischen Deputirten sehr auf, daß, da nur 7. der Mitglieder, aus welchen die beyde neue Ausschüsse bestehen sollten, erwählt waren, der Consulent Kerner, ehe die Wahl der Ausschüsse vollendet war, die Wahl eines Consulenten in Vorwurf brachte, der Deputirte von Tübingen, Burgermeister Hauf, sah sich

deswegen veranlaßt, darauf zu dringen, daß, ehe man zu einem andern Geschäfft schritte, vorher die noch fehlende Mitglieder der beyden Ausschüsse erwählt werden sollten, und wurde in seinem Begehren von den übrigen Ständischen Deputirten so unterstüzt, daß diese Wahl sogleich vorgenommen wurde.

Man fieng an, die Stimmen zu sammlen, und den ersten Prälaten in den engern Ausschuß zu wählen. Die aus den beyden alten Ausschüssen in die neue Ausschüsse gewählten Mitglieder blieben nicht nur bei dem Stimmen gegenwärtig, sondern sie stimmten auch selbst mit, und gaben ihre Stimmen dem Prälat Wild, der doch bereits durch Stimmen-Mehrheit von dem alten zu erwählenden Ausschuß ausgeschlossen worden war.

Ueberzeugt von der Gesezwidrigkeit dieses Benehmens der Ausschuß-Mitglieder bat daher Burgermeister Hauf von Tübingen den Consulenten mit weiterer Stimmen-Sammlung inne zu halten, und machte die Motion,

1. daß nicht einzusehen seie, mit welchem Recht die in den provisorischen Ausschuß aufgenommene Mitglieder der beyden resignirten Ausschüsse bey der Wahl der übrigen Mitglieder der provisorischen Ausschüsse eine Stimme zu führen, oder auch nur bei der Stimmen-Sammlung gegenwärtig zu seyn hätten, denn

a.) als Landtags-Deputirte könnten sie nicht Siz und Stimme haben, weil sie schon als Ausschuß-Mitglieder erwählt seien, und

b.) als Ausschuß-Mitglieder deswegen nicht, weil ihre Collegen erst erwählt werden müßten, und sie eher kein Collegium formirten.

2.) daß die in die provisorischen Ausschüsse aufgenommene Mitglieder der resignirten Ausschüsse, welche nun zwar als Landtags-Deputirte Siz und Stimme hätten, doch die Wahlfähigkeit zu den provisorischen Ausschüssen nicht mehr hätten, weil sie einmal durch Stimmen-Mehrheit davon ausgeschlossen worden wären.

Diese beyden Sätze fanden anfänglich wenig Eingang. Man wandte dagegen ein, daß es der Versammlung der Landstände gar nicht zukomme, darüber zu entscheiden, ob die Assessoren der beyden resignirten Ausschüsse, die in die provisorische Ausschüsse nicht aufgenommen worden seien, als Landtags-Deputirte wieder Wahlfähigkeit zu Ausschuß-Mitgliedern erhielten oder nicht?

Burgermeister Hauf beharrte aber auf seinem Antrag, und verlangte, im Fall die Stände-Versammlung sich zu einer Entscheidung über jene beyde Fragen nicht berechtigt glaubte, die Sache dem Hochpreißl. Geheimen-Raths-Collegio zur Entscheidung vorzulegen. Consulent Kerner hielt dieses nicht für gut, sondern schlug einen Vergleich vor, und suchte zugleich aus den Worten des Land-

tags=Abschieds von 1608. „Nachdem wir auch zum andern auf eingenommen genugsamen Bericht aus vorgangner Landschaft=Handlung befunden, daß Ihr und Allwegen nit allein zu guter Inspection über die Verwaltung unserer gehorsamen Prålaten und Landschaft jåhrlicher Einnahmb und Ausgaben, sondern auch zu dem Ende ein kleiner und großer Ausschuz an gewissen Personen von Prålaten und ußer der Landschaft verordnet gewesen, damit sie auf alle fürfallende Gelegenheit im Namen und von wegen einer ganzen Landschaft dasjenig, so wir, als der Landtzfürst, auch gemeiner unser getreuen Prålaten und Landschaft Ehre, Nuzen und Wollfart dienstlich, fürståndig und vonnöthen seyn möchten, fleißig erwegen, folgends an Uns unterthånig bringen, und deswegen mit unserm Vorwissen zusammen kommen mögen." herzuleiten, daß die 7. Mitglieder des provisorischen Ausschusses berechtigt seien, bei der Wahl ihrer Collegen eine Stimme zu führen. Burgermeister Hauf åußerte hierüber, daß er zwar bereit seie, sich in einen Verglich einzulassen, in so weit dieses mit den Rechten seiner Committenten verein=

bar wäre, daß er aber in der angeführten Stelle des Landtags-Abschieds von 1608. das, was daraus hergeleitet werde, durchaus nicht finden könne, indem daselbst von einem bereits vollzähligen Ausschuß, hier nur von einstweilen erwählten einzelnen Gliedern, die in die Ausschüsse aufgenommen werden sollen, die Rede seie.

Noch andere Gründe wurden der Behauptung des Tübingischen Abgesandten von den — in die neue provisorische Ausschüsse erwählten 7. Mitgliedern selbst entgegengesezt. Diese beriefen sich nemlich auf den Vorgang vom J. 1737. wo bei dem damaligen Landtag die Ausschuß-Mitglieder das Wahl-Recht ausgeübt hätten, das ihnen nun widersprochen würde, und zogen hieraus den Schluß, daß, da in Staats-Rechtlichen Verhältnissen eine einzige Handlung eine Observanz begründe, ihnen vermöge der — auf dem Landtag vom J. 1737. festgesezten Observanz das Recht, die noch fehlende Mitglieder der beyden Ausschüsse mitzuwählen zustände.

Gegen diese Anmassung der 7. Ausschuß-Mitglieder dictirte der Tübingische Abgesandte im Namen seiner Committenten sowohl, als allen übrigen Landständen, eine Protestation in's Protocoll, wobei er von dem Grundsaz ausgieng, daß die — von den 7. Ausschuß-Mitgliedern prätendirte Observanz der Natur des Mandat-Contracts zuwider, und kein Mandatar berechtigt seyn könne,

eine Befugniß des Mandanten in Anwesenheit und gegen den Willen desselben auszuüben.

Die 7. Ausschuß-Mitglieder gaben diesen Gründen in soweit nach, daß sie erklärten, sie wollten sich des — ihnen zustehenden Wahl-Rechts für dißmal und ohne Präjudiz enthalten — jedoch der Wahl selbst anwohnen. Als aber auch diesem Begehren entgegengehalten wurde, daß durch ihre Gegenwart die freye Abstimmung der Landtags-Deputirten gehindert würde; So traten sie endlich aus der Landes-Versammlung ab, und die — zu den beyden Ausschüssen noch fehlende Mitglieder wurden erwählt, nemlich:

In den engern Ausschuß:

Prälaten:

Prälat Kübler von Herbrechtingen.
Prälat Fleischmann von Alpirspach.

Städte-Deputirte:

Burgermeister Speidel von Sachsenheim.
Burgermeister Renz von Marbach.
Burgermeister Bekh von Herrenberg.

In den grössern Ausschuß:

Prälaten:

Prälat Keller von Herrenalb.
Probst Märklin von Denkendorf.

Städte-Deputirte:

Burgermeister Kachler von Leonberg.
Burgermeister Alle von Cantstadt,
Gerichtsverwandter Thomas von Pfullingen.

In der Sitzung vom

Monntag den 27sten Merz

wurde

1.) das Anbringen der Landesversammlung an Serenissimum, worinn um Genehmigung der von Prälaten und Landschaft gefaßten Beschlüsse vom 22ten, 23ten und 24ten Merz, die Besezung der provisorischen Ausschüsse betreffend, verlesen und gebilliget:

An Ihro Herzogl. Durchlaucht

Treugehorsamster Prälaten und Landschaft unterthänigstes Anbringen und Bitte um baldige Ertheilung der herzoglichen gnädigsten Genehmigung der von ihnen gefaßten Beschlüsse, den Landschaftlichen Engern und Grossen Ausschuß betreffend.

d. d. 24ten März 1797.

Serenissime!

Es haben unterthänigst Subsignirte in den ersten Sizungen des gegenwärtig versammelten Landtages sich darüber berathschlaget, ob die beide landschaftliche Ausschüsse, so wie solche bisher bestanden, hinwiederum zu bestätigen, oder aber nach dem in dem Ausschuß-Staat für gemeine Prälaten und Landschaft enthaltenen Vorbehalt zu ändern, zu mehren, gar abzuthun, oder von neuem wieder zu besetzen seyen; und hierauf in den Sizungen

vom 22. 23. und 24ten dieses Monats beschlossen, die Landschaftliche Ausschüsse dermalen nur auf die Zeit des gegenwärtigen Landtags zu bestellen, und zwar in den Engern Ausschuß zu verordnen:

von Prälaten.

Gottfried Kübler, Rath und Probst zu Herbrechtingen,

Wilhelm Christoph Fleischmann, Rath und Abt zu Alpirspach,

von Städten.

Heinrich Immanuel Klüpfel von Stuttgardt,

Johann Adam Christoph Kölle von Tübingen,

Christian Friedrich Baz von Ludwigsburg,

Johann Christoph Speidel von Gros-Sachsenheim,

Wilhelm Friedrich Renz von Marbach,

Christian Friedrich Bekh von Herrenberg,

und ihnen folgende in den Grossen Ausschuß zuzuordnen:

von Prälaten.

Ernst Urban Keller, Rath und Prälat zu Herrenalb,

Johann Friedrich Märklin, Rath und Probst zu Denkendorf,

von Städten.

Carl Christoph Binder von Brakenheim,

Julius Friedrich Bilfinger von Nürtingen,

Matthäus Klemm von Backnang,

Christian Friedrich Kachler von Leonberg,

Johann Jacob Alle von Cannstadt,
Johann Benedikt Thomas von Pfullingen.

Auch haben sie zu diesen in die beide landschaftliche Ausschüsse verordnete Personen das zuversichtliche Vertrauen, daß solche die bei dem gegenwärtig versammelten Landtage zu behandelnden Gegenstände gewissenhaft vorbereiten und gemeinen Prälaten und Landschaft vorlegen, überhaupt aber alle ihre Rathschläge und Handlungen in Gemäsheit des — ihnen hiebey zur Norm und Vorschrift dienenden Engern und Grossen Ausschuß-Staats zu Beförderung des unzertrennlich verknüpften Wohls Euer Herzogl. Durchlaucht und des geliebten Vaterlandes einrichten werden; als weßwegen sie Euer Herzogl. Durchlaucht andurch in Unterthänigkeit bitten, daß Höchstdieselbe diesen von ihnen gefaßten Beschlüssen Höchstdero Genehmigung zu ertheilen, in Bälde gnädigst geruhen möchten.

Womit rc. Stuttgardt den 24ten Merz 1797.

Euer Herzogl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
gesammte Prälaten und Landschaft des Herzogthums
Wirtemberg.

2.) eine Bittschrift des Burgermeister Arnolds von Schorndorf vorgelegt, worinn dieser die Landesversammlung bat, seine Committenten, welche

welche wegen seiner Entlassung aus dem grössern Ausschuß Mißtrauen in ihn sezten, und im Begriff stünden, ihn zurükzurufen, und ein anderes Mitglied ihres Mittels als Landtags-Deputirten abzuordnen, zu belehren, daß weder irgend eine erwiesene schlechte Handlung, noch auch nur der Verdacht einer solchen, die Ursache seiner Ausschliessung von dem grössern Ausschuß gewesen seye.

Es wurde hierauf beschlossen, daß sowohl dem Burgermeister Arnold von Schorndorf, als allen andern nicht in die provisorische neue Ausschüsse aufgenommenen Mitgliedern der ehemaligen Ausschüsse auf Verlangen eine Abschrift der Protocolle vom 22ten, 23ten und 24ten Merz und des darüber verfaßten Anbringens an Serenissimum, worinn im allgemeinen gesagt worden, daß die nicht in die neuen Ausschüsse aufgenommenen Mitglieder der resignirten Ausschüsse vermöge des — in dem Ausschuß-Staat von 1608. von gemeinen Prälaten und Landschaft gemachten Vorbehalts, die Ausschüsse zu ändern, zu mehren, gar abzuthun, oder von neuem wieder zu besezen, ausgeschlossen worden seyen, gegeben werden solle.

3) Prälat Fleischmann dankte in einer zwekmäßigen Rede für sich und die übrige aus dem Mittel der Landständischen Deputirten am 24ten Merz in den provisorischen Ausschuß aufgenommene Mitglieder für die auf ihn und seine Collegen gefallene Wahl.

4.) Prälat Keller behielt sich seine Danksagung bis zur Bestätigung der beyden Ausschüsse bevor.

5.) Es wurde ein exhibitum des Geheimen Legations-Rath Stokmaiers vorgelegt, worinn derselbe die bisher bekleidete Landschafts-Advokatur und das Amt eines ersten Secretarii niederlegte, und bat, ihm eine hinreichende Pension auszusezen; man schob aber die Berathschlagung über diesen Gegenstand auf den folgenden Tag auf.

6.) Burgermeister Hauf von Tübingen, und Burgermeister Speidel von Groß-Sachsenheim, welchen am 24ten Merz nebst dem Registrator Weisser der Auftrag gemacht worden war, von dem Landschafts-Advokat Stokmaier die — in Handen habende Landschaftliche Acten und Schlüssel zu übernehmen, referirten, daß sie den — ihnen gemachten Auftrag vollzogen hätten.

7.) Es wurde ein exhibitum des Stadtschreibers und Raths-Verwandten Hofacker von Nagold verlesen, worinn derselbe bat, als gesezlich erwähltes — und zum Landtags-Deputirten bevollmächtigtes Mitglied des Magistrats in Nagold in die Landes-Versammlung aufgenommen zu werden. Die Landes-Versammlung beschloß durch grosse Stimmen-Mehrheit, daß ein Anbringen an den Geheimen Rath verfaßt — und darinn gebetten werden solle, dem Stadtschreiber und Raths-Verwandten Hofacker durch den Weg einer zu erthei-

lenden Dispensation die Befugniß, als Landtags-Deputirter erscheinen zu dürfen, einzuräumen.

In der Sizung von

Dienstag, den 28sten Merz

wurde

1.) das Anbringen an den Geheimen-Rath wegen des Stadtschreiber Hofackers verlesen und genehmiget:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht.

Gemeiner Prälaten und Landschafft unthgstes Anbringen und Bitte um gnädigste Genehmigung, daß der Stadtschreiber und Rathsverwandte Ludwig Hofacker von Nagold als Deputirter des Stadt und Amts Nagold bey dem gegenwärtig versammelten Landtag zugelassen werde.

dd. 27ten Merz 1797.

Serenissime!

Es hat das Stadt und Amt Nagold zu dem gegenwärtig versammelten Landtag den Stadtschreiber Ludwig Hofacker, nachdem derselbe vorhero in das Mittel des dortigen Magistrats aufgenommen worden ware, als Deputirten abgeordnet.

In Gemäßheit derjenigen Grundsätze, welchen man in Absicht auf die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Landtags-Deputirten bisher nachgegangen ist, erachteten uthgste Subsgte sich nicht für berechtiget, ermeldten Stadtschreiber und Rathsverwandten Hofacker bey ihren Versammlungen für sich zu admittiren, ungeachtet ihnen derselbe als ein Mann von guten Gesinnungen und Kentnissen in Absicht auf die Verfassung des Vaterlandes bekannt ist.

Da aber treugehste Prälaten und Landschafft dafür gehalten haben, daß es nöthig und nüzlich seyn dörfte, bey dieser Stände-Versammlung eine Revision des Ausschuß-Staats vorzunehmen, damit alles dasjenige, was bisher in der innern Landschaftl. Verfassung schwankend ware, seine feste Bestimmung erhalten möge, und, um diese Geschäfte mit der Hofnung eines glüklichen Erfolgs unternehmen zu können, erforderlich ist, daß Männer, welche die Verfassung des Landes näher kennen, sich ihre Ideen einander mittheilen, und gemeinschaftl. die Gründe und Gegengründe über jeden Punkt reiflich prüfen, und in dieser Hinsicht Subsgte es für sehr zuträglich erachten, wenn die Anzahl derjenigen Landtagsdeputirten, welche zu Berathung solcher Gegenstände Kenntnisse und Fähigkeit haben, verstärkt werden kann; es auch nicht ohne Beispiel ist, daß Männer, die gar nicht aus dem Mittel eines Magi-

strats waren, bey Landtägen als Abgeordnete eines Landstandes zugelassen worden sind, wie solches leztlich in Ansehung des Amtspfleger Schmids von Urach geschehen ist, welcher dem leztabgehaltenen Landtag angewohnt, und den Landtagsabschied von 1770. mit unterzeichnet hat.

Als finden U. Subsgte sich durch diese Gründe bewogen, Ewr. Herzogl. Durchl. andurch in Unterthänigkeit zu bitten, per modum dispensationis gnädigst zu genehmigen, daß der Stadtschreiber und Rathsverwandte Hofacker als Deputirter des Stadt und Amts Nagold mit Beibehaltung seines Amts bey gegenwärtiger Versammlung der Landstände zugelassen werde.

Sich damit rc. Stuttg. den 27. Merz 1797.

Ewr. rc.

uthgst. treugehste
Gemeine Prälaten und Landschafft des Herzogthums
Würtemberg.

2) In Ansehung der — dem gewesenen Landschafts-Advokat Stokmaier auszusezenden Pension beschlossen, daß Besoldung und Emolumenten, welche der Geheime Legations-Rath Stokmaier als Landschafts-Advokat und erster Secretar bezogen, von dem Tag der — von ihm erklärten Resignation an aufhören, und von der nemlichen Zeit an die ihm auszusezende Pension laufen. Die Fest-

sezung der Summe der Pension aber noch auf unbestimmte Zeit aufgeschoben bleiben solle.

3.) Auf die Aeusserung des Geheimen Legations-Rath Stokmaiers, daß unter den von ihm abgegebenen Papieren auch Privat-Scripturen sich befänden, um deren Zurükgabe er bitten müßte, wurde einem von der Landes-Versammlung erhaltenen Auftrag gemäß durch diejenige Deputirte, welche von dem Geheimen Legations-Rath Stokmaier die Papiere empfangen hatten, die Verabredung getroffen, daß sie die — von ihm empfangene Papiere mit ihm privatim durchsuchen — und die darunter befindliche Privat-Scripturen absondern wollten.

4.) Endlich wurde dem Geheimen Legations-Rath Stokmaier ein Termin von 8. Tagen zur Rechnungs-Ablage über die — von ihm geführte geheime Negociations-Casse gegeben — und beschlossen, daß erst nach abgelegter Rechnung bestimmt werden solle, auf welche Art die Rechnung untersucht und justificirt werden möchte?

Anhang

zu Nro. III. des Landtags.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

Der allgemeinen Landes-Versammlung unterthänigste Anzeige in Betref der Legitimation der Landtags-Deputirten von einigen Städt und Aemtern des Landes.

dd. 18ten Merz 1797.

Serenissime!

Es hat sich die allgemeine Landes-Versammlung in ihrer ersten Sizung aus denen — von den De-

putirten der weltlichen Stände des Landes zu Begründung ihrer Legitimation übergebenen Vollmachten, nachdem solche vorhero von einer — hierzu von Seiten des L. E. A. ernannten Deputation durchgangen worden waren, referiren lassen, und nachdem sich hiebey gezeigt hat, daß einige Städte und Aemter ihre Deputirten an Privat-Consulenten angewiesen, und den Vollmachten einverleibt haben, daß jene bey ihren abzulegenden Votis unbedingt gebunden seyn sollten, so haben treugehorsamste Prälaten und Landstände nach vorangegangener reiflichen Berathschlagung solches der Verfassung des Vaterlandes, deren Aufrechterhaltung und Befolgung immer ihr erster Zwek ist und bleiben muß, nicht gemäs zu seyn erachtet und deswegen einmüthig beschlossen, daß auf jene — in einigen Vollmachten enthaltene Clausel nicht zu achten, die Deputirten mithin an das Gutachten und die Meinung solcher Privat-Consulenten bey ihren Abstimmungen nicht gebunden seyen, und von diesem Schluß der allgemeinen Landes-Versammlung den betreffenden Städt und Aemter Nachricht gegeben werden solle.

Zugleich erachten es unterth. Subsignirte ihren Pflichten gemäs, Ew. ꝛc. als ihrem gnädigsten Landes-Herrn, zu dem sie das unterth. Vertrauen hegen, daß Ihm die Verfassung des Vaterlandes so heilig seye als ihnen, andurch die unterth. Anzeige hievon zu machen. Womit ꝛc.

Stuttg. d. 18. Merz, 1797.

ꝛc. ꝛc.

Gesamte P. und L.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

V.

Fortsezung der weitern Verhandlungen.

In der Sizung von

Mittwoch, den 29ten Merz,

wurde

1. die Herzogliche Bestättigung der — von der Landes-Versammlung am 22. 23. und 24ten gefaßten Beschlüsse die provisorischen Ausschüsse betreffend, verlesen, und beschlossen, daß die Beeydigung der Ausschuß-Mitglieder den folgenden Tag vorgenommen werden solle.

Herzogliches Decret
vom 28ten Merz 1797.

Die Bestättigung der provisorischen Ausschüsse betreffend:

Auf die -- von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gestern eingereichte vom 24ten d. M. datirte unterthänigste Anzeige und Bitte um gnädigste Ertheilung der Herzogl. Genehmigung der von ihnen in Ansehung des engern und grossen Landschaftlichen Ausschusses gefaßten Beschlüsse wird

denenselben hiemit zu erkennen gegeben, wie Se. Herzogl. Durchlaucht zu Beförderung der Landschaftlichen Verhandlungen, woran dem Land so vieles gelegen ist, den von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gefaßten Schluß, die beyden Landschaftlichen Ausschüsse nur auf die Zeit des gegenwärtigen Landtags zu bestellen, dermahlen genehmiget, und die solchergestalt zu dem engern und grossen Ausschuß verordnete Prälaten und Städte-Deputirte gnädigst bestättigt haben wollen, wobey Höchst Dieselbe wegen künftiger Bestellung der Ausschüsse seiner Zeit das Weitere gewärtigen.

Sign. in Cons. Secr.

Stuttgardt, den 28ten Merz, 1797.

2. Consulent Kerner verlas eine weitläufe Uebersicht der Contributions-Materie, womit auch Nachmittags fortgefahren wurde, deren Inhalt aber bey den Verhandlungen über die Contribution seine Stelle erhalten wird.

In der Sizung von

Donnerstag, den 30ten Merz.

sollte

1. die Beeydigung der neuerwählten provisorischen Ausschüsse vorgenommen werden; es zeigten sich aber einige Schwierigkeiten, die gehoben werden mußten, ehe diese Beeydigung vorgehen konnte.

Der Ausschuß=Staat, so wie er im J. 1608. verfaßt und von dem Herzog bestättigt worden ist, ist Ausschüssen vorgeschrieben worden, die nicht nur provisorisch, nicht nur auf den damaligen Landtag, sondern perennirend verordnet worden waren, und enthält daher mehrere Stellen, welche auf provisorische Ausschüsse durchaus nicht passen, oder welche den Ausschüssen eine Gewalt mittheilen, die der gegenwärtig versammelte Landtag nach mehreren bereits festgesezten Grundsäzen denselben nicht mehr anvertraut wissen wollte, diß veranlaßte den Tübingischen Abgesandten, Burgermeister Hauf, darauf anzutragen, daß man für die provisorischen Ausschüsse, deren Beeydigung jezt vorgenommen werden solle, eine neue kurze und zwekmäßige Eydes=Formul entwerfen — und die Ausschüsse nur auf diese, nicht auf einen besondern Staat annehmen möchte; es wurde aber beschlossen, die Ausschüsse in der Maasse auf den bisherigen Ausschuß=Staat in Pflichten zu nehmen, daß, wenn die -- bisher von der Landes=Versammlung gefaßten Beschlüße dem Ausschuß=Staat entgegen wären, jene diesem derogiren sollten.

Eine andere Schwierigkeit, welche noch vor der Beeydigung der Ausschüsse beseitiget werden mußte, lag in der Meynung des Consulent Kerners, daß die -- in den provisorischen Ausschuß aufgenommene Mitglieder der beyden resignirten Ausschüsse nicht würklich zu beeydigen, sondern

blos auf ihren ehmals abgelegten Eyd zu verweissen seyen. Diese Schwierigkeit wurde dadurch gehoben, daß beynahe einmüthig beschlossen wurde, daß auch diese Mitglieder körperlich beeydiget werden sollen, weil sie durch die gesezlich nothwendige Resignation ihrer Stellen auch aus ihren Pflichten als Ausschuß-Mitglieder herausgetretten, und jedes einzelne Glied erst durch neue Wahl in den provisorischen Ausschuß aufgenommen worden seye.

Man berief nun sämtliche Mitglieder der beyden provisorischen Ausschüsse in den Land-Saal, und ließ ihnen, nachdem sie die für die Ausschüsse bestimmte Pläze eingenommen hatten, durch den Consulent Kerner die beyden wegen ihrer Beeydigung gefaßten Beschlüsse der Landes-Versammlung, so wie den Staat des engern und des grössern Ausschusses vorlesen, auch sie befragen, ob sie den Inhalt wohl verstanden hätten, und demselben getreu und redlich nachkommen wollten? Sie bejahten dieses und gaben dem vorsizenden Prälaten von Lorch, Canzler Lebret, und dem zweyten Landtags-Deputirter von Stuttgardt, Burgermeister Weckerlin, Handtreu, und sprachen, nachdem die ganze Landes-Versammlung aufgestanden war, die ihnen von dem Consulent Kerner vorgelesene Eydes-Formul nach.

Der Prälat von Lorch, Canzler Lebret, hielt hierauf im Namen aller Landstände eine Rede an die beyden Ausschüsse, worinn er sie zu treuer Er-

füllung der ihnen obliegenden schwehren Pflichten ermahnte. Und Prälat und Keller von Herrenalb dankte der Landes-Versammlung für sich und Prälat Kübler im Namen der beyden provisorischen Ausschüsse für das in sie gesezte Vertrauen.

2) Die beyden Ausschüsse traten nun nebst den zwey Consulenten und dem Secretarius ab, um sich in der Raths-Stube über die Wahl eines neuen Consulenten zu berathschlagen, und als sie nach einer zweystündigen Berathschlagung wieder in die Landes-Versammlung eingetretten waren und darüber, wer zum Consulenten erwählt werden solle? gestimmt wurde; so fiel die Wahl der beyde Ausschüsse sowohl, als aller übrigen Stände und Ständischen Deputirten einstimmig auf den Regierungs-Rath und Kirchen-Kastens-Advokaten D. Eberhard Friderich Georgii, unter dem Beisaz, daß, wenn dieser rechtschaffene Mann die auf ihn gefallene Wahl annehmen würde, ihm zugleich auch eine solche Besoldung ausgesezt werden müßte, wodurch er für sein bisheriges Einkommen in jeder Rüksicht entschädiget würde.

Zugleich wurde durch Stimmen-Mehrheit beschlossen, den Regierungs-Rath Georgii durch eine Deputation, wozu

Der Prälat von Lorch, Canzler Lebret,
Prälat Fleischmann von Alpirspach,
Assessor Klüpfel von Stuttgardt, und
Burgermeister Hauf von Tübingen.

ernannt wurden, bitten zu lassen, daß er dem einstimmigen Wunsch der Landesversammlung entsprechen, und den Ruf als Landes-Consulent annehmen möchte. Man schikte sogleich einen Landschafts-Cancellisten an den Regierungsrath Georgii ab, um ihn bitten zu lassen, daß er die Stunde bestimmen möchte, zu welcher die Deputation ihn sprechen könnte.

3.) Zulezt wurde auch noch in Vortrag gebracht, ob man nicht den verdienstvollen und in dem Gang Landschäftlicher Geschäffte so geübten pensionirten Regierungsrath und Landschaftsconsulenten Eisenbach in Tübingen ersuchen wollte, der Landesversammlung während des gegenwärtigen Landtags mit seinen Rathschlägen mündlich oder schriftlich an Hand zu gehen; die Stimmenmehrheit war aber des Dafürhaltens, daß man den Regierungsrath Eisenbach mit dieser Bitte nicht belästigen solle.

In der Sizung von

Freytag, den 31ten Merz.

1. Referirte der Prälat von Lorch, Canzler Lebret, daß die gestern an den Regierungs-Rath Georgii abgeschikte Deputation Nachmittags 3 Uhr ihren Auftrag vollzogen, und von dem Regierungs-Rath Georgii die Antwort erhalten habe, „daß er

„zwar durch das ehrenvolle einmüthige Vertrauen, „welches die ganze Landesversammlung in ihn ge„sezt habe, äußerst gerührt seye, daß ihn aber „theils das Ueberraschende des Antrags, theils die „gegenwärtige Lage der Umstände veranlasse, sich „Bedenkzeit bis zur nächsten Sizung der Landes„versammlung, wo er seine Erklärung schriftlich „einschiken würde, auszubitten."

2. Es wurde folgendes Schreiben des Regierungsrath Georgii an die Landesversammlung nebst desselben Erklärung an Serenissimum vorgelesen:

P. M.

Für einen Mann, der die öffentliche Stimme gerne als Urtheil über seine Denk- und Handlungsart anerkennt, konnte der Ruf zu einem Landesconsulenten, womit eine Hochlöbliche Landesversammlung den Unterzeichneten gestern beehrt hat, nicht anders als schmeichelhaft seyn, und er wurde es noch mehr durch die Art, wie dieser Wunsch ihm bekannt gemacht wurde.

Allein so viel reizendes dieser Ruf auch immer an sich hat, so bietet dennoch der Zusammenhang der Umstände nach der reifsten Ueberlegung so viele Bedenklichkeiten dar, daß Unterzeichneter, wenn er blos seine Convenienz zu Rath ziehen würde, sich höchst wahrscheinlich denselben zu verbitten bewogen worden wäre.

Indessen fühlt Unterz. in diesen Augenbliken aufs lebhafteste, daß er nicht sich selbst, sondern

dem Staat, dessen Diener und Glied er ist, angehöre, und daß bei dem Kampf der Neigung und der Pflicht leztere, so bald sie erwiesen ist, entscheiden müsse.

Da aber in einem Fall, wo bloß Nuzbarkeit für öffentliches Wohl entscheidende Norm abgeben soll, wo es mithin auf die Würdigung der Brauchbarkeit in diesem oder jenem Amte ankommt, Unterzeichneter es sich nicht herausnehmen konnte, ein geltendes Urtheil zu fällen; so hielt er sich für verpflichtet, Sr. Herzogl. Durchlaucht von dem ihm gemachten ehrenvollen Antrage die unterth. Anzeige zu machen und Höchstdero Entscheidung submissest anheimzustellen, ob er das ihm bisher gnädigst anvertraute Amt beibehalten — oder den an ihn geschehenen Ruf annehmen soll.

Zum Beweis seiner geraden und offenen Handlungsart nimmt er keinen Anstand, eine Abschrift des an S. H. D. gerichteten unterth. Exhibitums hier anzuschliessen, und muß nun eine Hochlöbliche Landesversammlung gehorsamst ersuchen, bis auf erfolgende höchste Resolution mit einer kategorischen Antwort von seiner Seite zu warten.

Sollte dieselbe ihn für Erfüllung des offentlichen Wunsches bestimmen; so wird er alsdann erst im Stande seyn, diejenigen wenigen Bedingungen einer Hochlöblichen Versammlung bekannt zu machen, ohne welche er sich dem ihm angebotenen Amte nicht unterziehen könnte.

In jedem Fall, und wie auch die Entscheidung unter der Leitung der göttlichen Vorsehung ausfallen mag, ergreift Unterzeichneter die Gelegenheit mit Vergnügen, seine feurigsten Wünsche für das Wohl des Vaterlandes, und seine aufrichtigste Verehrung und Hochachtung gegen die würdige Repräsentanten desselben hier auszudrüken.

Stuttgardt den 31. Merz 1797.

D. Eberh. Fried. Georgii,
Regierungsrath, Kirchenkastens-Advokat.

Beilage.

Serenissime!

Gestern Nachmittag ließ die allgemeine Landesversammlung durch eine an mich abgeordnete Deputation mich benachrichtigen, daß ich einstimmig zum Consulenten erwählt worden sey, und zugleich dringend ersuchen, daß ich sie durch Annahme dieses Rufs in den Stand setzen möchte, E. H. D. gnädigste Confirmation zu dieser Wahl in Unterthänigkeit zu erbitten.

Aus den diesen Ruf begleitenden Umständen konnte ich schliessen, daß die Versammlung aus unverdientem Zutrauen, das sie in meine Person sezt, es in der gegenwärtigen Lage ihrer Angelegenheiten nicht für unwichtig halte, sich meines Raths zu bedienen.

So schmeichelhaft mir das blos durch öffentliche Handlungen erworbene Zutrauen meiner Mitbürger ist, so erlaubt mir auch der Wunsch seyn würde, mich eines Amtes zu entledigen, dessen gar zu gehäufte Arbeiten mir es unmöglich machen, den Forderungen der Pflicht so, wie ich es wünschte, Genüge zu leisten; so bieten sich dennoch bei diesem Ruf mir so mancherlei Betrachtungen dar, daß, wenn ich blos meine Convenienz zu Rathe ziehen wollte, die Waagschale wahrscheinlich für die Nichtannahme des Rufs sinken würde. Allein, in den jezigen Augenbliken fühle ich aufs lebhafteste, daß ich nicht mir selbst, sondern daß ich dem Staat angehöre, dessen Diener und Mitglied ich bin; ich fühle es, daß wenn sein Wohl auch Opfer erfordern sollte, ich mich denselben nicht entziehen dörfe. Aber gerade hier, wo blos meine Nuzbarkeit für öffentliches Wohl entscheiden soll, bin ich am wenigsten fähig, ein geltendes Urtheil zu fällen.

Ich kan und darf selbst bei dem Bewußtseyn eines guten Willens nicht beurtheilen, von welchem Nuzen die in meinem bisherigen Amt geleisteten Dienste waren und fernerhin seyn möchten: noch weniger vermag ich zu entscheiden, ob ich in der Laufbahn, die man mir anbietet, den Forderungen werde entsprechen und für E. H. D. und des Landes gemeinschaftliches Wohl wirklich das werde wirken können, was allein mich zur Annahme des Rufs bestimmen würde. In dieser

Lage,

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Herzog und Herr!

erlauben Sie, daß ich den Regenten, dessen Diener ich bin, als Richter anruffen dürfe.

Nie würde ich es gewagt haben, die Frage, wenn mein Privat = Interesse die entscheidende Norm abgeben sollte, vor Höchstdero Richterstuhl zu bringen; aber vor diesen gehört sie, wenn ich die Disposition über den fernern Gebrauch meiner Kräfte ganz in den höhern Willen resignire.

Entscheiden Sie daher, gnädigster Herr, in welchem Amt ich noch fernerhin wirksam seyn soll, und erlauben Höchstdieselbe, daß ich nach dieser Entscheidung der Versammlung, die mich ruft, antworten dürfe.

Diese Entscheidung mag auch ausfallen, wie sie will, so werde ich gewiß nie in derselben Euer Herzoglichen Durchlaucht huldvolle Gesinnungen mißkennen, die ich bisher mit dem tiefsten Dank zu verehren hatte, und so wird sie aufs neue in mir die Empfindungen der tiefsten Ehrfurcht beleben, womit ich rc.

und darauf beschlossen, eine Deputation, die aus
dem Prälaten von Lorch, Canzler Lebret,
dem Prälat Fleischmann von Alpirspach,
dem Assessor Klüpfel von Stuttgardt, und
dem Burgermeister Hauf von Tübingen,

bestehen sollte, an Serenissimum nach Hohenheim abzuordnen, und durch diese Serenissimum unterthänigst zu bitten, daß er der Landes-Versammlung den Regierungs-Rath Georgii überlassen möchte.

3. Consulent Kerner trug vor, daß schon mehrere Städte und Aemter bey dem Herzoglichen Geheimen Rath angefragt hätten, ob noch kein Regulativ in Ansehung der Diäten der Landtags-Deputirten festgesezt wäre, und daß es daher nöthig seye, diese Diäten zu bestimmen, und dem Herzoglichen Geheimen-Rath den Beschluß der Landes-Versammlung über diesen Gegenstand in einem Anbringen vorzulegen. Auf diesen Vortrag beschloß die Landes-Versammlung, daß jedem Mitglied der Landes-Versammlung, ohne Unterschied, ob er ein Prälat oder ein Städtischer Deputirter seye, täglich 5 fl. 30 kr. für Tag-Geld und Zöhrung ausgesezt seyn sollen.

4. Die Landes-Versammlung wurde von dem Consulent Kerner erinnert, daß sonst sowohl bey Land- als Ausschuß-Tägen über die Zeit der Charwoche und Ostern Ferien gemacht worden seyen, und daß daher auch dießmal solche zu beschliessen nöthig seyn werde, der Zeit-Raum von Samstag vor dem Palm-Tag, bis Montag nach Quasimodogeniti möchte hinreichend seyn.

Bey gehaltener Umfrage wurde durch Stimmen-Mehrheit der Zeit-Raum vom 7ten bis 25ten April zu den Ferien bestimmt, und zugleich da es

schien, daß die Ferien nur auf die Landes=Versammlung, nicht auf die beyden Ausschüsse sich beziehen sollten, beschlossen, daß die Landes=Versammlung von den festgesezten Ferien nur unter der Voraussezung Gebrauch machen würde, wenn Serenissimus auch die beyden Ausschüsse entliessen, und daß daher dieser Wunsch der Landes=Versammlung in dem Anbringen an den Herzoglichen Geheimen=Rath ausgedrükt werden solle.

5. Nachmittags 1. Uhr verfügte sich die Deputation, welche den Auftrag erhalten hatte, Serenissimum im Namen der ganzen Landes=Versammlung um die Ueberlassung des Regierungs=Raths Georgi zu bitten, nach Hohenheim. Der Herzog versicherte hier diese Deputation in den gnädigsten Ausdrücken, daß Er die Einmüthigkeit, womit sämtliche Landstände den Regierungs=Rath Georgii zum Consulenten erwählt hätten, mit Vergnügen vernommen habe, daß Er aber, so gerne Er alles zur Beförderung des vaterländischen Wohls beitrage, und so sehr Er dem an Ihn gemachten überraschenden Gesuch zu entsprechen wünschte, sich doch nicht sogleich entschliessen könne, diesen Mann, der Ihm wegen der bisher geleisteten vorzüglichen Dienste so wichtig seye, zu entlassen. Es träten sehr viele wichtige Rüksichten ein, warum der Herzog, ehe er einen Entschluß fassen könnte, mit Seinem Ministerio sich bereden müsse; Er würde aber den Landständen Seine Entschliessung um so

bälder bekannt machen, je weniger Er den Gang der Landtags=Berathschlagungen, die sich bisher durch einige Anstände verzögert hätten, fernerhin aufgehalten wissen möchte. Zugleich äusserte der Herzog gegen die Deputirte, sie und ihre Amtsgenossen sollten sich als weise, kluge und gewissenhafte Würtemberger bey ihren Berathschlagungen benehmen, denn die Augen von ganz Europa seyen gegenwärtig auf sie und ihre Handluugen gerichtet. Der Herzog versicherte mit Worten, die nicht von einem Blatt Papier abgelesen, sondern in dem biderſten Ton, mit rührender Wärme gesprochen wurden, daß Sein Herz alle seine liebe Unterthanen umfasse, und daß er keine angelegentlichere Sorge kenne, als die — für das Wohl Seiner Unterthanen.

Nach diesem herzlichen Ausdruk der erhabensten Landes=väterlichen Gesinnungen ließ der Herzog der Landes=Versammlung seinen gnädigen Gruß entbieten, und verabschiedete Sich von der Deputation, die gleich nach ihrer Zurükkunft nach Stuttgardt sich zertheilte, und das Gesuch der Landes=Versammlung, ihr den Regierungs=Rath Georgii als Consulenten zu überlassen, bey allen einzelnen Geheimen Räthen wiederhohlte.

In No. III. erste Auflage pag. 93. Linie 16. von oben muß statt 17e — 7e Aug. gelesen werden.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

VI.

Fortsezung der weitern Verhandlungen.

In der Sitzung von

Samstag, den 1ten April

referirte

1. Der Prälat Fleischmann von Alpirspach, wie die nach Hohenheim abgeschikte Deputation ihren Auftrag, Serenissimum um die Ueberlassung des Regierungs-Raths Georgii, zu bitten vollzogen habe.

2. Wurde das Anbringen an das Herzogl. Geheimen-Raths-Collegium in Ansehung der — auf 5. fl. 30 kr. bestimmten Diäten eines Landtags-Deputirten verlesen und genehmiget:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht.

Gesamter Prälaten und Landschafft unthgstes Anbringen, die Regulirung der Taggelder für die Landtags-Deputirte betreffend.

dd. 31ten Merz 1797.

Serenissime!

Dem Vernehmen nach haben verschiedene Städt und Aemter wegen Bestimmung der Diäten für ih-

re — zu gegenwärtigem Landtage abgeordnete Deputirte bey Herzoglicher Landrechnungs-Deputation um Legitimation angesucht, und aus dieser Veranlassung ist man auf den Gedanken gekommen, ob es nicht das zwekdienlichste seyn möchte, in Ansehung dieser Diäten ein gleichförmiges Regulativ festzusetzen.

Gehorsamst Subsignirte erachten, daß es den gegenwärtigen Preisen angemessen seyn dörfte, wenn einem Landtags-Deputirten ohne die Reisekosten, welche er besonders anzurechnen hätte, für Taggeld und Zöhrung 5 fl. 30 kr. geschöpft würden.

Sie stellen aber solches E. H. D. höchster Entscheidung anheim, und beharren in tiefstem Respect

Stuttgardt, den 31. Merz 1797.

Ewr. rc.

treugehorsamste
gesammte Prälaten und
Landschaft.

3. Wurde ein Anbringen an Serenissimum verlesen, worinn gebeten wurde, daß die Landes-Versammlung vom 7ten bis 25ten April Ferien machen dürfte. Da aber in diesem Anbringen nicht enthalten war, daß Serenissimus auch die beyden Ausschüsse auf diese Zeit entlassen möchten, so drang die Landes-Versammlung darauf, daß das Anbringen abgeändert — die Entlassung

der beyden Ausschüsse demselben einverleibt — und dasselbe folgendermaassen verfaßt wurde:

Der geh. Subsignirten unterth. Anbringen und Bitte um gnädigste Ertheilung einer Interims Dimission über die Zeit der Charwoche und Osterferien.

d. d. 31ten März.

Serenissime!

Da die heilige Charwoche und die Osterferien nahe bevorstehen, und nach bisheriger Gewohnheit so wohl bey Land = als Ausschußtägen eine Interims-Dimission, welche am Tage vor dem Palmsonntag anzufangen pflegte, über diese Zeit ertheilt wurde; so werden gehorsamst Subsignirte hierdurch zu der unterthänigsten Bitte veranlaßt, daß Ewr. ꝛc. Sie auf die nemliche Zeit gnädigst zu entlassen geruhen möchten.

Indem gehorsamst Subsignirte sich noch die Freiheit nehmen, zum Termin ihrer Wieder-Versammlung den 24. April in unterthänigsten unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen; so bemerken Sie zugleich, daß die Landes-Versammlung von der unterthänigst erbittenden Interims-Dimission nur in dem Fall Gebrauch machen könnte, wenn Ew. ꝛc. solche zugleich auch auf beede Landschaftlichen Ausschüsse zu erstrecken geruhen würden. Sich damit ꝛc.

Stuttg. den 31. Merz 1797.

Ewr. ꝛc.

Gesamte P. und L.

4. Wurde eine Signatur des Herzogl. Geheimen Raths-Collegii vom 30ten März 1797. verlesen, durch welche der Landesversammlung folgende Actenstücke mitgetheilt wurden *):

a) Waffenstillstands-Vertrag zwischen Würtemberg und Frankreich, geschlossen zu Baden, am 17ten Jul. 1796.

b) Friedens-Vertrag zwischen Würtemberg und Frankreich, geschlossen zu Paris den 7ten August. 1796.

c.) Entwurf einer General-Abrechnung über die französische Contribution.

d.) Berechnung sämtlicher von einzelnen Communen prästirten Contributions-Abgaben.

e.) Summarische Zusammen-Stellung der Kayserlichen Requisitionen, die von dem Monat September 1796. bis in den Monat Merz 1797. entrichtet worden sind, oder noch entrichtet werden müssen.

Aus diesen Actenstücken ist unter anderem auch ersichtlich, daß die Französische Republik dem Herzogthum Würtemberg zur Entschädigung für die erlittene Plünderungen und andere Excesse den vierten Theil der angesezten Contribution, mit

1. Million Livres,

25000. Centner Brodfrüchten,

*) Diese Actenstüke werden als Beilage zu diesem Stük des Landtags nachfolgen.

12500. Säcken Haber,
25000. Centner Heu,
12500. paar Schuhe, und
1050. Pferden,

nachgelassen habe, und daß Würtemberg nach Abzug dieses Nachlasses an der angesezten Contribution an Frankreich noch zu entrichten habe

—— : · 251461 fl.

Wenn aber Würtemberg dasjenige, was ohne Bons an Frankreich abgegeben, und daher von Frankreich als illiquid angesehen worden ist, und

—— : · 716838 fl.

beträgt, in Aufrechnung bringen dörfte; so hätte Würtemberg nicht nur nichts mehr an die Französische Republik zu entrichten, sondern vielmehr

—— : · 465377 fl.

an dieselbe zu fodern.

5. Zulezt wurde ein Exhibitum des Stadtmagistrats von Weilheim an den Landschaftlich Engern Ausschuß verlesen, worinn der Magistrat bittet, ihm die Ausübung des Rechts, einen eigenen Deputirten auf den Landtag zu schicken, wovon er vom J. 1579. bis 1608. Gebrauch gemacht habe, für jezt und für die Zukunft zu gestatten.

So wenig nun widersprochen werden konnte, daß der Stadt Weilheim das schon ehmals ausgeübte Landstandsrecht noch jezt zustehe; so nahm man doch aus dem Grund Anstand, sich sogleich über diese Sache zu äussern, weil die Stadt Weil-

heim bisher an dem Kostenaufwand, welchen der von der Stadt Kirchheim unter Tek abgesandte Deputirte verursachte, ihren Antheil getragen hatte, und beschloß daher, den Magistrat von Kirchheim zu befragen, ob derselbe gegen das Gesuch des Stadtmagistrats in Weilheim nichts einzuwenden hätte.

In der Sizung von

Montag, den 3ten April

wurde

1. ein Schreiben des Regierungsraths Georgii vom 2ten April 1797. welchem die Herzogliche Resolution, wodurch die auf den Regierungsrath Georgii als Consulenten gefallene Wahl der Landesversammlung bestätigt, der Regierungsrath Georgii aber nur für den gegenwärtigen Landtag seiner Pflichten entlassen wird, abschriftlich beigefügt war, verlesen:

Schreiben des Regierungsrath Georgii.

Einer Hochlöblichen Landes-Versammlung hat Unterzeichneter die Ehre, Sr. Herzogl. Durchlaucht gnädigste Resolution von heutigem Tag in Betreff der ihm angetragenen Consulenten-Stelle in Abschrift mitzutheilen.

So wie es dem Subsignirten zur wahren Beruhigung für die ganze Zukunft gereicht, seine Entschliessung in dem vorliegenden Fall von dem Willen Sr. Herzogl. Durchlaucht abhängig gemacht zu haben, und so wie er durch die nun ertheilte gnädigste Resolution in keine Lage versezt zu werden fürchten kann, die mit der Pflicht des redlichen Mannes und Bürgers nicht vereinbar wären; so ist er nun seiner Seits unveränderlich entschlossen, der Herzogl. Entscheidung nach ihrem ganzen Innhalt Folge zu leisten.

Nun ist es also blos Sache Einer Hochlöbl. Landes-Versammlung sich mit völliger Freiheit zu bestimmen, ob sie das Anerbieten Serenissimi annehmen will?

Subsignirter hat hiebei nichts, als die einzige gehorsamste Bitte hinzuzufügen, daß, wenn er sich schmeichlen darf, aus Zutraueu berufen worden zu seyn, die volleste Fortdauer dieses Zutrauens, welches ihm die Annahme der ihm angebottenen Stelle unter den von Sr. Herzogl. Durchlaucht gnädigst bestimmten Modificationen wünschenswerth machen kann, zu Theil werden möge.

In diesen Gesinnungen erwartet er mit Ruhe den Entschluß Einer Hochlöbl. Landes-Versammlung, und fügt die nochmalige Versicherung seiner aufrichtigsten Verehrung und Hochachtung bei.

Stuttgard, den 2ten April 1797.

Georgii,

Regierungs-Rath.

Herzogliche Resolution an den Regierungs-Rath Georgii.

dd. 2ten April.

Mein lieber Regierungs-Rath Georgii!

Ich habe Ihr Schreiben vom 31 v. M. erhalten. Der einstimmige Wunsch einer Landes-Versammlung, welche Sie zu ihrem Consulenten erwählt hat, verdient meiner Seits die gehörige Rüksicht. In dieser Hinsicht, und da es mir Selbst daran gelegen seyn muß, die Landes-Versammlung nicht nur in ihren bevorstehenden Deliberationen von einem Mann von Kenntnissen berathen, sondern auch in allen übrigen Beziehungen durch einen solchen Consulenten geleitet und jederzeit auf ihr wahres Interesse zurükgeführt zu wissen, von dem ich die Ueberzeugung habe, daß er mit Energie und Liebe zur Wahrheit, zugleich diejenige Mäßigkeit, Unbefangenheit und weise Klugheit zu verbinden weißt, welche unter den vorliegenden Umständen allein zum Zwek führt; so geschieht es mit wahrem Vergnügen, daß ich die-auf Sie gefallene Consulenten-Wahl confirmire. Auf der andern Seite hingegen kan es mir nicht gleichgültig seyn, auf einen Diener ganz Verzicht zu thun, in den ich jenes vorzügliche Vertrauen seze. Sie haben Ihren bisherigen vielseitigen Berufspflichten auf eine Art Genüge gethan,

daß ich vollkommen damit zufrieden zu seyn Ursache habe, und daher Ihre fernere Dienstleistungen in den verschiedenen Posten, die Sie bekleidet haben, für den Staat nicht für unwichtig halte. Diese Ueberzeugung muß mich auf den Gedanken leiten, jene Rüksichten mit der Erfüllung des Wunsches der Landesversammlung zu vereinigen. Ich habe mich daher nach vorgängiger Vernehmung meines Geheimenraths = Collegii entschlossen, meine Confirmation des Beschlusses der Landes = Versammlung nur auf ihre dißmalige Dauer zu beschränken.

Bey der Unbefangenheit, womit Sie die Entscheidung der Sache mit völliger Beseitigung Ihrer Privatkonvenienz in meinen Willen resignirt haben, darf ich voraussezen, daß Sie nach dem Ende des Landtags wiederum gerne in Ihre alten Verhältnisse zurüktreten werden; und da ich diesem Arrangement von keiner Seite irgend eine Hinderniß entgegen gesezt sehe, indem der Zwek der Landes = Versammlung hiedurch erreicht wird, so will ich Sie hiemit Ihrer Pflichten eines Herzogl. Raths auf die erwähnte Zeit entlassen haben.

Ihr bisheriges ganzes Einkommen werden Sie behalten, und dagegen werde Ich der Landes-Versammlung die Proposition machen, denjenigen

Rath, der ihre seitherigen Functionen vicario modo versehen wird, zu remuneriren.

Ich bin, Mein lieber Regierungs=Rath
Ihr Wohlaffectionirter
Friedrich Eugen.

Die beyden Consulenten zeigten in ihren votis consultativis über die Frage: ob Regierungs=Rath Georgii auch unter den von Serenissimo festgesezten Modificationen als Consulent angestellt werden könne? daß zwar eine solche Anstellung im allgemeinen betrachtet, in mancher Hinsicht bedenklich seye, indem leicht eine Collision unter denen Pflichten, welche Regierungs=Rath Georgii als Landschafts=Consulent übernähme, und denen, in welche er nachher als Regierungs=Rath und Kirchen=Kastens=Advokat zurükträte, entstehen könnte, daß man aber in dem vorliegenden Fall wegen dem uneingeschränkten Vertrauen, das die vortrefliche Einsichten und Gesinnungen des Regierungs=Rath Georgii verdienten, über alle jene Bedenklichkeiten hinwegsehen — und den Regierungs=Rath Georgii selbst unter den — von Serenissimo bestimmten Modificationen als Consulenten anzustellen, keinen Anstand nehmen dörfe.

Auf diese Art entschied auch die Stimmen=Mehrheit, und der Engere Ausschuß Assessor Klüpfel von Stuttgardt, wurde von der Landes=

Versammlung gebeten, dem Reg. Rath Georgii zu benachrichtigen, daß die Landes-Versammlung ihn unter den — von Serenissimo beliebten Modificationen als Consulenten anzustellen wünsche, und, wenn er keinen Anstand fånde, den folgenden Tag die Beeydigung vorzunehmen gesonnen seye.

Zugleich wurde beschlossen, an Serenissimum ein Danksagungs-Schreiben für die Ueberlassung des Regierungs-Rath Georgii abzuschicken, und Ihn zugleich unterthånigst zu bitten, am Ende des Landtags den Regierungs-Rath Georgii den Landschaftlichen Diensten auf immer zu überlassen.

2.) Es wurde eine Vollmacht des Closteramts Reichenbach verlesen, vermöge welcher der als Gerichtsverwandter daselbst erwåhlte und beeydigte Professor Juris extraordinarius von Tübingen D. Elias Gotrfried Steeb als Landtags-Deputirter von dem Priorat Reichenbach abgeschikt worden ist, und bei dieser Sizung sich eingefunden und votirt hat.

Die Landtags-Deputirte von Wendlingen, Ebingen, Dornhan und Murrhardt wandten gegen dieses Erscheinen des Professor Steeb ein, daß nun alle Professoren der Rechte von Tübingen nachfolgen, und die Deputirte von geringerem Stand verdrången würden, was den Magistraten eben sowohl, als der Landesversammlung zum Nachtheil gereichen müßte, indem eine Landesversammlung nicht nur von Gelehrten und Schreibern, sondern auch von Leuten vom Gewerb und Baurenstand

besezt seyn solle. Da man aber diese Deputirte belehrte, daß Professor Steeb nicht als Professor, sondern als Gerichtsverwandter von Reichenbach in der Landesversammlung size, so waren sie zufrieden, und es wurde beschlossen, von diesem Vorgang dem Herzogl. Geheimen-Rath eine Anzeige blos ad notitiam zu machen.

3.) das Schreiben an den Magistrat zu Kirchheim wegen der von dem Städtchen Weilheim nachgesuchten Wieder-Ausübung des ihm zustehenden Landstands-Recht vorgelesen und gebilliget:

Die Stadt Weilheim hat, wie Unsere rc. aus den beyden Anschlüssen ersehen werden, nicht nur gnädigster Herrschaft unterm 16ten Merz d. J. die Bitte, daß sie in ihr altes, noch im J. 1608. ausgeübtes Recht, die Landtäge mit eigenen Deputirten zu beschiken, wieder eingesezt, und demnach auf dem gegenwärtig versammelten Landtag gnädigst zugelassen werden möchte, vorgetragen, sondern sich neuerlich auch an Uns in der nemlichen Absicht gewandt.

Nun sind wir zwar, da sich bei Nachschlagung der Acten ergeben, daß dieses Recht der Stadt Weilheim zur Landstandschaft in ältern Zeiten keinem Zweifel unterworfen gewesen, vor der Hand geneigt, uns für dieselbe hierunter zu verwenden.

Da wir aber vernehmen, daß Unsere rc. mit dieser Stadt wegen Bezahlung der Tag-Gelder für die Landtags-Deputirten im Streit befangen

sind; so wünschten Wir vor allen Dingen von ihnen nähere Erläuterungen in der Sache zu erhalten.

Wir bitten Uns dieselbe unter Wiederanschluß der mitgetheilten Actenstüke in Bälde aus, und beharren unter göttlicher Gnaden = Erlassung

Stuttgardt, den 1ten April 1797.

Gesammte Prälaten und Landschaft.

4.) Der Consulent Hauf schlug auf den Fall, daß ein zweyter Landschafts = Secretarius erwählt werden sollte, seinen Sohn, August Hauf, bisherigen ausserordentlichen Regierungs = Secretarius zu dieser Stelle vor, und erbot sich, wenn die Landesversammlung Bedenken tragen sollte, den Sohn zum Secretarius anzunehmen, so lange der Vater noch als Consulent in Activität wäre, die Consulentenstelle niederzulegen; dieser Gegenstand wurde aber dermalen noch nicht in Berathschlagung gezogen.

In der Sizung von

Dienstag, den 4ten April,

wurde

1. ein Danksagungs = Schreiben der Landes-Versammlung an Serenissimum für die Ueberlassung des Regierungs = Rath Georgii zum Landtags = Consulenten verlesen und gebilliget:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

Gesamter Prälaten und Landschaft U. Anzeige, die Berufung des Regierungs-Raths und Kirchen-Kasten-Advocaten D. Eberhard Friedrich Georgii zu einem Landschaft-Consulenten betreffend.

d. d. 3ten April.

Serenissime!

Ewr. H. D. ist die — von gehst. Ssgten. einmüthig geschehene Wahl des Regierungsr. und Kirchen-Kastens-Advocaten D. Eberhard Fridr. Georgii zu einem Landschaft-Consulenten durch eine unthste Anzeige desselben, worinn er die Entscheidung der Sache in Höchst Dero Willen resignirt hat, bekannt geworden, und zugleich werden sich auch Ewr. ꝛc. zu erinnern geruhen, daß gehst. Ssigte hiedurch sich veranlaßt gesehen haben, Höchst Denselben durch eine — aus ihrer Mitte abgeordnete eigene Deputation die angelegenste Bitte um eine — mit ihren Wünschen übereinstimmende höchste Entschliessung unthgst. vortragen zu lassen.

Diese höchste Entschliessung gehet, wie gehst. Ssgte aus Ewr. ꝛc. Antwort-Schreiben an den Regierungs-Rath Georgii, das uns von demselben abschriftlich mitgetheilt worden ist, zu ersehen gehabt haben, im wesentlichen dahin, daß

Ewr ꝛc. nach vorgängiger Vernehmung Höchst Dero geheimen Raths = Collegii zwar die — auf ihn gefallene Consulenten = Wahl confirmirt, dabey aber vorausgesezt haben, daß er nach dem Ende des Landtags wiederum gerne in seine alten Verhältnisse zurüktreten würde.

Auf einer Seite verehren nun zwar gehst. Esgte hierinn einen höchstschäzbaren Beweiß Ewr. ꝛc. wohlwollenden gsten Gesinnungen gegen das Land, auf der andern Seite aber können Sie Höchst Denenselben U. nicht verhalten, daß, so ferne die Anstellung des Regierungs = Raths Georgii in der Eigenschaft eines Landschaffts = Consulenten nur auf die Zeit des gegenwärtig versammelten Landtags eingeschränkt seyn sollte, sich ihnen hiebey solche wichtige Bedenklichkeiten dargestellt haben, welche nur das unumschränkte Vertrauen in dessen allgemein anerkannte Rechtschaffenheit und erprobten Patriotismus zu beseitigen vermochte.

Diese Rüksichten waren es auch allein, welche bey der Hoffnung, daß Ew. ꝛc. am Ende des Landtags doch noch gefällig seyn werde, den RR. Georgii auf immer in Landschaftliche Dienste zu überlassen, U. Esgte bestimmen konnten, denselben unter den von Ew. ꝛc. bestimmter Modificationen zu der Stelle eines Landschafts = Consulenten zu berufen, und da er bereits auch der Pflichten eines H. Raths von Ewr. ꝛc. entlassen worden ist;

so haben Ghst. Sb. beschlossen, ihn in der nächsten Sitzung in Landschaftl. Pflichten zu nehmen.

Sie ermangeln nicht, Ewr. ꝛc. hiemit die U. Anzeige davon zu machen, und beharren ꝛc.

Stuttgardt, den 3. April 1797.

Gesammte P. u. L.

2. Der Assessor Klüpfel von Stuttgart führte den Regierungsrath Georgii in den Land-Saal auf den ersten Consulenten-Siz.

Prälat Fleischmann hielt im Namen der Landesversammlung eine Rede an den Regierungsrath Georgii, welcher, nachdem ihm von dem Assessor Klüpfel der gewöhnliche Consulenten-Staat und die darauf sich beziehende Eydes-Formul vorgelesen worden war, den Eyd in die Hände des Prälat Küblers von Herbrechtingen und des Assessor Klüpfels von Stuttgart ablegte, und die Beeydigungs-Feyerlichkeit mit folgender Rede schlos:

Der Anblik dieser verehrungswürdigen Versammlung, welcher ich so eben als Consulent für gegenwärtigen Landtag verpflichtet zu werden die Ehre hatte, erfüllt meine ganze Seele mit mannigfaltigen Betrachtungen und Empfindungen, deren offene Darlegung in diesem Hause mein erstes Geschäft, der Gegenstand einer kurzen Anrede an Sie, Meine Hochzuverehrende HHerrn, seyn soll.

Seit dem Eintritt in jene Jahre, wo die Begriffe von Recht und Pflicht sich in dem Verstande

aufheitern, wo der Mensch mit dem Nahmen des Vaterlandes eine klare Idee zu verbinden anfängt, hat Liebe zu dem Vaterlande, dem ich anzugehören das Glük habe, meinen Neigungen und Bestrebungen eine bestimmte Richtung gegeben. Der Keim dieser Neigungen ward in meine Seele durch den Mann gelegt, dem ich meine erste Bildung und Erziehung verdanke, durch meinen seel. Großvater, welcher in einem der ersten Staatsämter während der grossen Crisis, womit die neueste Epoche der Geschichte unserer Constitution beginnt, seiner Pflicht nicht ungetreu ward, der die unverbrüchliche Treue gegen seinen Durchlauchtigsten Regenten, die gewissenhafteste Sorge für dessen wahres Wohl dadurch bewieß, daß er es wagte, für die Erhaltung der vaterländischen Verfassung ein Opfer zu werden.

Gebildet durch die Lehren dieses Mannes, ermuntert durch sein Beispiel, habe auch ich in den verschiedenen Aemtern, welche die Gnade unserer Durchlauchtigsten Regenten mir anvertraute, der Richtung auf öffentliches Wohl getreu zu bleiben gesucht, welche meinem Herzen von der frühesten Jugend an eingedrukt worden war.

Bey dem tiefen Gefühl meiner Mängel, bey der unangenehmen Erinnerung, nicht so viel Gutes gewirkt zu haben, als ich wünschte, versagt mir wenigstens mein Gewissen das frohe Bewußtseyn nicht, daß das gemeinschaftliche unzertrennliche Beste des Herrn und des Landes die unver-

rükte Richtschnur meiner Handlungen war, daß ich in den mir anvertrauten Fächern mit gleicher Sorgfalt die hohen Rechte des Fürsten und die verfassungsmäßige Befugnisse des Landes und seiner Repräsentanten zu sichern und zu erhalten mich bemühte.

Wenn nun dieser Charakter in meinen öffentlichen Handlungen nicht unausgedrükt geblieben ist, und wenn nur diese Handlungen es sind, welche mir das ehrenvolle Zutrauen, das Ihren ersten Ruf an mich veranlaßte, verschaffen konnten: so darf ich mit voller Zuversicht hoffen, daß Sie meine Hochzuverehrende Herrn mir auch heute, da ich unter den Ihnen schon bekannten Umständen in Ihre Mitte eintrete, mit gleichem Zutrauen entgegen kommen werden.

Seit lange nahm ich, obgleich nur als entfernter Zuschauer, an allem, was die Zusammenberufung der Landesversammlung betrifft, den wärmsten Antheil; mit Freude sahe ich den Tag kommen, der sie endlich eröfnen sollte; ich hielt diese Eröfnung für wichtig, weil ich von ihr theils die Erleichterung der grossen Lasten, die unser Vaterland drüken, theils die Befestigung unserer ständischen Verfassung und die Wegräumung alles dessen, was etwa für das Vaterland den vollen Genuß dieser vortrefflichen Constitution bisher gehindert hatte, erwartete.

Mit besonderer Freude sah ich die Eröfnung dieses Landtags in die Regierungs-Periode unsers Durchlauchtigsten Herzogs fallen, dessen entschiedene Liebe gegen sein Volk, dessen zärtliche Fürsorge für sein Glük ich aus eigener Erfahrung kannte.

Freilich sah ich auch mit einiger Bangigkeit zwey Abwege, auf welche die Versammlung möglicher Weise gerathen könnte: sie konnte auf der einen Seite das übersehen, wenigstens ihrer ernstlichen Aufmerksamkeit und ihres Bemühens nicht werth achten, worauf doch die Augen des ganzen Landes gerichtet waren; aber auf der andern Seite konnte sie auch ihre Wünsche und Bestrebungen über die Gränzen ausdehnen, welche ihr durch das Maas ihrer Kräften und durch ihre bestimmte Lage vorgezeichnet sind; selbst bey richtigen und guten Zweken konnte sie möglicher Weise doch die rechte Art und die rechten Mittel verfehlen. Bey beyden Abwegen muß der Patriot wünschen, daß sie vermieden werden möchten.

Seit mehr als 14. Tagen ist nun das gesamte Land Zeuge von dem, was in dieser Versammlung geschah. Die Versammlung hat gezeigt, daß die Betretung des ersten der — von mir bemerkten Abwege nicht zu fürchten sey; es sind Männer in ihr aufgetreten, welche bewiesen haben, daß sie unsere wahren Bedürfnisse kennen, und mit Muth und Wärme ihre Befriedigung befördern wollen.

Wenn daher für unsere gerechte Wünsche und Hofnungen noch etwas übrig ist, so ist es blos dies, daß die Versammlung das Gute, das sie wirken will, unter genauester Beobachtung der Regeln der Gerechtigkeit (dann läßt sich ohne diese etwas mehr als scheinbar Gutes bewirken?) mit unverrükter Liebe zur Ordnung, mit einer Schnelligkeit, die den Bedürfnissen der Zeit angemessen ist, mit Einem Geist und mit Einem Sinne *ausführen* möge.

Werde ich wohl die Versicherung nöthig haben, daß die freudigste Hofnung, alle diese Wünsche erfüllt zu sehen, sich heute meiner ganzen Seele, bemeistert, und daß ich an meiner Seite alles anwenden werde, um auf diesen grossen und wichtigen Zwek hin zu arbeiten.

Ich ersuche Sie nochmals aufs dringendste: Seyen Sie von meiner innigsten Verehrung, Hochachtung und Zuneigung versichert, und schenken Sie mir ein Zutrauen, das meinen Gesinnungen gegen Ihnen aufs vollständigste entsprechen möge. Seyen Sie versichert, daß die Verhältnisse, in denen ich gegen Ihnen stehe, mir immer gegenwärtig seyn werden.

In jedem gegebenen Falle gibt es nur Eine Wahrheit und Eine Pflicht: es ist nicht möglich, daß etwas zugleich wahr und falsch, gut und böse, Pflicht und nicht-Pflicht seyn könne.

Der Mann, der Gehorsam gegen die Pflicht zu seinem herrschenden Grundsaz zu machen sich bestrebt, kann daher in jedem Fall, den ihm seine Verhältnisse darbieten, nicht anders als nach einer gewissen und bestimmten Richtung handeln, und diese Richtung giebt ihm das Gefühl der Pflicht.

Trauen Sie mir es zu, daß ich nach meinen ernstlichen Vorsäzen der Stimme der Pflicht nie mein Herz und Ohr verschliessen werde, daß ich es ganz weiß, was ich dem Vaterlande schuldig bin. Ja! für das Vaterland ist es, für welches dieses Herz, das ich Ihnen anbiete, allein schlägt, für das jeder Tropfen Bluts in diesen Adern wallt, das in den lezten Augenblicken meines Lebens nebst Gott mein einziger und liebster Gedanke seyn wird.

O! könnt ich vereint mit Ihrer Kraft und mit Ihrem Muth für öffentliches Wohl das werden, was ich zu werden wünschte; so werd ich in jeder künftigen Periode meines Lebens den heutigen Tag segnen, der mich in Ihre Mitte führte, und meine Dankbarkeit und Hochachtung gegen diese verehrungswürdige Versammlung wird bis zu meinem lezten Hauch unauslöschlich in meinem Herzen seyn.

3. Es wurde die — in der vorhergehenden Sizung beschlossene Anzeige an das Geheime Raths-Collegium den Eintritt des Professor! Steeb von

Tübingen als Landtags-Deputirten betreffend verlesen, von den Deputirten von Murrhardt aber eine — von ihm und den Deputirten von Wendlingen, Neidlingen, und Dornhan unterzeichnete Protestation übergeben, in welcher die Aufnahme des Professor Steeb zum Gerichtsverwandten in Reichenbach, als in fraudem legis geschehen — angefochten und darauf angetragen wurde, den Professor Steeb als Landtags-Deputirten nicht zuzulassen. Diese Protestation hatte die Würkung, daß, ohngeachtet man schon in der vorherigen Sizung einen bestimmten Schluß über die Frage, ob Professor Steeb in der Eigenschaft eines Gerichtsverwandten als Landtags-Deputirter erscheinen könne? abgefaßt hatte, dennoch über diese Frage aufs neue abgestimmt und beschlossen wurde, daß weil die Stelle eines Landtags-Deputirten mit dem Amt eines Professors unvereinbar seye, Professor Steeb nicht eher als Landtags-Deputirter zugelassen werden könne, bis er als Professor resignirt habe. Die Besorgniß, durch seine Gegenwart Stoff zu Uneinigkeit in der Landes-Versammlung zu geben, veranlaßte aber den Professor Steeb, in einem Schreiben an die Landes-Versammlung zu erklären, daß er von der — ihm zustehenden Befugniß, als Landtags-Deputirter zu erscheinen, keinen Gebrauch machen, und um die Zurükgabe seiner Vollmacht gebetten haben wolle.

4. Am Ende dieser Sizung besprach man sich noch mit dem Regierungs-Rath Georgii über den Gang der Landtäglichen Verhandlungen und bat ihn, einen Plan zu entwerfen, nach welchem die Landtags-Geschäfte in der Folge behandelt werden könnten, damit den Unterthanen durch die Unthätigkeit, in welcher die Landes-Versammlung bisher hingehalten worden, in Zukunft keine vergebliche Unkosten mehr verursacht würden.

In der Sizung von

Mittwoch, den 5ten April.

wurde

1. auf den Vortrag des Regierungs-Raths Georgii einstimmig beschlossen, daß die Berathschlagungen und Verhandlungen der Landesversammlung nach folgenden Gegenständen

a.) Kriegs-Prästationen,

b.) Organisation des Landschaftlichen Korps und seiner Ausschüsse,

c.) Beschwerden, Bitten und Wünsche,

geordnet und eingerichtet werden sollen.

2. Zugleich wurde einmüthig bestimmt, daß die den Grund-Gesezen und der Natur der Sache gemäß nöthige Vorberathschlagungen nicht blos den beyden niedergesezten Ausschüssen anvertraut, sondern zu den Vorberathschlagungen 3. theils aus den sämtlichen Mitgliedern der beyden Ausschüsse,

theils aus anderen Mitgliedern der Landes = Versammlung bestehende Deputationen niedergesezt, und jeder dieser 3. Deputationen einer — von den 3. oben angeführten Gegenständen zur Vorberathschlagung angewiesen werden solle.

3. In Ansehung der Zahl der Mitglieder, aus welchen jede Deputation bestehen sollte, wurde verordnet, daß jede aus 2. Prälaten und 9. Städte = Deputirten zusammengesezt werden solle.

4. Der — zur Organisation des Landschaftlichen Corps bestimmten Deputation wurde Regierungs-Rath Georgii — der Kriegs-Prästations-Deputation Consulent Kerner, als Consulenten beigegeben — und da Consulent Hauf erklärte, daß er Alters und Kränklichkeits halber nicht im Stande seye, der — zur Behandlung der Beschwerden u. dgl. bestimmten Deputation mit seinem voto consultativo an Hand zu gehen, in Ansehung dieser Deputation die Einrichtung getroffen, daß eines der Mitglieder dieser Deputation selbst die vota consultativa ertheilen — die Wahl des Mitglieds aber, welchem dieses Geschäft anvertrauet werden möchte, einstweilen noch aufgeschoben bleiben solle. Eine ähnliche Anordnung wurde

5. in Hinsicht der Actuarien bey den 3. Deputationen getroffen. Weil nemlich gegenwärtig nur Ein Secretär angestellt seye; so solle bey 2. Deputationen jedesmal eines der Mitglieder das Protocoll führ-

6. Es wurde beschlossen, daß die Sizungen der 3 Deputationen Morgens 9 Uhr, die Sizungen der Landes-Versammlung aber um 11 Uhr ihren Anfang nehmen sollen.

7. In Ansehung des Geschäftsgangs wurde bestimmt:

a) Daß derjenige, welcher in einer Deputation das votum consultativum führe, die Resultate der Vorberathschlagungen dieser Deputation auch der Landes-Versammlung vortrage.

b) Daß nach diesem Vortrag die såmtliche Consulenten ihre vota consultativa abzugeben håtten.

c) Daß hierauf der Gegenstand der Berathschlagung debattirt werden, d. h. jedem Landstand oder Landståndischen Deputirten freygestellt bleiben solle, seine Meynung über den gemachten Vortrag mit Freymüthigkeit und Bescheidenheit zu åussern, den Gegenstand von einer neuen oder interessanteren Seite darzustellen, und sich mit andern Mitgliedern der Landes-Versammlung laut darüber zu besprechen, und

d) daß nun erst die Stimmen gesammelt werden sollen.

8. Nachmittags 3. Uhr kam die Landes-Versammlung wieder zusammen, um den gefaßten Beschluß, zu den beyden Landschaftlichen Ausschüssen noch eine Anzahl von anderen Mitgliedern der Landes-Versammlung zu wåhlen, und aus allen

zusammen 3. Deputationen zu errichten, in's Werk zu setzen. Die Mitglieder der Versammlung, welche gewählt wurden, sind folgende:

Von Prälaten:

Prälat v. Lorch, Canzler Lebret,	mit	41	Stimmen.
Prälat Cleß von Blaubeuren,	—	49	—

Von Städte-Deputirten:

Burgerm. Hauf von Tübingen	mit	70	Stimmen.
— Bunz von Ludwigsburg	—	73	—
— Reinwald von Urach	—	65	—
— Arnold v. Schorndorf	—	51	—
— Bardili von Kirchheim	—	69	—
— Hartmann von Göppingen	—	70	—
— Oeffner von Marggröningen	—	52	—
— Brecht von Lauffen	—	48	—
— Stein von Böblingen	—	52	—
Gerichtsverwandter Gerst von Balingen	—	48	—
Burgerm. Glauner von Freudenstadt	—	48	—
— Keller von Murrhardt	—	59	—
Gerichtsverw. Wagner von Calw	—	38	—
Burgerm. Eschenmaier von Neuenbürg	—	36	—

Die 15te Stelle und das votum consultativum in einer der Deputationen wurden für jezt noch unbesezt gelassen.

In der Sizung von

Donnerstag, den 6ten April

wurde

1. eine Resolution des Herzogl. Geheimen-Raths vom 4ten April 1797. vermöge der die Oster-ferien erst Mitwoch den 12ten April ihren Anfang nehmen, und Mitwoch, den 19ten dieses Monats sich endigen sollten, verlesen, und darauf beschlossen, ein neues Anbringen an Serenissimum zu erlassen, und darinn um Verlängerung der Ferien vom 8ten bis zum 19ten April unterthänigst zu bitten.

2. Regierungs-Rath Georgii machte der Landesversammlung den Vorschlag, in jede der beyden Deputationen, die Kriegs-Prästations- und Beschwerde-Deputation, 2 Mitglieder der Landes-Versammlung vom Handwerker- und Baurenstande zu erwählen, um diesen Ständen den Argwohn, daß sie absichtlich von den Deputationen ausgeschlossen worden wären, zu benehmen. Dieser Vorschlag erhielt durch grosse Stimmen-Mehrheit Beifall, und es wurden noch folgende Mitglieder der Landes-Versammlung in jene 2 Deputationen aufgenommen:

Schultheiß Habermaaß von Illingen, Maulbronner Amts,
Amtsverweser Schmid von Wendlingen,
Spitalpfleger Deg von Groß-Bottwar, und
Burgermeister Bühl von Bönnigheim.

3. Es wurde durch Stimmen=Mehrheit beschlossen, daß sowohl die Mitglieder der beyden Landschaftlichen Ausschüsse, als die übrige zu den drey niederzusezenden Deputationen erwählte Mitglieder der Landes=Versammlung auf folgende Art in jene 3 Deputationen vertheilt werden sollen:

I.

In die Kriegs=Prästations=Deputation.

Als Consulent — Kerner.

Als Secretarius — Stokmaier.

1. Prälat von Lorch, Canzler Lebret.
2. Prälat Cleß von Blaubeuren.
3. Assessor Baz von Ludwigsburg.
4. Assessor Renz von Marbach.
5. Assessor Bek von Herrenberg.
6. Assessor Binder von Brakenheim.
7. Assessor Bilfinger von Nürtingen.
8. Assessor Clemm von Baknang.
9. Assessor Thomas von Pfullingen.
10. Burgermeister Bardili von Kirchheim.
11. Gerichtsverwandter Wagner von Calw.
12. Amtsverweser Schmid von Wendlingen.
13. Schultheiß Habermaaß von Illingen.

II.

In die zur Organisation des Landschaftlichen Corps und seiner Ausschüsse bestimmte Deputation.

Als Consulent: Regierungs=Rath Georgii.

Das Secretariat wird durch eines der Mitglieder der Deputation versehen.

1. Prälat Kübler von Herbrechtingen.
2. Probst Märklin von Denkendorf.
3. Assessor Klüpfel von Stuttgardt.
4. Burgermeister Hauf von Tübingen.
5. Burgermeister Bunz von Ludwigsburg.
6. Burgermeister Hartmann von Göppingen.
7. Burgermeister Defner von Marggröningen.
8. Burgermeister Brecht von Laufen.
9. Burgermeister Stein von Böblingen.
10. Gerichtsverwandter Gerst von Balingen.
11. Burgermeister Keller von Murrhardt.

III.

In die Landes-Verbesserungs-Deputation:
Als Consulent: ist der Zeit noch nicht bestimmt. Das Sekretariat alternirt zwischen den Deputirten von Urach und Schorndorf.

1. Prälat Fleischmann von Alpirspach.
2. Prälat Keller von Herrenalb.
3. Assessor Kölle von Tübingen.
4. Assessor Speidel von Sachsenheim.
5. Assessor Kachler von Leonberg.
6. Assessor Alle von Cantstadt.
7. Burgermeister Reinwald von Urach.
8. Burgermeister Arnold von Schorndorf.
9. Burgermeister Glauner von Freudenstadt.
10. Burgermeister Eschenmaier von Neuenbürg.
11. Bleibt einstweilen noch unbesezt.
12. Spitalpfleger Deg von Bottwar.
13. Burgermeister Bühl von Bönnigheim.

5. Es wurde ein Decret des Herzoglichen Geheimen-Raths d. d. 4ten Apr. 1797. wodurch die Diäten eines Landtags-Deputirten auf 5 fl. festgesezt worden, verlesen.

6. Wegen einer anonymen Schrift „über die Verbesserung der Landes-Polizey," welche der Landes-Versammlung vorgelegt wurde, wurde beschlossen, die Schrift der Landes-Verbesserungs-Deputation zu übergeben.

7. Die Landes-Defensions-Deputation überschikte der Landes-Versammlung ein Anbringen über die Frage, ob das Land-Miliz-Institut erhalten — und zwekmäßig organisirt — oder ob es aufgehoben werden solle? In diesem Anbringen äusserte zwar die Landes-Defensions-Deputation die Meynung, daß es nüzlicher und räthlicher seye, das Land-Miliz-Institut ganz aufzuheben; da aber diese Meynung nicht durch hinreichende Gründe unterstüzt war, so wurde beschlossen, daß, ehe über diesen Gegenstand berathschlagt werden könne, von der Landes-Defensions-Deputation ein — mit Gründen unterstüztes Gutachten darüber verlangt — und solches sodann dem Landschaftlich engern Ausschuß mitgetheilt werden solle.

8. Am Ende dieser Sizung wurde noch die Verabredung getroffen, daß die Landschaftliche Kriegs-Prästations Deputation gleich den folgenden Tag sich in Thätigkeit sezen, eine Vorberathschlagung über die Frage:

Ob nicht diejenigen Vermögens-Theile, die bisher keiner Besteurung unterworfen gewesen, provisorisch, und um der Kriegs-Prästations-Casse den nöthigen Geldvorrath zu verschaffen, besteuert werden sollen?

anstellen, und das Resultat ihrer Vorberathschlagung der Landes-Versammlung zur weitern Prüfung und Beschliessung vorlegen solle.

In der Sizung von

Freitag, den 7ten April.

wurde

1. eine Herzogl. Geheimen-Raths-Resolution vom 6ten April 1797. vermöge welcher dem Anbringen der Landes-Versammlung gemäß von Serenissimo die Ferien vom 8ten bis auf den 18ten April bewilligt wurden, verlesen.

2. der Landes-Versammlung eine Herzogl. Geheimen-Raths-Resolution vom 5ten April 1797. in Betreff der für den Stadtschreiber und Rathsverwandten Hofacker von Nagold nachgesuchten Dispensation, nach welcher der Herzogl. Geheime Rath von der bisherigen Observanz in Ansehung des Stadtschreiber Hofackers nicht abzugehen weißt, eröffnet, zugleich aber auch der Landes-Versammlung von dem Regierungs-Rath Georgii die officielle Anzeige gemacht, daß Hofacker die bisher

bekleidete Stadtschreiberey niederlegen, und in der Eigenschaft eines Rathsverwandten in die Landes-Versammlung eintreten werde.

3. der Landes-Versammlung von der Landschaftlichen Kriegs-Prästations-Deputation angezeigt, daß der Geld-Vorrath der Kriegs-Prästations-Casse nicht mehr als 284192 fl. betrage, die bis auf den Monat Julius zu machende laufende Ausgaben bis auf die Summe von 508000 fl. stiegen, und sich also in kurzer Zeit ein Deficit von 223808 fl. bei der Casse zeigen müsse; es werde daher nothwendig seyn, Capitalien und Besoldungen mit einer provisorischen Steuer zu belegen, um jenes Deficit in der Kriegs-Prästations-Casse zu ergänzen. Dieser Vortrag der Landschaftlichen Kriegs-Prästations-Deputation veranlaßte die in nachfolgendem Protocoll enthaltene Verhandlungen der Landes-Versammlung:

Extractus Protoc.
der
allgemeinen Landesversammlung
d. d. 7ten April 1797.

Es wurden folgende Fragen in Vortrag gebracht:

I.) Ob nicht diejenigen Vermögens-Theile und Einkünfte, welche bisher der Besteurung nicht unterworfen gewesen, provisorie in dieselbe genommen werden sollen?

Conclusum.

Die Frage wurde durch die Mehrheit der Stimmen bejahend entschieden.

II.) Welche Vermögens-Theile und Einkünfte provisorie der Besteurung unterworfen werden sollen?

Conclusum.

Es sollen Capitalien und Besoldungen zu dem Zwek, um in der Schnelle Geld zu bekommen, in diese provisorische Besteurung gezogen werden.

III.) Ob neben den bey öffentlichen Cassen stehenden und den gerichtlich versicherten Capitalien auch die unversicherten zu versteuren seyen?

Conclusum.

Alle Zinnßtragende Capitalien sollen versteuert werden.

IV.) Ob alle Zinnstragende Capitalien ohne Unterschied mit einer gleich grossen Steuer belegt werden sollen?

Conclusum.

Ja, und auch diejenige Forderungen, aus welchen Zinse ex mora bezalt werden, sollen darunter begriffen seyn.

V.) Ob diejenige Capitalien, welche bey einem Conkurs eingeklagt seyen, in die Besteurung zu nehmen seyen?

Conclusum.

Ja, jedoch so, daß von demjenigen, was im Gannt verlohren geht, die Steuer wieder zurükbezalt werden solle.

VI.) Ob die Auswärtigen ihre im Land stehende Capitalien zu versteuren haben?

Conclusum.

Diese Capitalien wenigstens bey der provisorischen Umlage ausser Besteurung zu lassen.

VII.) Ob die in herzoglichen Diensten und Pflichten stehende Personen, die in anderer Rüksicht für Auswärtige anzusehen seyn dörften, nur die Capitalien, die sie im Lande, oder auch diejenige, die sie ausser Lands stehen haben, versteuren sollen?

Conclusum.

Die innländische Capitalien derselben, unter welchen auch die Crais-Capitalien zu verstehen seyen, in Besteurung zu nehmen, in Ansehung der ausländischen hingegen die Sache noch unentschieden zu lassen.

VIII.) Ob diejenige Landskinder, welche auswärts angestellt seyen, sich aber die Zurükkehr ins Vaterland vorbehalten hätten, blos ihre im Lande stehende Capitalien, oder auch die auswärtigen versteuren sollten?

Conclusum.

In Ansehung der ersten: Ja; in Ansehung der lezten: Nein.

IX.) Ob die im Lande stehende Capitalien derjenigen Personen, welche, ohne in ein beständiges oder bleibendes Unterthanen- oder Dienst-Verhältnis zu treten, sich im Lande aufhalten, oder den Herzogl. Schuz geniessen, versteuert werden sollten?

Conclusum.

Ja!

X.) Ob Capitalien, welche Innländer im Ausland stehen hätten, überhaupt zu versteuren seyen?

Conclusum.

Ja!

XI.) Ob sie der Besteurung auch in dem Falle unterworfen wären, wenn sie schon im Auslande besteuert würden?

Conclusum.

Ja!

XII.) Ob die ausländische Steuer, welche erweislich entrichtet werden müsse, in Abzug gebracht werden dörfe?

Conclusum.

Ja, jedoch zweifle man nicht, daß Serenissimus Sich dieshalb für die Unterthanen bey betreffenden auswärtigen Herrschaften verwenden würden.

XIII.) Ob Landschafts-Capitalien besteuert werden sollen?

Conclusum.

Ja, weil ihre Existenz durch die Contribution gerettet worden seye.

XIV. Ob die Aktiv-Capitalien der Herzogl. Rentkammer, der Kammerschreiberey, des Geistlichen Guts ꝛc. von der provisorischen Besteurung frey zu lassen seyen?

Conclusum.

Ja!

XV. Ob die Aktiv-Capitalien derjenigen Corporum und Communen, welche, wie die Universität Tübingen, eine partirte Steuer zu entrichten hätten, bei dieser provisorischen Umlage steuerfrey gelassen werden sollten?

Conclusum.

Ja, weil die Entscheidung dieser Frage auf Unterhandlungen mit der Universität beruhe.

XVI. Ob die Aktiv-Capitalien von Stipendien und Handwerkszünften zu belegen seyen?

Conclusum.

Ja!

XVII. Ob Armen-Cassen, Heiligen und Spitäler, Waisen- und auch Zucht- und Arbeitshäuser belegt werden sollten?

Conclusum.

Ja!

XVIII. Ob Amtspflegen, Commun-Kassen, der geistlichen Wittwen Fiscus, von der provisorischen Besteurung frey zu lassen seyen?

Conclusum.

Ja!

XIX. Ob die Capitalien der Wittwen und Waysen provisorisch besteuert werden sollen?

Conclusum.

Ja!

XX. Ob die nach der Commun-Ordnung von der Capital-Steuer befreyten Personen frey zu lassen seyen?

Conclusum.

Nein!

XXI. Ob den Capitalisten zu gestatten sey, ihre verzinnßliche Schulden in Abzug zu bringen?

Conclusum.

Nein!

XXII. Wie hoch die Capitalien belegt — oder der wie vielte Theil des Capitals als Steuer bezalt werden solle?

Conclusum.

Auf 100. fl. Capital ohne Rücksicht, ob 5. oder mehr oder weniger pro Cent bezogen würden, eine Steuer von 40. kr. zu legen.

XXIII. Ob der Steuerbelauf der Cassen-Capitalien da, wo sie stunden, von dem Zinns abzuziehen seye?

Conclusum.

Ja!

XXIV. Ob die — bey privatis stehenden Capitalien von ihren Besizern namentlich angegeben werden sollten?

Conclusum.

Ja, zugleich aber zu erlauben, das Verzeichniß unter Bemerkung der Total-Summe auf der äussersten Seite versiegelt zu übergeben; — auch möchten die Steuersezer auf die Beobachtung der Verschwiegenheit in Pflichten zu nehmen, und das versiegelte Verzeichniß nur in dem Falle eines sich ergebenden Verdachts zu eröfnen seyn.

XXV. Ob nicht zwischen Georgii und Jacobi die Capital-Steuer bezalt werden solle?

Conclusum.

Ja, und zwar in der Maaß, daß solche bis Joh. Bapt. abgetragen seye?

XXVI. Ob nicht als Norm festgesezt werden solle, alle Capitalien, welche den Tag vor Georgii d. J. nicht heimbezahlt seyen, zu versteuren?

Conclusum.

Ja!

XXVII. Ob nicht auf die Verheimlichung eines Capitals die Confiskation desselben zum Vortheil der Kr. Prästations-Casse als Strafe gesezt werden solle?

Conclusum.

Ja!

XXVIII. Ob nicht den Communen, welche bisher die Capital-Steuer eingezogen hätten, von solcher eben so viel, als sie ihnen bisher abgeworfen haben, zu überlassen seye.

Conclusum.

Die Entscheidung dieser Frage für jezt noch auszusezen.

Actum eod. à Meridie.

In Absicht auf die Capital-Steuer wurden 2. weitere Fragen in Vortrag gebracht, nehmlich:

I. Ob diejenige Unterthanen, welche für prästirte Natural-Lieferungen, Fuhren ꝛc. Forderungen an die Kr. Prästations-Casse zu machen hätten, solche an der Capital-Steuer in Abzug zu bringen berechtiget seyn sollten?

Conclusum.

Nein!

II. Ob verzinnßliche Zieler überhaupt, ingleichem unverzinnsliche Zieler, welche eingehandelt worden seyen, in die provisorische Besteurung genommen werden sollten?

Conclusum.

Ja!

Mit diesen Beschlüssen, deren Ausführung nicht nur auf der Genehmigung Serenissimi be-

ruht, sondern auch von der Landes-Versammlung selbst eben so wie die Regulirung einer Besoldungs-Steuer bis nach den Ferien aufgeschoben wurde, endigten sich die Geschäfte der Landes-Versammlung.

Landtag im Herzogthum Wirtemberg 1797.

VII.

In der lezten Sizung der Landes-Versammlung vor den Oster-Ferien wurde die in dem vorhergehenden Stük dieser Zeitschrift angegebene provisorische Capitalien-Steuer beschlossen. Das Anbringen an Serenissimum in Hinsicht auf diese Steuer konnte, ehe die Landesversammlung aus einander gieng, nicht mehr verfaßt werden; es wurde daher von der Landesversammlung die Anstalt getroffen, daß das Anbringen an Serenissimum schon während der Ferien ablaufen, und nicht der ganzen Landesversammlung, sondern nur den während der Ferien in Stuttgardt anwesenden Mitgliedern der beiden Ausschüsse zur Einsicht mitgetheilt werden solle. Dieses Anbringen ist folgendes:

An Ihro Herzogl. Durchlaucht gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Vorerklärung auf die höchste Proposition vom 17. März d. J. in Betreff einer provisorisch umzulegenden Capitaliensteuer. d. d. 7. April 1797.

Serenissime!

Es haben Euer Herzogl. Durchlaucht in Höchst-Dero Proposition vom 17. März treugehorsamsten

Prälaten und Ständen dieses Herzogthums gnädigst zu erkennen zu geben geruhet, daß die in dem Waffenstillstand bestimmte Kriegskontribution nebst der in der Folge von Seiten des Kaiserl. Königl. Armeekommando geforderten und zum Theil mit Gewalt beigetriebenen vielen und mannigfaltigen Prästationen die wichtigen Gegenstände ausmachten, zu deren Berathung sie zusammenberufen worden seyen, und die Grundgeseze des Landes und insbesondere der Landtagsabschied von 1770. Cl. I. Gr. 4. §. 6. legen gehorsamst Unterzogenen die Pflicht auf, ihre auf die Herzogl. gnädigste Ansinnen abzugebende unterthänigste Erklärungen möglichst zu beschleunigen, und sich keinen unnöthigen Aufschub hiebei zu Schulden kommen zu lassen. Es verhoffen aber jedoch dieselbe hierüber bei Euer Herzogl. Durchlaucht gnädigste Entschuldigung zu finden, daß sie Höchstdenenselben bisher noch kein Resultat ihrer Berathschlagungen über jenes in der höchsten Proposition enthaltene Hauptobject vorgelegt haben, da sie hievon einestheils durch einen Gegenstand, dessen Bearbeitung der Geist der Zeit und das Wohl des Vaterlandes erheischten, und die vaterländische Verfassung selbst von ihnen foderte, nemlich durch die Prüfung der inneren landschaftl. Einrichtung, und anderntheils durch die Ueberzeugung, daß die Auflösung des Problems, wie die durch den Krieg herbeigeführten Lasten unter allen nach dem Verhältniß ihrer Kräfte gleich vertheilet werden könnten, die reiflichste Ueberlegung, und die genaueste Auseinan-

dersezung und Berechnung der Folgen des zu ergreifenden Abgaben-Systems erfordern, abgehalten worden sind.

Durch diese leztere Betrachtung sind gehorsamst Unterzogene auf den Gedanken geleitet worden, vordersamst auf eine provisorische Umlage das Augenmerk zu richten, um hierdurch der gemeinschaftlichen, Herr- und Landschaftlichen Kriegspräsentationskasse in Zeiten solche Zuflüsse zu verschaffen, wodurch dieselbe im Stande erhalten werden möchte, wenigstens die allerdringendsten der ihr obliegenden Ausgaben, und insbesondere die schon in wenigen Monaten eintretende Bezahlung der Zinsen aus dem beträchtlichsten Theil der aufgenommenen Capitalien zu bestreiten.

Es lag hiebei vorerst die Frage vor, welche Gegenstände dieser provisorischen Umlage zu unterwerfen seyn möchten?

Nach denen hierüber angestellten reiflichen Deliberationen haben gehorsamst Unterzogene dafür gehalten, daß die Besteurung der Kapitalien und Besoldungen dem hiebei zu Grunde liegenden gedoppelten Endzwek, der Kasse in Bälde einen Zufluß zu verschaffen, ohne dadurch die Wahl, welches Besteurungs-System in Hinsicht auf die Kriegs-Schadens-Repartition überhaupt zu ergreifen seye, für jezo noch zu beschränken, am sichersten entsprechen, und zugleich dem Grund-

eigenthümer, der bisher die Lasten des Kriegs unmittelbar fühlte, die Ueberzeugung gewähren würde, daß man diese Lasten nicht auf ihm allein liegen zu lassen gemeynet, sondern auf eine möglichst gleiche Vertheilung derselben unter allen das Absehen gerichtet seye.

Soviel diese provisorische Besteurung der Kapitalien betrifft, so legen Euer Herzogl. Durchlaucht treugehorsamste Prälaten und Landschaft das Resultat ihrer Berathschlagungen hierüber andurch in Unterthänigkeit vor, als welche sie auch in Absicht auf die Besteurung der Besoldungen sogleich in ihren ersten Sizungen nach den ihnen gnädigst vergönnten Ferien fortzusezen nicht verabsäumen werden.

§. 1.

I. Von dem Umfang der Capital-Steuer.

1) überhaupt.

Bei Bestimmung des Umfangs, welcher der Kapitalien-Steuer für jezo zu geben seyn möchte, sind gehorsamst Unterzogene denjenigen Grundsäzen nachgegangen, welche deshalb in den Kompaktaten und Landesgrundgesezen enthalten sind, als in deren Gemäsheit alle dem Lande angehörige und verpflichtete Unterthanen nach Proportion ihres Vermögens und Einkommens auch von den Gütern steuren sollen.

Landt. Abschied von 1583.

Und da auch aus der Zusammenhaltung der Stellen in der Herzogl. Commun-Ordnung Cap. V. Absch. 9. §. 13. und 16. die Besteurung der Capitalien und Gülten als Regel sich ergiebt, so sind sie des U. Dafürhaltens, daß auch für den gegenwärtigen Fall als Hauptnorm fest zu sezen seye: daß alle — dem Lande angehörige und verpflichtete Personen, von allen Schuldforderungen, welche ihnen einen Ertrag gewähren, zu steuren verbunden seyn sollen.

§. 2.

2) insbesondere.
A. in Beziehung auf die verschiedene Arten der Capitalien.

Bei der Anwendung dieses Sazes auf die verschiedene Arten der Capitalien würde sich mithin ergeben, daß

A) nicht blos die gerichtlich-versicherte, welche an denjenigen Orten, wo die Capitalien-Steuer noch eingezogen wird, beinahe allein mit einer Steuer belegt worden sind, zu versteuren seyen, sondern auch

B) diejenige, welche eine öffentliche Casse schuldig ist; es seye dieses gleich eine herrschaftliche oder landschaftliche — oder eine Amts-Commun- Spital- Heiligen- Handwerks- oder Stiftungs-Casse ꝛc.

Zwar ist, so viel insbesondere die vollzinsende landschaftl. Capitalien betrifft, nicht nur in der H. C. Ordn.

enthalten, daß solche von der Steuer befreit seyn sollen, sondern es ist auch den Darleihern in den ausgestellten Obligationen zugesichert worden, daß diese Capitalien von aller Collektation und Belegung frei gelassen werden sollen; allein, da in dem gegenwärtigen Falle von keiner bleibenden und fortwährenden Steuer die Frage ist, auch die Existenz dieser Capitalien durch den abgeschlossenen Waffenstillstand gesichert worden ist, und mithin die Billigkeit für die Belegung derselben laut spricht, so dörfte solche wohl eben so wenig einem Zweifel unterworfen seyn, als

C) die Bestimmung der nicht obrigkeitlich versicherten Capitalien, welche die H. C. Ordn. loc. c. ebenfalls von der Steuer eximirt; daher es auch in Ansehung dieser eben so bei dem aufgestellten Hauptprincip, daß alle Schuldforderungen, welche ein Einkommen gewähren, zu besteuren seyn, lediglich zu belassen seyn möchte.

Hieraus würde dann als Folge fließen, daß

a) die Anlehen auf die Weinrechnung,

b) die rükständige Zieler von verkauften Grundstüken oder andern Gegenständen, wenn sie verzinst werden, oder verhandelt worden sind,

c) Forderungen, aus welchen Verzugszinse berechnet werden, und

d) diejenige verzinsliche Posten, welche zwar bei einem Gant eingeklagt worden, aber noch nicht wirklich durchgefallen sind, gleichfalls zu besteuren seyen; wobei jedoch aus Gründen der Billigkeit fest zu sezen seyn dörfte, daß, wenn in der Folge eine solche Forderung entweder ganz oder zum Theil in dem Gant wirklich durchfallen sollte, sodann die von dem durchgefallenen Belauf entrichtete Steuer wiederum zurükbezahlt werdtn sollte.

§. 3.

B. in Beziehung auf die Besizer der Capitalien.

Wenn dasjenige, was gehorſ. Unterzogene oben als Hauptgrundsaz für die provisorisch zu verabschiedende Capitalien-Steuer überhaupt angenommen haben, auf die Besizer der Capitalien in nähere Anwendung gebracht wird, so ergiebt sich, daß

1) alle diejenige, welche als Bürger oder Mitglieder des Wirtemberg. Staats anzusehen sind, von den unter ihrem Vermögen befindlichen Capitalien die Steuer zu reichen, schuldig seyen, es stehen selbige gleich im Lande oder im Ausland. Und obschon die Herzogl. Com. Ordn. l. c. §. 16.

gewissen in Landesämtern stehenden Personen für sich und Wittwen und Waisen die Befreiung von der Capitalien-Steuer als ein persönliches Privilegium zugesteht, so läßt sich doch kein hinlänglicher Grund absehen, durch welchen sich die Exemtion dieser Personen, insbesondere für den gegenwärtigen Fall, hinlänglich rechtfertigen ließe. Und gehors. Unterzogene glauben daher auch ihren unterthänigsten Antrag darauf richten zu müssen, daß durchaus keinen persönlichen Befreiungen Statt gegeben werde; und auch diejenige Capitalien der Inländer, welche im Auslande stehen, und daselbst versteuert werden müssen, nichts desto weniger dieser Besteurung ebenfalls zu unterwerfen seyen.

2) Die Capitalien der Ausländer im Lande, welche die

H. C. Ordn. l. c. §. 13.

nur alsdann für steuerfrei erklärt, wenn die Herrschaften derselben die in ihren Landen stehende Capitalien der Würtemberger ebenfalls unbesteuert lassen, dürften hingegen aus einem gedoppelten Grunde der Steuer nicht zu unterwerfen seyn, weil einestheils nicht der einzelnen beweglichen Sachen oder den Capitalien, sondern der — den Personen mit ihrem gesamten Eigenthum als Gliedern des Staats angedeihende Schuz in Wirtem-

berg als Fundament der Besteurung angenommen wird, und anderntheils eine grosse Unbilligkeit gegen diejenige Ausländer, welche Uns in der Noth ausgeholfen haben, involviren, und dieselbe zu Zurükziehung ihrer Gelder aus dem Lande veranlassen würde, wenn man die Capitalien derselben besteuren wallte.

Es fragt sich aber hiebei

3) wie es mit den Capitalien derjenigen Personen zu halten seye, die zwar in Herzogl. Diensten und Pflichten stehen, oder ohne in unbeständiges oder bleibendes Dienstverhältniß zu treten, sich in dem Lande aufhalten, und den landesherrl. Schuz geniessen, in anderer Hinsicht aber für Ausländer anzusehen seyn dörften; desgleichen derjenigen gebohrnen Wirtemberger, welche in auswärtigen Diensten stehen, und sich den Rükgang in das Vaterland oder das Bürgerrecht vorbehalten haben.

Bei der Erörterung dieser Frage finden zwar diejenige Gründe, welche gegen die Besteurung der Capicalien der Ausländer angeführt worden sind, größtentheils ebenfalls ihre Anwendung, da aber jedoch der bedeutende Unterschied vorwaltet, daß die hier bemeldte Pesonen in gewissen näheren Verhältnissen gegen den Staat stehen, wenn sie auch gleich für keine wirkliche Mitgli-

desselben zu achten sind, so werden dieselbe in Ansehung derjenigen Capitalien, welche sie im Lande und bei der Schwäbischen Creis-Casse stehen haben, keineswegs zu übergehen, sondern vielmehr als steuerpflichtig anzusehen — in Ansehung ihrer im Auslande stehenden Capitalien hingegen, steuerfrei zu lassen seyn.

4) So viel die Corpora und Communen betrifft, so halten

a) Geh. Unterzogene aus Gründen, welche von selbst in die Augen fallen, dafür, daß von der Besteurung ihrer Aktiv-Capitalien befreit bleiben sollten: die H. Renntkammer, die Kammerschreiberei, das geistliche Gut, die Landschafts-Schulden-Zahlungs-Straßen-Kriegs-Wittwen- und Waisen-Brandversicherungs-Cassen, der geistl. Wittwen-Fiscus und die Amtspfleg und Commun-Cassen, deßgleichen diejenige Corpora, welche, wie die Universität Tübingen eine pactirte Steuer bezahlen, als in Absicht auf welche erst alsdann sich ein gewisses wird festsezen lassen, wann die Umlage im Ganzen regulirt werden wird.

b) In Absicht auf die Stipendien, Handwerks-Cassen, Zucht-Arbeits- und Waisenhäuser, Heiligen und Armen-Cassen,

Hospitäler und andere milde Stiftungen entsteht zwar der nicht unerhebliche Zweifel, daß, da derlei Anstalten zu Erreichung gewißer, für den Staat interessanten Absichten gestiftet sind, der Staat gegen sein eigenes Interesse handlen würde wenn er das Vermögen dieser Anstalten durch eine, auf die Capitalien derselben zu legende Steuer schwächen wollte; Da aber die Besteurung der Capitalien dieser Institute, insbesondere da dieselbe für jezo blos provisorisch ist, dem Zwek derselben eben nicht sonderlich entgegen wirken dörfte, und die Erreichung dieses Zweks in einem mindern Grade kein so drükendes Uebel zu seyn scheinet, als wenn die einzelne Unterthanen, um diese Instituten zu erleichtern, mit noch größern Abgaben überladen werden sollen. So konnten Geh. U. jenen Zweifel nicht als Entscheidungsgrund annehmen; sondern sie sehen sich vielmehr veranlaßt, ihren unterth. Antrag darauf zu richten, daß auch von den Capitalien dieser Institute die Steuer einzuziehen seyn möchte.

§. 4.

C. In Beziehung auf die Zeit, die welcher die Capitalien angelegt oder abgelößt werden.

Um allen Irrungen und Mißverständnissen vorzubeugen, welche durch die Frage veranlaßt werden könnten, ob Capitalien, welche erst seit kurzer Zeit entweder neu angelegt oder abgelößt worden sind, mit in die Be- Besteurung zu ziehen seyen, oder nicht, wird es nöthig seyn, zu bestimmen, daß alle diejenige Capitalien und Schuldforderungen, welche an einem gewissen Tag entweder bereits ausgeliehen, oder noch nicht wiederum heimbezahlt seyn werden, zu versteuren seyen, als worzu der Tag vor Georgii dieses Jahrs, da mit demselben ein Quartal zu Ende gehet, der schiklichste Termin seyn dörfte.

§. 5.

D Ob den Capitalisten gestattet werden solle, ihre verzinnsliche Schulden in Abzug zu bringen.

Bey Erörterung der Frage: ob den einzelnen Steuer-Debenten gestattet werden solle, ihre verzinnsliche Schulden in Abzug zu bringen, haben sich für die Bejahung derselben die Gründe ergeben, daß solches die H. Com. Ord. l. c. §. 20., erlaube, und solches auch um deßwillen billig seyn dörfte, weil ansonsten mancher Contribuente ein mehreres würde versteuren müssen, als er wirklich besize.

Ungleich stärker aber haben Geh. Unterzeichnete die Vereinigungsgründe gefunden, daß es nämlich, wenn man die Abziehung der Schulden gestatten wollte, oft einer weitläufen Untersuchung zu Eruirung dessen, was zu besteuren seyn möchte, bedürfen würde; daß der Vermögenszustand der Steuer-Debenten durch diese Operation völlig offenbar werden, und hierdurch die Capitaliensteuer in eine Art von Vermögenssteuer degeneriren würde; daß der Capitaliste, wenn er seinen Vortheil dabei finde, mit fremdem Geld Capitalien anzulegen, auch die Steuer hievon wohl entrichten könne; und daß bei der Gütersteuer nach der Steuer-Instruktion von 1629. Art. 10. ebenmäsig nicht gestattet seye, die Passiva abzuziehen „damit nicht „derjenigen Güter, so sich auf Schuldenmachen „legen, steuerfrei gemacht werden;" als weswegen sie dafür halten, daß nach diesen Gründen bei dieser provisorischen Capitaliensteuer der Analogie der Gütersteuer zu Folge, und mithin den Capitalisten ihre verzinnsliche Schulden in Abzug zu bringen, nicht zu gestatten seyn möchte.

§. 6.

II. Bestimmung der Größe der anzusezenden Capitalien-Steuer.

Bei Bestimmung der Größe der anzusezenden Capitalien-Steuer haben Geh. Unterzeichnete mit Umgehung der Frage: Wie und auf welche Weise das richtige Verhältnis der Ca-

pitalien und ihres Ertrags zu dem Grundeigenthum und der Revenüen aus demselben sich ausmitteln lasse, sich derzeit blos auf die Untersuchung beschränken zu müssen geglaubt, welche Steuerreichung dem Capitalisten, ohne ihm zu viel aufzubürden, zugemuthet werden könne; und in dieser Hinsicht halten sie dafür, daß denselben weder zu viel noch zu wenig geschehen möchte, wenn jedes 100 fl. Capital für den Jahrgang 17 8/9 6/7. mit einer Steuer von 40 kr. belegt werden würde; Auch haben sie sich durch den Umstand, daß durch die Contribution das Capital selbst gesichert worden, und seit ohngefähr 1 Jahr einem jeden die Gelegenheit, sein Geld zu 5 proCent unterzubringen, offen gestanden ist, für die Meynung bestimmen lassen, daß hiebei keine Rüksicht auf die Größe des Ertrags, den ein vollzinnsendes Kapital gewähre, zu nehmen, und mithin von einem Kapital, welches nur 4 proCent abwirft, eine- und ebendieselbe Steuer wie von den 5 proCentischen zu entrichten seye.

§. 7.

III. Von der Hebung der Capitalien-Steuer.

A. Von dem Verzeichniß der steuerbaren Capitalien.

Bei den — über die steuerbare Capitalien zu entrichtenden Verzeichnissen wird vorzüglich darauf Rüksicht zu nehmen seyn, daß einestheils zwar den Verheimlichungen möglichst vorgebogen — anderntheils aber die Freiheit in

Absicht auf die Geheimhaltung des Vermögens nicht so sehr beschränkt werde.

Dieser gedoppelte Endzwek würde sich, w'e unthgst. Subsignirte erachten, dadurch erreichen lassen, wenn in Absicht auf die Cassencapitalien jedem Verwalter einer öffentlichen Cassa aufgegeben würde, innerhalb vier Wochen einen Auszug aus seiner Rechnung über die Passiv-Capitalien seiner Casse, an den Kriegspråstations-Cassier einzusenden, woraus die inländische Gläubiger dieser Casse, und der Belauf ihrer Capitalien auf den 22. April d. J. zu ersehen wäre, in Absicht auf die sowohl im Lande als im Auslande stehende Privat-Capitalien und die Cassen-Capitalien im Ausland aber, den Besizern derselben, unter Festsezung der Strafe der Confiscation auf die Verheimlichung eines Capitals zu Gunsten der Kriegs Prästations-Casse, auferlegt würde, innerhalb acht Tagen ein richtiges Verzeichniß ihrer sämtlichen Capitalien und Schuldforderungen unter ihrer Namens Unterschrift, entweder offen, oder verschlossen, unter Bemerkung der Totalsumme ihrer Capitalien und ihres Namens auf der Aussenseite, an das Steueramt ihres Wohnorts zu übergeben; wo alsdann von den Amtspflegern eine Generalconsignation der Besizer der Privatcapitalien einer jeden Stadt und Amts begriffen, und ebenfalls an die Kriegs-Prästations-Cassiers eingeschikt werden könnte. Und damit auch diejenige, welche ihre

Gläubiger bekannt zu machen Bedenken tragen, hierüber um so mehr gesichert werden möchten, so dörfte noch weiter zu verordnen seyn, daß diejenige Verzeichnisse, welche verschlossen übergeben werden, nur in dem Fall eines sich ergebenden Verdachts von den Magistraten eröffnet werden sollen.

Geh. Unterz. fügen hier noch bei, daß in Ansehung der — dem Schwäbischen Creis angeliehenen Capitalien durch die Herzogl. Creiskanzlei leicht eben dieselbe Einleitung, wie bei den inländischen Cassen würde getroffen werden können.

§. 8.

B. Von dem Einzug der Capitalien-Steuer.

In Hinsicht auf den wirklichen Einzug und die Bezahlung der Capitalien-Steuer, und zwar:

a) von den inländischen Cassen-Capitalien, welchen auch hier hinwiederum die bei der Schwäbischen Craiscasse stehende Capitalien beizuzählen seyn dürften, glauben geh. Unterzeichnete nicht, daß es mit besondern Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, wenn deshalb gnädigst verordnet werden wollte, daß von den Cassiers mit den — oben (§. 7.) bemeldten Verzeichnissen zugleich auch der

ganze Belauf der Steuer von den såmtlichen bei ihren Cassen stehenden steuerbaren Passiv-Capitalien an die Kriegsprästationscassiers eingeschikt, und den Capitalien-Besizern an den Zinsen wiederum in Abzug gebracht werden solle. Die Zwischenzinse, welche hiebei für die Cassen in Absicht auf einen Theil dieses Steuerbelaufs verloren gehen würden, sind zu unbedeutend, als daß wegen derselben diese Operation, welche sich durch ihre Leichtigkeit so sehr empfiehlt, aufgegeben werden sollte; zumal, wenn, um auch dieses kleine Hinderniß so viel möglich ans dem Wege zu råumen, dabei zugleich festgesezt würde, daß dieser Steuerbelauf den Capitalisten, welche mehrere Capitalien bei einer Casse stehen haben, an dem zuerst verfallenden Zins ganz solle in Abzug gebracht werden dörfen.

b) Wegen der ausländischen Capitalien und der inländischen Privatcapitalien hingegen dürfte festzusezen seyn, daß der Steuerbelauf aus denselben, als welchen die Steuersezere eines jeden Orts nach den einkommenden Verzeichnissen auszuwerfen håtten, långstens bis Joh. Baptistå d. J. an das Burgermeisteramt des Wohnorts der Capitalienbesizer, oder, wenn diese sich im Auslande befinden, des Wohnorts derjenigen,

welchen sie die Besorgung ihrer Angelegenheiten übertragen haben, abgeliefert, und von den Amtspflegern acht Tage nachher an die Kriegspråstations-Casse eingesendet werden solle. Es dürfte daher in Absicht auf diejenigen Capitalienbesizer, welche unter einem höhern Foro stehen, den Magistraten specieller Auftrag hierüber zu ertheilen, und derlei Capitalienbesizer von ihren Behörden hiernach zu bescheiden seyn.

Endlich haben geh. Unterz. auch noch in Ueberlegung gezogen, daß unter den Capitalienbesizern manche befindlich seyn dürften, welche für gelieferte Naturalien, prästirte Fuhren, abgegebene Requisitionspferde und dergleichen, Forderungen an die Kriegspråstationscasse zu formiren haben, in Ansehung deren mithin die Frage entsteht, ob ihnen gestattet werden solle, diese ihre Forderungen mit der — von ihnen zu entrichtenden Capitalien-Steuer zu compensiren? und sie miskennen es auch nicht, daß denselben nach rechtlichen Grundsäzen diese Compensation nicht würde verweigert werden können. Da aber bei dieser provisorischen Capitalien-Steuer überhaupt das Absehen vornehmlich darauf gerichtet ist, daß die Casse möchte in den Stand gesezt werden, zu Aufrechterhaltung ihres Credits die Zinsen aus den aufgenommenen Capitalien zu

rechter Zeit abzutragen, auch geh. Unterz. sich alles Ernstes werden angelegen seyn lassen, daß eine allgemeine Peräquation, so bald es immer möglich, zu Stande gebracht und hierdurch die Prätendenten befriedigt werden; so erachten sie in dieser Hinsicht für räthlich, daß die Capitalien-Steuer auch von derlei Contribuenten baar eingezogen — und den Compensationen nicht statt gegeben werde.

All diesem fügen geh. Unterz. noch die Bemerkung bei: daß durch diese provisorische Capitalien-Steuer vielleicht nähere Aufschlüsse über das wahre Verhältniß der bisher nicht besteuerten Gegenstände zu dem der Besteurung unterworfenen Grundeigenthum sich ergeben dürften, als in welcher Hinsicht sie an Euer ꝛc. die submisseste Bitte gelangen lassen, daß es Höchstdenenselben gnädigst gefällig seyn möchte, auf diese ihre unterthänigste Anfrage eine baldige höchste Resolution zu ertheilen. Womit ꝛc.

Stuttgart, den 7. April 1797.

Euer ꝛc. ꝛc.

unterth. gehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft
des Herzogthums Wirtemberg.

Landtag im Herzogthum Wirtemberg 1797.

VIII.

In der ersten nach geendigten Ferien

Mittwoch,

den 19ten April, 1797.

gehaltenen Sizung der Landes-Versammlung wurde

1. das Verzeichniß såmtlicher Landtags-Deputirten verlesen, um zu erfahren, welche wieder gegenwårtig und welche noch abwesend wåren, oder die Führung ihrer Stimmen andern Mitgliedern der Landes-Versammlung übertragen håtten.

2. Regierungs-Rath Georgi las einen Aufsaz vor, worinn er diejenige Deputirte, welche die Beschwerden und Wünsche ihrer Committenden nach Innhalt der ihnen mitgegebenen Instruktionen noch nicht eingereicht håtten, erinnerte, dieses so bald als möglich nachzuhohlen, damit die Landesverbesserungs-Deputation im Stand seie, sich in Thåtigkeit zu sezen.

3. Es wurde der Landes=Versammlung ein Herzogliches Decret vom 7ten April 1797. vorgelegt, nach welchem Serenissimus der Landes=Versammlung selbst erklären, daß Sie ihr den Regierungs=Rath Georgi auf die Zeit des Landtags überlassen, ihn daher seiner obgehabten Pflichten entbunden, und der Landes=Versammlung aufgegeben haben wollen, dem für den Regierungs=Rath Georgi aufzustellenden Amtsverweser eine angemessene Belohnung auszusezen.

4. Regierungs=Rath Georgi trug vor, daß es nüzlich seyn würde, wenn man von Seiten der Landes=Versammlung die Anstalt träfe, daß ein officielles Blatt über die Landtags=Verhandlungen gedrukt und das Publicum zwar von denjenigen Gegenständen, welche zur Publicität reif wären, sogleich benachrichtiget, aber auch eben dadurch die unzeitige Bekanntmachung und unrichtige Erzählung mancher Verhandlungen verhütet würde; es wurde aber auf diesen Vortrag noch kein Beschluß gefaßt.

5. Consulent Hauff verlas ein Anbringen, worinn er vorstellte, daß der Kriegs=Casse durch die gemeinsame Herr=und Landschaftliche Schulden=Zahlungs=Casse 60000 fl. vorschießen zu lassen, und hiezu einige Deputirte zu bevollmächtigen nöthig sele.

Die Landes-Versammlung beschlos hierauf, daß der Engeren Ausschusses-Assessor Kölle und Consulent Hauff dieses Geschäft besorgen sollten.

6. Die Landschaftliche Kriegs-Prästations-Deputation legte ein Gutachten über eine auszuschreibende einstweilige Besoldungs-Steuer der Landes-Versammlung vor, und die Mitglieder der Landes-Versammlung besprachen sich unter einander über diesen Gegenstand; die Beratschlagung und Abstimmung aber wurde noch ausgesezt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 20ten April,

wurde

1. der Landes-Versammlung von den beyden Ausschüssen die Geschichte der Dienst-Entlassung des Staats-Ministers von Wöllwarth vorgelegt und von der Landes-Versammlung beschlossen, daß wegen dieses Gegenstands ein Anbringen an Serenissimum erlassen werden solle.

2. verabredet, daß in der nächsten Sizung die Frage, ob und wie der Stadtschreiber und Rathsverwandte Hoffaker von Nagold zu den Berathschlagungen der Landes-Versammlung gezogen werden solle? entschieden werden müsse.

In der Sizung von

Freytag,

den 21ten Apri,

wurde

1. der von der Landschaftlichen Organisations-Deputation der Landes-Versammlung vorgelegte Untersuchungs-Plan, welchen nachfolgendes Protokoll enthält, einstimmig genehmiget, und die Ausfertigung der nöthigen Decrete an die Landschaftliche Officialen beschlossen:

Stuttgart,

Actum, den 21ten April 1797.

Dem Concluso der Hochlöblichen Landes-Versammlung zu Folge, haben sich die zu Organisation der Landschaft niedergesezte Hrn. Deputati heute zum erstenmal in der Rathsstube versammelt, und nach der von Herrn Regierungsrath Georgii gemachten Proposition, daß vordersamst die Aufstellung eines Aktuarii aus dem Mittel der Deputation erforderlich seie, dem Burgermeister Hauff von Tübingen, die Führung des Aktuariats einstimmig übertragen, der sich auch bereitwillig erklärte, den Auftrag zu übernehmen.

Hierauf proponirte Herr Reg. Rath Georgi, daß die Geschäften der Deputation sich füglich in zwey Hauptgegenstände klassificiren lassen werden,

I. Untersuchung der bisherigen Amtsführung überhaupt, und des Finanzzustandes insbesondere.

II. Festsezung bestimmter Normen für die künftige Amtsführung der Ausschüsse und Administration der landschaftlichen Gelder.

1.) Um nach dieser Klassifikation den Geschäftsgang der Deputation zu erdfnen, möchte erforderlich seyn, sich vor allen Dingen innerhalb 8 Tagen ein spezifizirtes Verzeichniß des Einkommens und aller Emolumente, die jedes Ausschuß-Mitglied und jeder Officialis bisher bezogen habe, vorlegen zu lassen.

Hr. Assessor Klüpfel offerirte sich, ein solches specificirtes Verzeichniß über die Besoldungen, Emolumente, Deputations- nnd alle andere Einkünften der Ausschuß-Verwandten beizubringen: welches von der Deputation angenommen wurde.

In Hinsicht auf die Offizialen aber wurde beschlossen, allen landschaftlichen Offizialen aufzugeben, daß sie innerhalb 8. Tagen der Landes-Versammlung eine spezificirte Consignation ihrer fixen Besoldung und aller Emolumente, und zwar der Emolumente nach einer Bilance von 9. Jahren, vorlegen sollen.

2.) Sodann wäre die von Hrn. Secretarius Stokmayer von 9. Jahren her bereits entworfene Bilançe über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, und darnach zu eruiren, ob sich ein Ueberschuß oder Deficit nach dem gegenwärtigen Zustande der Einnahmen und Ausgaben ergebe, und in jedem Falle, wie hoch sich dasselbige belaufe.

3.) Wäre über den Passiv-Zustand der Landschafts-Kasse eine besondere genaue Untersuchung und zwar dahin zu pflegen:

a.) Wie viele Capitalien sind seit dem Jahr 1770. aufgenommen und wie viele abgelößt worden? Hat sich mithin der Passiv-Zustand im Ganzen gemehrt oder gemindert, und in beiden Fällen, um wie viel?

b.) Sind die Capitalien, die aufgenommen wurden, von dem Engern Ausschusse allein oder mit Zuziehung des großen Ausschusses, oder auf eingeholte Vollmachten mit Bewilligung des Landes contrahirt worden?

c.) Sind diejenigen Gelder, welche zur Abbezahlung der Capitalien bestimmt sind, es seye nun, daß sie von ordentlichen landschaftlichen Einkünften oder von Steuren, welche ausserordentlicher Weise zu Bezah-

lung vorhandener Capitalien aufgelegt wurden, oder endlich von aufgenommenen Capitalien herrühren, wirklich zu gedachtem Zweck verwendet worden, und wenn dies nicht geschehen, worzu gebrauchte man sie? In so ferne die ordinäre und gewöhnliche Einnahmen der Landschafts-Casse in Vorwurf kommen, würde die Frage entstehen, ob alles das, was nach Bestreitung der gesez- und verfassungsmäsigen Ausgaben übrig blieb, zur wirklichen Capital-Ablosung verwendet worden, oder wenn dieses nicht ist, zu welchen Zwecken sonst dieser Ueberschuß gebraucht worden sey?

d) Wäre die Untersuchung jeder einzelnen Ausgabsrubrik, welche nicht ganz unveränderlich und beständig ist, vorzunehmen, und dabei aus den Rechnungen zu eruiren,

a) Wie viel beträgt die Ausgabsrubrik nach einer von dem Jahr 1770. an zu ziehenden Bilance, und wie verhält sich also die Ausgabsrubrik nach ihrem gegenwärtigen Zustande gegen den Zustand des Jahrs 1770.

b) Welches sind die wesentlichen Bestandtheile jeder Rubrik? und nach welchen Prinzipien und Vorschriften wurde dabei zu Werk gegangen?

Sind diese Vorschriften und Prinzipien durchaus der Verfassung gemäß?

c) Wie wäre jede dieser Ausgabsrubriken für die Zukunft einzurichten? Was kann dabei erspart, oder soll sie um des öffentlichen Wohls willen erhöht werden?

Vorstehender Plan wurde von der Deputation einstimmig approbirt und verabredet, sich über die Art, wie die Deputation die Geschäfte unter sich theilen wolle, heute zu besprechen.

Zugleich wurde beschlossen, bei der Landes-Versammlung den Antrag darauf zu machen, daß die Rechnungs-Beamten und Registratoren per Decretum angewiesen werden sollen, der Deputation sammtliche Rechnungen und Beilagen und Protokolle auf jedesmaliges Verlangen unweigerlich zu verabfolgen.

---

2. Man verlas folgendes Exhibitum des Stadtschreiber Hoffakers von Nagold, worinn er der Entscheidung der Landes-Versammlung anheimstellt, ob er seine Stadtschreiberey resigniren, und als Ratsverwandter und Landtags-Deputirter in die Landes-Versammlung eintretten solle?

Hochlöbl. Landesversammlung!

Diejenige öffentliche Erklärungen, die eine Hochlöbl. Landesversammlung aus Gelegenheit des Anbringens an Serenissimum wegen meiner Zulassung als Deputirter äusserte, machen es mir zur Pflicht, Derselben auch dafür meinen innigsten Dank abzustatten, zugleich aber auch eine Hochlöbl. Landesversammlung zu versichern, daß diese mich bestimmten, ohne alle Rüksicht auf mich selbsten, officiell erklären zu lassen, daß ich, um der herrschaftl. Seits gemachten Hinderniß willen, willens seye, meine Stadtschreiberei zu resigniren.

Eine ruhigere und kältere Ueberlegung darüber mußte mich aber nothwendig überzeugen, daß ich, wenn ich auch keine Rüksicht auf mein persönliches Interesse nehmen wollte, nicht der Richter in meiner eigenen Sache seyn kann, weil ich gerade dadurch andern Gelegenheit geben würde, die Sache aus einem falschen Gesichtspunkt zu betrachten, um das Opfer, das ich dadurch dem Vaterland bringen wollte, nicht blos zu vernichten, sondern mich selbsten in einem Licht darzustellen, wodurch die gute Sache mehr verloren als gewonnen haben würde.

Ueberhaupt war es nicht meine Sache, zu entscheiden, ob dieses Opfer dem Vaterland auch einen Nuzen bringen kann, und dies ist doch die Frage, auf die es hier ankommt; so wie es uner-

läßliche Pflicht für mich wird, dasselbe zu bringen, so bald sie bejahet wird.

Eine Hochlöbl. Landesversammlung allein kann diese Frage lösen; Sie allein kann ich zum Richter über die Bestimmung meines künftigen Schiksals anerkennen, ob ich nehmlich, um in Ihre Mitte aufgenommen werden zu können, meine Stadtschreiberei resigniren, oder ob Sie mich durch eine andere Anstellung in Ihre Mitte aufnehmen, oder ob ich von allem acquiesciren solle?

Mit Ruhe, erwarte ich Ihre Entscheidung, sie mag ausfallen, wie sie immer will; nie werde ich aber aufhören, aufs feurigste zu wünschen, daß Ihre großen und schweren Arbeiten zum bleibenden Segen des geliebten Vaterlands gereichen möchten.

Ich verharre mit unwandelbarer Verehrung und Hochachtung

einer Hochlöbl. Landesversammlung

Stuttgart, den 21. April 1797. — ꝛc. ꝛc. Hoffacker.

---

3. Es wurde nachstehendes Decret des Herzoglichen Geheimen-Raths nebst einem demselben beigeschlassenen Exhibito des Stadtschreiber Hofakers von Nagold verlesen.

Stuttgart,

den 4ten April 1797.

Stadtschreiber Hofaker zu Nagold bittet unterthänigst, ihn in der Eigenschaft eines legitime erwählten Rathsverwandten als Deputirten von Stadt und Amt Nagold aufzunehmen.

Vor 10. Tagen habe ich die Landes-Versammlung in einem Schreiben ersucht, mich als legitime erwählten Landtags-Deputirten in ihre Mitte aufzunehmen, worauf durch eine Stimmen-Majorität concludirt wurde, daß Euer Herzogliche Durchlaucht unterthänigst gebetten werden sollen, per modum dispensationis gn. zu gestatten, daß die Landes-Versammlung mich nach ihrem beinahe einmüthigen Wunsch in ihre Mitte als Deputirten aufnehmen dörfe.

Mit Ehrfurcht habe ich bis jezt Euer Herzogl. Durchlaucht gnädigster Entscheidung entgegengesehen, und ich würde mich auch gewiß nicht erkühnen, solche in meinem Namen zu moniren, woferne nicht gegenwärtig das Publikum, so wie der gröste Theil der Landes-Versammlung in der Meinung bestärkt worden wäre, als ob ich selbsten mein Gesuch zurük genommen hätte.

Diese öffentlich verbreitete Meynung wirft einen zu großen Schatten auf meinen Karakter, als daß ich ruhig dabei seyn könnte.

Ich bekenne offenherzig, daß das Conclusum der Landesversammlung, mich per modum Dispensationis in ihre Mitte aufnehmen zu lassen, eine Folge der Irrthümer, und selbsten der geschichtlichen Unrichtigkeiten ist, die der vorige landschaftliche engere Ausschuß aus Gelegenheit seiner erstatteten Unterth. Gutachten über die Wahlfähigkeit der Landtägs-Deputirten sich zu Schulden kommen ließ, und ohne diese Voraussezung, läßt sich ihr Conclusum nicht erklären.

Das Gesez bestimmt ausdrüklich, daß zu den Landtägen von jedem Stadt und Amt einer vom Gericht und einer vom Rath zu den Landtägen berufen werden solle.

Von dieser gesezlichen Vorschrift glaubten mehrere Städt und Aemter nach dem wahren Geist der Stelle im gegenwärtigen Fall abgehen zu dörfen, und sie wandten sich deswegen im Sept. v. J. an Euer Herzogl. Durchlaucht in einer Unterth. Vorstellung, erhielten aber unterm 17ten Sept. die gnädigste Weisung, daß, so lange nicht über diesen Punkten eine Herr- und Landschaftliche Verabschiedung getroffen worden, auch kein herrschaftl. oder Commun-Officialis als Landtags-Deputirter angenommen werden könne, wenn er nicht zugleich

ein Mitglied eines Magistrats seye. Um nun die auf mich gefallene vorläufige Wahl eines Landtags-Deputirten gesezlich machen zu können, nahm mich der Nagolder Magistrat bei dem Abgang eines seiner Glieder zum jüngsten Rathsverwandten durch eine ordentliche legale Wahl auf, und ich beobachtete dadurch alles, was Euer Herzogl. Durchlaucht in ermeltem Rescript gnädigst vorzuschreiben geruhten.

Diese Handlung, die von meinen Gegnern als eine fraus legis betrachtet wurde, kann weder in rechtlichem Sinn, noch auch nach dem gesunden Menschenverstand als eine solche betrachtet werden, und da kein Gesez vorhanden ist, das einen Stadtschreiber von der Wahlfähigkeit zu einem Magistratsglied ausschließt, so kann auch rechtlicher Weise keine Dispensation Statt finden.

Wäre der vorige engere Landschaftliche Ausschuß bei Erstattung seiner unterthänigsten Gutachten mit Treue zu Werk gegangen, so würde er in denselben unterth. angeführt haben, daß von jeher der Fall fast bei allen Landtägen eintrat, daß selbsten Stadtschreiber, Gerichtsschreiber, und pure Gemeindsglieder, ohne zugleich in den Magistraten zu sizen, als Deputirte zugelassen wurden, und ich bin überzeugt, daß Euer Herzogl. Durchlaucht die eingereichte unterthänigste Bitten mehrerer Städt und Aemter nicht unerhört gelassen haben würden.

Selbsten beim gegenwärtigen Landtag würde man, mit Recht, wenn man bei dem troknen Buchstaben des Gesezes stehen bleiben wollte, gegen mehrere Mitglieder der Landesversammlung in Rüksicht des Legitimations-Punktens Einwendungen machen könnten; ich bin aber weit entfernt, dieselbe in Anregung zu bringen, nur bin ich schuldig, dieses unterthänigst zu melden, weil sonsten die Ausschliessung von der Landesversammlung blos auf meine eigene Person zurükfiel.

Es kann und darf mir nicht gleichgültig bleiben, wie die öffentliche Meinung über mich richtet — ich liebe mein Vaterland und seine Verfassung zu warm, um auch nur einen Zweifel darüber entstehen zu lassen, und diese heisse Vaterlands-Liebe, meine feste Anhänglichkeit an seine glükliche Verfassung legt es mir auf, und macht es mir zur unerläßlichen Pflicht, eben so warm und fest meinen Verpflichtungen treu zu seyn, die ich Euer Herzogl. Durchlaucht als Unterthan und Diener schuldig bin.

Ich erkühne mich deswegen, Euer Herzogl. Durchlaucht hiemit U. zu bitten, Höchstdieselbe möchten der Landesversammlung gnädigst aufzugeben geruhen, daß sie mich in der Eigenschaft eines Rathsverwandten als Deputirten für Stadt und Amt Nagold anerkennen und aufnehmen solle.

Ich ersterbe rc.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben aus dem von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft vom 27ten Merz d. J. gemachten unterthänigsten Anbringen über die Aufnahme des Stadtschreibers Hofaker von Nagold als Deputirten bei der allgemeinen Landesversammlung in Vergleichung mit demjenigen sowohl, was der Landschaftliche Engere Ausschuß über den Gegenstand der Repräsentation der Städt und Aemter vor wirklich versammeltem Landtage geäussert hat, als mit einer von dem Stadtschreiber Hofaker selbst unterm 4ten et præs. 6ten April unterthänigst eingereichten Bittschrift eine nicht geringe Verschiedenheit der Grundsäze zu bemerken gehabt. Von dem Landschaftlichen Ausschuß wurde nemlich in dieser Angelegenheit immer der Grundsaz aufgestellt, daß nach der ununterbrochenen bisherigen Observanz nur wirkliche Mitglieder vom Gericht oder Rath als wahlfähig zu Landtags-Deputirten erkannt worden, in oben gedachtem Anbringen der allgemeinen Landesversammlung vom 27ten Merz hingegen ließ dieselbe am Ende dieser Vorstellung von sich herkommen, daß es nicht ohne Beispiel seye, daß Männer, die gar nicht aus dem Mittel eines Magistrats waren, bei Landtägen als Abgeordnete eines Landstandes zugelassen worden seyen, wobei jedoch nur derjenige und besondere Fall des Amtspfleger Schmid von Urach auf dem lezten Landtag angeführt wird. Von dem Stadtschreiber Hofaker von Nagold selbst aber wird in er-

wehntem bei dem Herzoglichen Ministerio eingegebenen Exhibito noch weiter behauptet, daß von jeher der Fall fast bei allen Landtägen eingetretten seye, daß selbst Stadtschreiber, Gerichtsschreiber und pure Gemeindsglieder, ohne zugleich in dem Magistrat zu sizen, als Deputirte zugelassen worden seyen, und hiebei dem ehemaligen Landschaftlichen Engern Ausschuß zur Last gelegt, daß derselbe bei Erstattung seines Gutachtens nicht mit Treue zu Werk gegangen seye, indem er sonsten solches in demselben angeführt haben würde.

Auch hat man aus erwehntem unterthänigsten Anbringen der treugehorsamsten Prälaten und Landschaft vom 27ten Merz zu ersehen gehabt, daß dieselbe in Absicht auf die Frage von Zulassung des Stadtschreibers Hofakers als Landtags-Deputirten von dem Grundsaz ausgegangen ist, daß die Stadtschreiberei mit der Rathsverwandtenstelle nicht mehr vereinbarlich seye, und daher nur den unterthänigsten Antrag dahin gemacht hat, den Stadtschreiber Hofaker per modum dispensationis, also mittelst einer Abweichung von der allgemeinen Norm als Deputirten des Stadt und Amts Nagold zuzulassen, wohingegen von diesem in dem eingereichten Exhibito behauptet werden will, daß er in der neben der Stadtschreiberei zugleich erlangten Eigenschaft eines Rathsverwandten nicht nur per modum dispensationis, sondern vermög der bestehenden Norm die Fähig-

keit besize, bei der allgemeinen Landesversammlung als Deputirter erscheinen zu können.

Seine Herzogliche Durchlaucht lassen daher treugehorsamsten Prälaten und Landschaft unter Anschluß des von dem Stadtschreiber und Rathsverwandten Hofaker eingegebenen Exhibiti alles dieses hiemit zu dem Ende in Gnaden ohnverhalten, um sich wegen jener Abweichungen und Hofakerischen Erklärung vordersamst zu äußern, und diesen Gegenstand ebenmäsig zu erläutern.

Womit ꝛc. Signatum, In Consilio Secretiori, Stuttgardt, den 20ten April 1797.
(L. S.)

An die allgem. Landesversammlung.

Nach dem Innhalt dieses Decrets sollte sich die Landesversammlung darüber äussern, warum sowohl von den beyden Ausschüssen, als auch von der Landesversammlung selbst so verschiedene Grundsäze in Ansehung der Wahlfähigkeit zu einem Landtags-Deputirten aufgestellt worden wären; da aber diese von der Landesversammlung verlangte Aeusserung einen der schwierigsten und wichtigsten Punkte des Repräsentations-Rechts betrifft; so wurde dieser Gegenstand auf weitere Ueberlegung und Berathschlagung ausgesezt.

4. In die bei der Landesverbesserungs-Deputation noch offen gelassene Stelle wurde Burgermeister Schweikle von Sulz aufgenommen, und zugleich beschlossen, daß Stadtschreiber Hofaker bei dieser Deputation als Mitarbeiter angestellt werden, mit dem Engern Ausschuß-Assessor Kölle abwechslungsweiße das votum consultativum führen, und Serenissimo hievon durch ein Anbringen die unterthänigste Anzaige gemacht werden solle.

In der Sizung von
Samstag,
den 22ten April, 1797.

wurde

1. beschlossen, daß die Verhandlungeu des gegenwärtigen Landtags, um die Verbreitung unächter oder unzeitiger Nachrichten zu verhüten, dem Publikum officiell, und zwar anf folgende Art mitgetheilt werden sollen:
   a) Einzelne vota sollen nicht gedrukt werden, es wäre denn, daß das eine oder andere Mitglied der Landesversammlung selbst sein votum dem Publikum durch den Druk bekannt gemacht wissen wollte.
   b) Bei jedesmaliger Verlesung des Protokolls solle bestimmt werden, welche von den Verhandlungen durch den Druk bekannt gemacht werden dörfen.

c) Das, was durch den Druk bekannt gemacht wird, solle durch die 3 gelehrte Mitglieder des Engeren Ausschusses revidirt, und von dem Herausgeber des officiellen Blatts am 3ten Tag nach der Mittheilung dem Publikum vorgelegt werden.

d) Die bisher unter dem Titul: „der Landtag im Herzogthum Wirtemberg im J. 1797." erschienene Zeitschrift solle für die Zukunft das officielle Blatt seyn, dem Herausgeber derselben, dem Professor Juris extraordinarius in Tübingen D. Elias Gottfried Steeb die zur Publicität reife Verhandlungen und Urkunden von Seiten der Landesversammlung mitgetheilt, und von der Cottaischen und Mezlerischen Buchhandlung in Tübingen und Stuttgart verlegt werden.

e) Den Herausgebern der Zeitschrift „Verhandlungen auf dem Würtembergischen Landtag im J. 1797." sollen zwar die zur Bekanntmachung bestimmten Protokolle und Urkunden ebenfalls zur Einsicht mitgetheilt, von denselben aber keine ganze Aktenstüke, sondern nur Auszüge daraus abgedrukt, und ihnen überlassen werden, in welche Form sie diese einkleiden und ob sie ihnen auch bescheidene Beurtheilungen beifügen wollen.

f) Jedem Mitglied der Landesversammlung solle ein Exemplar dieser officiellen Zeitschrift, um

dasselbe seinen Committenten als Relation zu-schiken zu können, zugestellt und deswegen mit den Verlegern in Ansehung des Preises die nöthige Verabredung geteoffen werden. *)

2. Die für die heutige Sizung bestimmte Berathschlagung über eine umzulegende Besoldungs-Steuer wurde ausgesezt.

3) Consulent Kerner verlas einen Plan über die Contributions-Umlage, und die Landes-Versammlung beschloß, den Hof- und Domainen-Rath Hartmann, den Aelteren, den Hof- und Domainen-Rath Pfaff, und den Kirchen-Raths Expeditions-Rath Weisser um Ertheilung eines Gutachtens über den nemlichen Gegenstand zu ersuchen.

*) Diese haben sich bereits erbotten, der Landesversammlung 120 Exemplare ohnentgeldlich zu liefern.

Als Beilagen zu dem ersten Heft des Landtags werden hier noch folgende Akten-Stüke nachgeliefert:

I.

Entwurf einer General-Abrechnung zwischen der französischen Republik und dem Herzogthum Wirtemberg auf die nach dem Waffenstillstands-Vertrag vom 17. Jul. 1796. (29. Messidor l année 4me de la republ.) schuldige Contribution.

Nach dem Waffenstillstands-Vertrag hätte Würtemberg zu bezahlen an

Geld	4000,000 Liv.
Brod-Früchten, (grains)	100,000 Ctr.
Haber	50,000 Säke.

*

Heu	100,000 Ctr.
Schuhe	50,000 Paar.
Pferde	4,200 Stük.

oder

3,400 Pferde und
1,300 Ochsen.

Hievon wurde für die Dégats der vierte Theil nachgelassen, mit

Geld	1000,000 Liv.
Brod-Früchten, (grains)	25,000 Ctr.
Haber	12,500 Säke.
Heu	25,000 Ctr.
Schuhe	12,500 Paar.
Pferde	1,050 Stük.

oder

850 Pferde und
325 Ochsen.

Es bleibt demnach übrig, so das Herzogthum zu liefern hatte:

1) Geld	3000,000 Liv.
2) Brod-Früchten, (grains)	75,000 Ctr.
3) Haber	37,500 Säke.
4) Heu	75,000 Ctr.
5) Schuhe	37,500 Paar.
6) Pferde	2,550 Stük.
7) Ochsen	975 Stük.

An dieser Schuldigkeit hat Wirtemberg auf Quittungen und Bons wirklich geliefert:

1) Geld 2000,000 Liv.

2) Brod = Früchten, (grains) nach dem Etatgeneral N. 1.

a) Kernen und Waizen
49,813 Ctr. 12 Pf.

b) Roken
15,647 Ctr. 82 Pf.

c) Gersten
419 Ctr. 48 Pf.

65,880 Ctr. 42 Pf.

3) Haber, nach dem Etatgeneral Nr. 2. 43,785 Säke 11 br.

4) Heu, nach dem Etatgeneral Nr. 2. 64,427 Ctr. 11 Pf. mit 1,819 Ctr. 32 Pf. Stroh, wovon je 2 Ctr. zu 1 Ctr. Heu gerechnet wurden,
909 Ctr. 66 Pf.

65,336 Ctr. 77 Pf.

5) Schuhe, nach dem Etatgeneral Nr. 3. 36,784 Paar.

6) Pferde, nach dem Etatgeneral Nr. 4. 2,393 Stük.

7) Ochsen, nach eben diesem Etat 1,336 Stük.

Demzufolge würde Wirtemberg noch schuldig seyn:

1) Geld 1000,000 Liv.

2) Brod = Früchten, (grains) 9,119 Ctr. 58 Pf. die sich nach dem in der neuen Convention bestimmten Preise à 10 Liv. pr. Ctr. erlaufen auf 91,195 Liv. 16 Sols.

3) Haber, — o sondern es wurde zuviel geliefert, 6,285 Sacs 11 Bx. deren Werth hienach in Abzug kommt.

4) Heu, 9,663 Ctr. 23 Pf. dessen Werth à 2 Liv. pr Ct. nach der neuen Convention sich erlauft auf 19,326 Liv. 9 Sols.

5) Schuhe, 716 Paar, die sich in dem neuerlich bestimmten Preise erlaufen à 4 Liv. 2,864 Liv. — —

6) Perde, 157 Stük, deren Preis nach der neuen Convention sich erlaufe à 350 Liv. auf 54,950 Liv. — —

7) Ochsen, — o sondern es
wurden zuviel geliefert
361 Stük,
deren Werth hienach in Abzug kommt.

1168,336 Liv. 5 Sols.

Hiezu kommt das Abonnement
mit 500,000 Liv. — —

Womit das Totale der Schuldigkeit beträgt:
1668,336 Liv. 5 Sols.
oder in wirtemberg. Münze ausgedrükt:
764,654 fl. 7. kr.

Hingegen hat Wirtemberg an dieser Schuldigkeit abzuschreiben:

I) was an den Contributions-Artikeln zuviel geliefert wurde:

1) Haber, nach obiger Berechnung:
6,285 Sacs 11 Bx.
welche in dem neuerlich bestimmten Preise à 6 Liv. pr. Sac betragen
37,715 Liv. 10 Sols,
oder nach dem wirtemb. Münzfuß 17,286 fl. 16 kr.

2) Ochsen, nach hieübiger Berechnung
361 Stük,
deren Preis nach der neuen Convention zu 180 L. sich erlauft auf
64,980 Liv.
oder in wirtembergischer Münze 29,782 fl. 30 kr.

47,068 fl. 46 kr.

II) Was der französischen Armee an andern Bedürfnissen geliefert werden mußte, und wofür man Quittungen und Bons erhalten hat:

1) nach dem Etatgeneral Nr. 3.

a) 226 Pr. Stiefel à 9 fl.	2,034 fl. — — — —
b) 1509 Hemdter à 2 fl. 30 kr.	3,772 fl. 30 kr. — —
c) allerlei andere Kleidungs-Artikel, deren Werth sich erlauft auf	4,345 fl. 20 kr. — —
d) Kleidungs-Reparationen	256 fl. 49 kr. — —

2) Nach dem Etat-
general Nr. 4.
Fleisch
229,957 1/4 Pf.
meistens in Ratio-
nen, 1,080 Pf. in
ungeschlacht. Vieh
abgegeben.

231,037 1/4 Pfd.
à 14 kr. pr. Pf. 53,908 fl. 41 kr. 3 hlr.

3) Nach dem Etat-
general Nr. 5.

a) Brod,
886,057 3/4 Pf.
à 4 kr. 59,070 fl. 31 kr. — —

b) Wein,
169,729 1/2
Bout. à 28 kr. 79,207 fl. 6 kr. — —

c) Branntenwein,
2,271 1/2 Bout.
à 1 fl. 2,271 fl. 30 kr. — —

d) Bier,
22,339 Bouteil.
à 6 kr. 2,233 fl. 54 kr. — —

e) Eßig,
6,635 Bouteil. à
18 kr. 1,990 fl. 30 kr. — —

4) Nach dem Etatgeneral Nr. 6.	
a) Brennholz, 461 Klafter à 18 fl.	8,298 fl. — — — —
b) Bau-Materialien, nach ihrem Geldwerth berechnet zu	778 fl. 26 kr. — —
c) Säke, 7,265 Stük à 1 fl. 20 kr.	9,686 fl. 40 kr. — —
d) andere Magazins- und Feld-Bäkerei-Requisite, in Geld gerechnet	2,509 fl. 44 kr. — —
5) Nach dem Etatgeneral Nr. 1.	
a) Auslagen für Pferd-Beschläg, kranke Pferde, Wagenwerk, Eisen und Kohlen, in Geld gerechnet	
— — 6,094 fl. 12 kr.	

21 S. 8 B. Kleien à 2 fl. 45 kr. — 59 fl. 35 kr. 409 Pf. Wagen-Schmier à 24 kr. — 163 fl. 36 kr.	6,317 fl. 23 kr. — —
b) Schreib-Materialien, Lichter, und Oehl	788 fl. 8 kr. — —
c) Requisite zur Feldmusik	454 fl. 43 kr. — —
d) Salz, 15,951 Pfund à 8 kr.	2,126 fl. 48 kr. — —
e) Victualien, rafraichissements und andere Verpflegungskosten	4,974 fl. 1 kr. — —
f) allerlei andere in dem Etat specificirte Abgaben	14,28 fl. 56 kr. — —
6) Nach dem speciellen Verzeichniß Nr. 8. über die gelieferte Hospital-Bedürfnisse	72,219 fl. 17 kr. 3 hlr.

7) Nach dem Verzeichniß Nro. 9. über Vorspahnen und Postpferde 147,451 fl. — — — —

228,654 fl. 45 kr. 3 hlr.

513,192 fl. 44 kr. — —

Ueber deren Abzug würde Wirtemberg noch im Rest bleiben

251,461 fl. 23 kr.

Es hat aber das Herzogthum noch weiter folgende Abgaben geleistet, wofür zwar von französischer Seite keine Quittungen ausgestellt wurden, die sich aber auf die amtlichen Berichte der Herzogl. Beamten und die Zeugnisse der Magistrate zum Theil auch auf vorhandene Requisitions- und nicht ganz regelmäßige Empfangs-Scheine gründen, nehmlich:

1) Nach dem Etatgeneral Nr. 1.

Brod-Früchten:

Waizen Kernen

2559 Ctr. 18 Pf.

Roken

245 Ctr. 25 Pf.

Gersten 100 Ctr. 50 Pf.	
2,904 Ctr. 93 Pf. thut à 10 Liv. pr. Ctr. 29,049 Liv. 6 Sols. oder	13,314 fl. 15 kr. 3 hlr.
2) Nach dem Etatgeneral Nr. 2.	
a) 12,786 Sacs 1 1/3 Bx. Haber, à 6 Liv. 76,716 Liv. 13 S. oder	35,161 fl. 48 kr. — —
b) 28,903 Ct. 10 Pf. Heu u. 3,358 Ctr. 44 Pf. statt 6716 Ct. 88 Pf. Stroh.	
32,261 Ct. 54 Pf. à 2 Liv. 64,523 Liv. 1 1/2 S. oder	29,573 fl. 4 kr 3 hlr.
3) Nach dem Etatgeneral Nr. 3.	
a) 1936 Pr. Schuhe, à 4 Liv. 7,744 Liv. oder	3549 fl. 20 kr. — —

b) 29 Paar Stiefel, à 9 fl.	261 fl. — — — —
c) 573 Hemdter, à 2 fl. 30 kr.	1432 fl. 30 kr. — —
d) allerlei Kleidungs-Artikel, in ihrem Geldwerth zu	2944 fl. 26 kr. — —
e) Kleidungs-Reparationen	559 fl. 38 kr. — —
4) Nach dem Etatgeneral Nr. 4.	
a) 4 Pferde, à 350 Fr. 1400 Liv. oder	641 fl. 40 kr. — —
b) 51 Ochsen, à 180 Fr. 9180 Liv. oder	4207 fl. 30 kr. — —
c) Fleisch, 105,599 3/4 Pf. in Ration. u. 23,110 Pf. in Schlachtvieh abgegeben.	
128,709 3/4 Pf. zu 14 kr. thut	30,032 fl. 16 kr. 3 hlr.

5) Nach dem Etatgeneral Nr. 5.

a) Brod, 526,878 Pf. à 4 kr. 35,125 fl. 12 kr. — —

b) Wein, 412,250 1/2 Bout. à 28 kr. 192,383 fl. 34 kr. — —

Nach dem Etatgeneral Nr. 5.

c) Branntewein, 6,652 1/2 Bout. à 1 fl. 6652 fl. 30 kr. — —

d) Bier, 48,165 Bout. à 6 kr. 4816 fl. 30 kr. — —

e) Eßig, 128 Bout. à 18 kr. 218 fl. 24 kr. — —

6) Nach dem Etatgeneral Nr. 6.

a) Brennholz, 1971 Klafter, à 18 fl. 35,478 fl. — — — —

b) Baumaterialien, in Geld gerechnet 438 fl. 46 kr. — —

c) Säke, 8644 Stük à 1 fl. 20 kr.	11,525 fl. 20 kr. — —
d) andere Magazins- und Feldbäkkerey-Requisite in Geld	2,785 fl. 57 kr. — —
7) Nach dem Etatgeneral Nr. 7.	
a) Auslag. für Pferdebeschläg, kranke Pferde, Wagenwerk sammt Eisen und Kohlen, in Geld gerechnet 6351 fl. 6 kr. 30 Sacs 6 Baux. Kleien, à 2 fl. 45 kr. 83 fl. 52 kr. 3 hlr. 147 Pfd. Wagen-Schmier, á 24 kr. 58 fl. 48 kr.	6,493 fl. 46 kr. 3 hlr.
Nach dem Etatgeneral Nr. 7.	
b) Schreib-Materialien, Lichter, Oehl 2c.	481 fl. 55 kr. — —
c) Requisite zur Feld-Musik	149 fl. 54 kr. — —

d) Salz, 377 Pf. à 8 kr.	50 fl. 16 kr. — —
e) Victualien, Rafraichissements u. andere Verpflegungs-Kosten	65,403 fl. 47 kr. — —
f) allerlei andere in dem Etat nahmhaft gemachte Abgaben	2,622 fl. 22 kr. — —
8) Nach dem Verzeichniß Nr. 8. über die gelieferte Hospital-Bedürfnisse	4,146 fl. 46 kr. 3 hlr.
9) Nach dem Verzeichniß Nr. 9. über Vorspann- und Post-Pferde	226,388 fl. 27 kr. — —
	716,838 fl. 55 kr. 3 hlr.

Es hätte sonach das Herzogthum Wirtemberg mehr geleistet als seine Schuldigkeit beträgt

465,377 fl. 32 kr. 3 hlr.

II.

Frieden zwischen der französischen Republik und dem Herzog von Wirtemberg.

La republique françoise & S. A. S. le Duc de Würtemberg également animés de mettre fin à la guerre, qui les divise & de rétablir les liaisons de commerce & de bon voisinage, qui leurs étoitent réciproquement avantageuses, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir le Directoir au nom de la Repulique françoise, le citoyen Charle de la Croix, ministre des rélations exterieures & S. A. S. Messieurs le Baron Charle de Wöllwarth, son ministre d'état & Président de la Chambre des finances & Abel, son conseiller de légation, lesquels aprés avoir changé leurs pleins pouvoirs respectifs ont arrété les articles suivants:

Art. I. Il y aura paix, amitié & bonne intelligence entre la république françoise & le Duc de Würtemberg & consequemment toutes les hostilités cesseront entre les puis-

ſances contractantes à compter de la ratification du préſent traité.

Art. II. Le Duc de Würtemberg révoque toutes adheſion, conſentement & acceſſions patentes ou ſecrettes, par lui donnés à la coalition armée contre la republique françoiſe, à tous traités d'alliance offenſive & défenſive, qu'il pourroit avoir contractée contre elle. Il ne fournira à l'avenir à aucune puiſſance ennemie de la Republique aucun Contingent, ou ſecours en hommes, chevaux, vivres, argent, munition de guerre ou autrement, à quelque titre, que ce ſoit, quand même il en ſeroit requis comme membre de l'Empire Germanique.

Art. III. Les troupes de la Republique pourront paſſer librement dans les états de S. A. S. y ſéjournir & occuper tous les poſtes militaires, néceſſaires à leurs opérations.

Art. IV. Le Duc de Würtemberg renonce en faveur de la Republique pour lui, ſes ſucceſſeurs ayant cauſe, à tous ſes droits

ſur la Principauté de Montbéliard, des Seigneries d'Héricourt, Paſſavant & autre en dépendantes, le Comté d'Horbourg, ainſi que les Seigneries de Riquewir & Oſtheim & lui céde géneralement toutes les propriétés, droits & revenus fonciers, qu'il poſſede ſur la rive gauche du Rhin & les arrérages, qu'il pourroit reclamer. Il renonce à toutes répétitions, qu'il pourroit faire contre la République, pour non-jouiſſance des dites droits & revenües & pour toutes autres cauſes de quelque éſpece, qu'elles ſoient, antérieurs au pré-ſent traité.

Art. V. S. A. ſ'engage à ne point permettre aux émigrès & prêtres déportés de la Republique de ſéjourner dans ſes états.

Art. VI. Il ſera conclu inceſſamment entre les deux puiſſances un traité de commerce ſur des baſes réciproquement avantageuſes; en attendant toutes rélations commerciales ſeront rétablies telles qu'elles étoient avant la préſente guerre. Toutes les denrées & marchandiſes provenantes du ſol,

des manufactures, colonies ou pêches françoises jouiront dans les états de son Altesse de la liberté de transit & entrepôt, seront exempts de tous droits, excepté ceux de péage sur les voitures & chevaux. Les voituriers françois seront traités pour le payement des dits droits de péage comme la nation la plus favorisée.

Art. VII. La republique françoise & Son Altesse s'engagent respectivement à donner main levée du séquestre de tous effets, revenues ou biens confisqués, detenus ou vendu sur les citoyens françois d'une part & sur tous les habitans des Duchés de Würtemberg & Tec d'autre part, & à les admettre à l'exercice légal des actions & droits, qui peuvent leur appartenir.

Art. VIII. Tous les prisonniers respectivement faits seront rendus dans un mois à compter de l'échange des ratifications du présent traité en payant les dettes qu'ils pourroient avoir contractées pendant leur

captivité. Les malades & bleſſés continueront d'étre ſoignés dans les hopitaux reſpectivs, ils ſeront rendus à leur gueriſon.

Art. IX. Conformement à l' Article VI. du traité conclu à la Haye le 27. Floréal l'an 3. le préſent traité de paix et d'amitié eſt déclaré commun avec la Republique Batave.

Art. X. Il ſera ratifié & les ratifications échangés dans un mois à compter de la ſignature & plustot, ſi faire ſe peut.

III.

Schreiben des Kirchen-Raths Direktors von Hochſtetter an die Landesverſammlung d. d. 15. April 1797. nebſt dem Antwortſchreiben der Landesverſammlung.

Hochwürdige, Wohlgebohrne,
Hoch- und Wohl-Edelgebohrne,
Hochzuehrende, Hochgeehrteſte und geehrte
Herrn!

Sämtlichen Stellvertretern des geliebten Vaterlands Selbſten der Annalen des Herzoglichen

Kirchenraths sechsten Jahrgang 1795. *) hier geziemend übergeben zu können, ist wahres Vergnügen für mich. Das grundgütigste Wesen beglüke Ihre wichtige Berathschlagungen zur allgemeinen Wohlfahrt und segne Sie für Ihre patriotische Bemühungen von Geschlecht zu Geschlecht.

---

*) Diese Annalen enthalten nach einer Vorrede, welcher die Geschichte des Tods Herzogs Ludwigs und des Regierungs-Antritts des gegenwärtig regierenden Herzogs einverleibt ist, folgende Rubriken:

1. Rechenschaft von der Verwaltung des Kirchenguts in dem Jahrgang von Georgii 1794—1795.
2. Geschäften-Gang bei dem Herzoglichen Kirchen-Rath in dem Canzley-Jahr 1795.
3. Natur- und politische Begebenheiten vom Jahr 1795, welche einen Einfluß auf die Verwaltung des geistlichen Guts hatten.
4. Zustand der Kloster-Aemter.
5. Kleinen Kirchen-Kastens oder Heiligen-Wesen.
6. Stipendien und Stiftungen.
7. Tübinger Universitäts- und Stipendien-Rechnungs-Revision.
8. Medicinal-Wesen.
9. Normalien und Verordnungen vom J. 1797.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Euer ꝛc.

gehorsamster und ergebenster
Diener,
Kirchen-Raths-Direktor
v. Hochstetter.

Hochwohlgebohrner,
Hochzuehrender Herr Direktor!

Euer Hochwohlgebohren haben Uns zu Unserer lebhaften Dankbarkeit den sechsten Jahrgang der Annalen des herzoglichen Kirchenraths mit einem Schreiben vom 15. d. M. mitzutheilen beliebt.

Wir erkennen darinn einen neuen schäzbaren Beweis Ihrer Vorsorge für das geistliche Gut, und versichern zugleich Euer Hochwohlgebohren, daß Wir auch von Unserer Seite alles, was zum Flor und Aufnahme desselben nur immer gereichen kann, mit Vergnügen beitragen werde.

Wir haben die Ehre mit wahrer Hochachtung zu beharren

Euer Hochwohlgebohren

gehorsam ergebenste
gesammte Prälaten
und Landschaft des
Herzogthums Wirtemberg.

Aufschrift:
Sr. Hochwohlgebohren
Herrn Kirchenraths-
Direktor v. Hochstetter
zu
Stuttgart.

Ankündigung einer genauen topographischen, auf astronomische und trigonometrische Messungen gegründeten Charte von Wirtemberg.

Schon längst klagte man mit Recht, daß man von einem so beträchtlichen Lande, als Wirtemberg ist, keine genaue Charte besize. Die Mayerische ist bekanntlich von allen bisherigen die beste. Man siehet aber leicht ein, daß sie, besonders in den Gebirgen und Waldungen, noch sehr unvollkommen seyn müsse, weil derselben keine wirkliche Messungen zum Grunde liegen. Wir berufen uns kühnlich auf das Zeugniß eines jeden aufmerksamen Besizers dieser Charte, ob er nicht in der ihm bekannten Gegend manche Orte auf derselben in einer falschen Lage angezeigt findet.

Niemand wird dieß läugnen, und niemand also das Bedürfniß einer genauern und vollständigern Charte verkennen; ein Bedürfniß, das wahrlich durch verkleinerte Copien der Mayerischen Charte nicht befriedigt werden konnte. Aber freilich ist auch die Verfertigung einer neuen bessern Charte nicht jedermanns Ding, weil nur wenige die hiezu nöthige Kenntnisse, Geschiklichkeit und Instrumente, und noch weniger die zu Anwendung derselben nöthige Gedult und Beharrlichkeit besizen.

Desto mehr Dank verdient der durch sein Buch über die geographische Ortsbestimmung bekannte und zu einem solchen Geschäfte durch eben dieses Buch auch bey dem grössern Publikum hinlänglich legitimirte Herr M. Bohnenberger, daß er unter höchstgnädiger Genehmigung, Aufmunterung und Unterstüzung die unendliche Mühe übernahm, welche die Verfertigung einer neuen, genauen, auf trigonometrische Messungen, und astronomische Beobachtungen gegründeten und äusserst vollständigen topographischen Charte verursachte.

Diese Charte wird im Verlage Endesgenannter Buchhandlung in 9 Blättern herauskommen, und wir kündigen hiemit das erste Blatt derselben, welches die Gegend zwischen der Murg und Nagold von Neuenbürg an bis über Nagold hinauf enthalten wird, dem Publikum an. Um aber den Liebhabern einen Begriff von den Vorzügen derselben zu geben, sezen wir hier bei, daß sie alle Flüsse und Bäche, alle Sümpfe und Seen alle Brüken, alle Landstrassen und Chausseen, alle Städte, Dörfer, Flecken, Höfe, Weiler, Mühlen, Gesundbrunnen, Bäder, Bergwerke, Berge, Thäler, ꝛc. ꝛc. enthält, daher die Entfernung eines Orts vom andern aus dieser Charte vermittelst des beygefügten Maaßstabs genau wird be-

stimmt werden können, und überhaupt der Besizer derselben sich im Stand finden wird, das ganze Land nach jeglicher Richtung ohne allen Wegweiser zu durchreisen.

Sie ist nach dem Muster und Maasstabe der grossen Cassinischen Charte von Frankreich ausgearbeitet, so daß eine geographische Meile 3 Zolle und eine wirtembergische Reisestunde von 1000 wirtembergischen Ruthen 2 Zolle des pariser Fusses groß wird. Jedes einzelne der 9 Blätter, aus welchen sie bestehet, erhält seine besondere GradEintheilung, so daß derjenige, der am Ende nicht alle Blätter in ein Ganzes zusammen sezen will, jedes besonders benuzen kann. Die geographische Lage der Orte ist theils durch astronomische Beobachtungen bestimmt, theils aus einem aneinander hängenden Neze von Dreyeken hergeleitet, wobey der nach astronomischer Beobachtung gezogene Meridian der Sternwarte zu Tübingen zum Grunde gelegt ist. Jenes Nez von Dreyeken wurde durch Hülfe sehr genauer englischer Instrumente eines Hadleyischen Sextanten, der die Winkel bis auf eine halbe Minute angibt, und eines Theodoliths aufgenommen.

Wir laden nun die Liebhaber ein, die Herausgabe dieser, in ihrer Art einzigen Charte von Wirtemberg, dergleichen man sogar von weit grössern Ländern nicht hat, durch Subscription zu unterstüzen.

Jedes Blatt kostet für die Subscribenten 1 fl.; nachher ist der Preis von jedem Blatt 2 fl. Da diese Charte als ein eigentliches Kunstwerk, der Zeichnung und Stich nach, wird betrachtet werden können, so wird der festgesezte Subscriptionspreis von den Unterstüzern dieses Werks gewis sehr mässig befunden werden.

Die Subscription bleibt bis Ende Junius dieses Jahrs offen, wo wir hoffen dörfen, das erste Blatt ausgeben zu können.

Sollte diese kostspielige Unternehmung nur einigermaasen unterstüzt werden, so werden wir auf die nemliche Art und nach dem gleichen Maasstaab den ganzen Schwäbischen Kreis herausgeben, da ohnehin schon ein beträchtlicher Theil von Baden, von den Vorderöstreichischen und Fürstenbergischen Ländern, so wie vom Riß, dem Ulmer Gebiet ꝛc. auf die Charte von Wirtemberg fällt. Aus diesem Grunde liegt auch der Maasstab von der Cassinischen Charte bey dieser zum Grunde, weil sich alsdann unsre Charte vom Schwäbischen Kreis an jene Charte von Frankreich genau anschliessen wird. Den 24 Febr. 1797.

J. G. Cottaische Buchhandlung in Tübingen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 1.

Tübingen 1797 - 1799

J.publ.g. 787-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561460-9
VD18 14743973-004